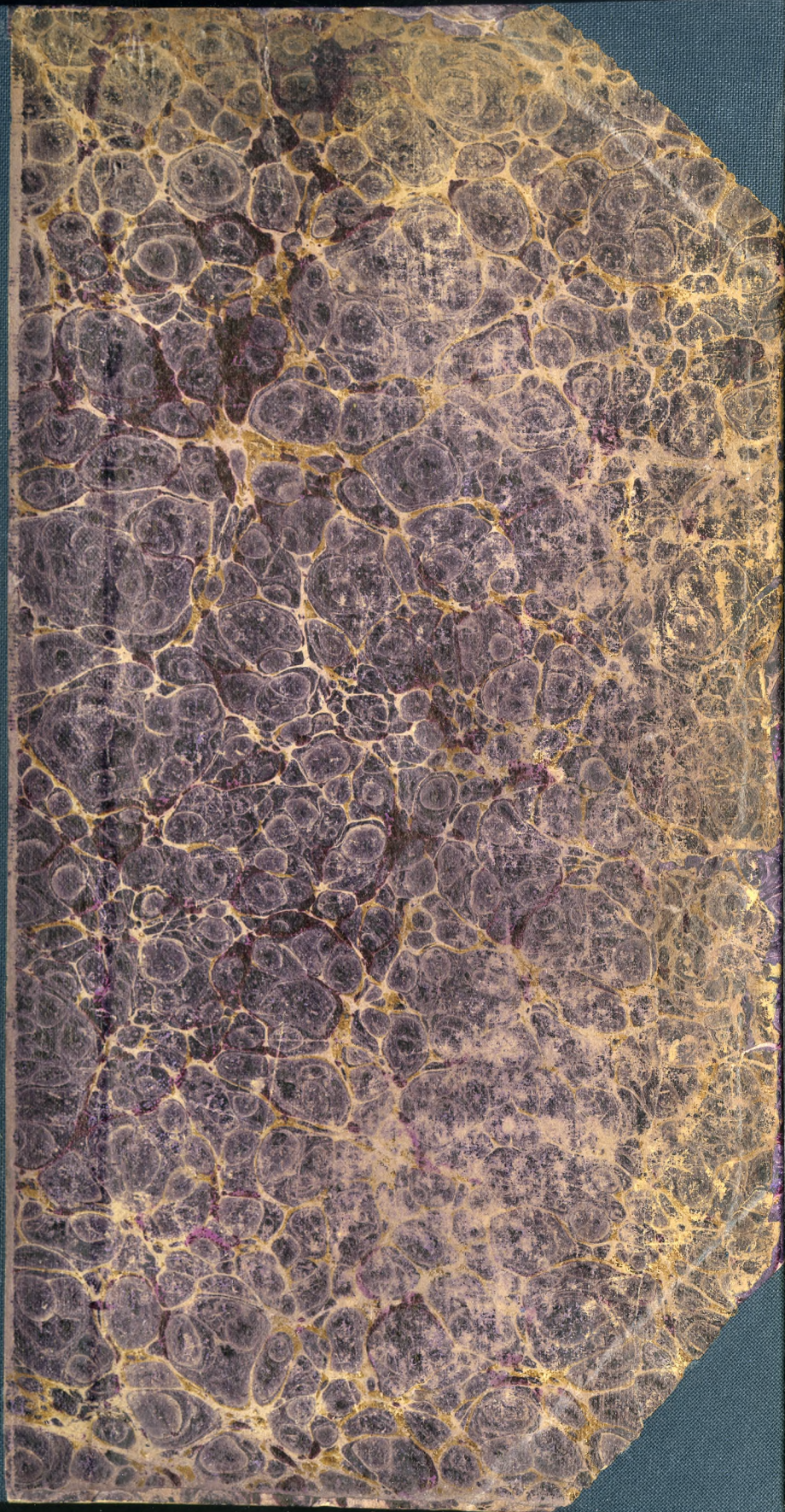


Politikai
röpiratok

197



71
1885

Zur

Sanirung der Verletzungen

des

kroatisch - ungarischen

AUSGLEICHES.



10.

Wien, 1886.

VERLAG VON ST. PRAŽÁK.

(L. Kolowratring 10)

Zur

Sanirung der Verletzungen

des

kroatisch - ungarischen

AUSGLEICHES.



Wien, 1886.

VERLAG VON ST. PRAŽAK.

(I., Kolowratring 10.)

55782 00566039

207

Sammlung der Verleitzungen

historisch-literarischen

DE BALLAGI GÉZA.



Wien 1886

Verlag von F. W. Gröschel

Verlag von F. W. Gröschel

Vorwort.

Schon Mancher, dem die Verhältnisse in Croatien und Slavonien nicht genau bekannt sind, dürfte sich die Frage aufgeworfen haben: wieso es denn komme, dass Croatien-Slavonien, welches sich nach dem mit Ungarn im Jahre 1868 zustandegewonnenen und im Jahre 1873 noch in etwas erweiterten staatsrechtlichen Ausgleich eine ziemlich ausgedehnten staatlichen Autonomie erfreut, die heute keinem andern, Croatien-Slavonien in so mancher Beziehung viel überlegeneren Lande der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Statten kommt, mit dem Erlangten noch immer nicht zufrieden ist, welche Unzufriedenheit innerhalb wie ausserhalb des croatisch-slavonischen Landtages bei jeder sich ergebenden Gelegenheit, sei es in welcher immer Weise, zum Ausdrucke gelangt?

Es lässt sich wohl nicht läugnen, dass die Verhältnisse und Beziehungen der Königreiche Croatien und Slavonien zu Ungarn in Folge der Ereignisse der letzten Jahre, insbesondere seit der bekannten Schilder-Frage, welche, einer offenbaren Verletzung des Ausgleichsgesetzes entspringend, zu einer Art Revolution im Lande Anlass gegeben und in ihrer Ausdehnung selbst durch die ausländischen Blätter Europas die Runde gemacht; dann durch die ebenso bekannte unleidige Kameralacten-Affaire, welche, ganz uncorrect durchgeführt, das kaum beruhigte Land höchst unnützerweise einer neuen Aufregung preisgab, — in der That sehr zugespitzt sind.

Nun zur besseren sachlichen Orientirung und zugleich Aufklärung des mit unseren croatischen Verhältnissen nicht genau vertrauten grösseren Lesepublicums dient am besten das wiederholt in öffentlichen Blättern erwähnte, von dem ehemaligen Sections-Chef und Mitglieder der croatisch-slavonischen

Regnicolar-Deputation, Johann Baron Živković, über die bisherige Ausübung und Handhabung des Ausgleichsgesetzes von Seite Ungarns verfasste und dem Plenum der croatischen Regnicolar-Deputation unterbreitete Elaborat.

Dieses umfangreiche und wohlbegründete Elaborat eines hiezu Berufenen ertheilt die beste und genügendste Antwort auf die obgestellte Frage und bedarf keines weiteren Commentars; jedoch zur Genesis und Uebersicht desselben sei hier in Kürze noch Nachstehendes erwähnt:

Die Nichtbeachtung der zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien vereinbarten staatsrechtlichen Verhältnisse und Beziehungen von Seite Ungarns einerseits, sowie dessen bisherige Croatien-Slavonien gegenüber entschieden schädliche Handels- und Communications-Politik, verbunden mit der gänzlichen Ausserachtlassung der in der gegenseitig eingegangenen „staatlichen Gemeinschaft“ nothwendigerweise gelegenen Förderung der materiellen Interessen der Königreiche Croatien und Slavonien andererseits, haben den croatisch-slavonischen Landtag dahin gebracht und bewogen, die Sanirung aller bisherigen, wie immer gearteten „Ausgleichs-Verletzungen“ auf dem durch dieses Staatsgrundgesetz selbst vorgeschriebenen Wege, sowie die Besserung der materiellen Lage des Landes ernstlich anzustreben. Der einstweilen günstige Erfolg dieses Bestrebens des croatisch-slavonischen Landtages war: die Allerhöchsten Ortes bewirkte Entsendung der Regnicolar-Deputationen beider Legislativen — der ungarischen, wie der croatisch-slavonischen — mit der Aufgabe, die aufgetauchten Gegensätze oder auch nur Missverständnisse über die bisherige Auslegung und Ausübung des Ausgleichsgesetzes im gegenseitigen Einverständnisse ins Klare zu stellen und auszugleichen; das besagte Staatsgrundgesetz in seiner ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen und so jeder Möglichkeit zu künftigen derartigen Missdeutungen vorzubeugen.

In voller Würdigung dieser, beiden Regnicolar-Deputationen von dem erhabenen Monarchen zu Theil gewordenen wichtigen wie edlen Aufgabe, hat Baron Živković sein obbesagtes Elaborat in der Eigenschaft als Mitglied der croatischen Regnicolar-Deputation und zugleich Präses des betreffenden Subcomités

verfasst, worin er die bisherige, seiner Meinung nach, seitens der ungarischen Regierung ganz unrichtige Ausübung des Ausgleichsgesetzes, an der Hand desselben, einer eingehenden Prüfung und kritischen Beleuchtung unterzieht; all' die bisherigen Verletzungen des Ausgleichsgesetzes aufzählt und begründet, und auch die Art und Weise ihrer Sanirung in Vorschlag bringt — und das bildet in fünfzehn Abschnitten den ersten oder politischen Theil seines Elaborates; — zugleich aber auch die materielle Seite berührend, im sechzehnten Abschnitte auf die Besprechung der materiellen Interessen übergeht, deren Hintansetzung von Seite Ungarns, an der Hand der bisherigen sechzehnjährigen Erfahrung und der Staatsvoranschläge ziffermässig nachzuweisen trachtet, und die im Elaborate selbst angedeutete Hebung und Förderung derselben als den mächtigsten Hebel hinstellt, um die so sehr erschütterte brüderliche Eintracht zwischen den beiden Ländern und Völkern wieder herzustellen und dem staatsrechtlichen Verbande der Königreiche Croatien und Slavonien mit dem Königreiche Ungarn Geist und Leben einzuhauchen.

Da Baron Živković den croatisch-ungarischen Ausgleich in oder vielmehr aus dessen Zusammenhange mit den allgemeinen Ausgleichsgesetzen der beiden Reichshälften bespricht und beurtheilt, also fortwährend auf das, was man die bestehende Reichsverfassung nennen könnte, hinweist, so erscheint damit der zwischen Croatien und Ungarn schwebende Conflict zu einer Frage gemacht, an deren Austragung wohl die Länder der ungarischen Krone in erster Linie, aber der Natur der Sache nach auch die übrigen Königreiche und Länder der Monarchie ziemlich stark interessirt erscheinen. Jedenfalls werden Alle, welche unseren Verfassungsfragen ein grösseres Interesse zuwenden, die bezüglichlichen Ausführungen des Baron Živković genauer zu kennen wünschen.

Indem nun die in den öffentlichen Blättern erschienene deutsche Uebersetzung nicht den ganzen Inhalt des in Rede stehenden Elaborates liefert und auch in den mitgetheilten Abschnitten lückenhaft ist, so glauben wir im Interesse der Sache zu handeln, wenn wir hiemit eine vollständige getreue Uebersetzung desselben bringen, welcher wir, um dem prüfenden

Leser — der nicht in der Lage ist, gleichzeitig die betreffenden, den ursprünglichen Text der Ausgleichsgesetze enthaltenden Gesetzsammlungen nachzuschlagen — das Urtheil zu erleichtern, im Anhange den Text dieser Gesetze nachfolgen lassen.

* * *

Bei dieser Gelegenheit dürfte es nicht überflüssig sein, hier zum Schlusse auch der Meinung unserer croatischen Opposition, der sogenannten „Unabhängigen“, über dieses Elaborat Raum zu gönnen, welche darüber in ihrem Agramer Organe „Pozor“ in zwei Artikeln zum Ausdrucke gekommen, wie folgt:

Kaum dass durch den, zwischen dem Königreiche Ungarn und den Königreichen Croatien und Slavonien geschlossenen Ausgleich vom 8. November 1868, die staatliche Gemeinschaft, welche durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen war, wieder hergestellt wurde, und dadurch der gemeinsamen ungarisch-croatischen Regierung die Executive in den, durch das Ausgleichs-Gesetz als gemeinsam normirten Angelegenheiten der Königreiche Croatien, Slavonien und Ungarn anvertraut wurde, so hat schon die ungarische Regierung als gemeinsames Executivorgan die Durchführung einiger Bestimmungen dieses Ausgleiches, und zwar insbesondere jener, worin sich das croatisch-ungarische Bündniss und die besondere Autonomie der Königreiche Croatien und Slavonien spiegelt, verweigert. Es haben deshalb im nächsten Jahre 1869 einige Abgeordnete im croatischen Landtage ihre Stimmen gegen diese Verletzungen des staatsrechtlichen Ausgleiches erhoben, doch nicht nur, dass die gemeinsame ungarisch-croatische Regierung diese Verletzungen nicht sanirt hat, sondern sie hat sie vielmehr alljährlich vermehrt.

Seither sind sowohl im croatischen Landtage als auch im gemeinsamen ungarisch-croatischen Reichstage unzählige Interpellationen bezüglich dieser Ausgleichs-Verletzungen erflossen, jedoch ohne jedweden Erfolg. Die croatische Publicistik, auch die ämtliche nicht ausgeschlossen, hat alle diese Verletzungen notirt, und auch die croatische Regierung selbst konnte sie nicht nur nicht leugnen, sondern sie musste sie oftmals im Landtage geradezu anerkennen, stets versprechend, deren Sanirung zu verlangen.

Die öffentliche Meinung in Croatien und Slavonien erhob sich derart gegen diese Ausgleichs-Verletzungen, dass die Regierungspartei bemüssigt war, um sich wenigstens irgend welchen politischen Credit im Lande zu erhalten, zur Grundlage ihres politischen Programmes die Reinheit des Ausgleiches und die Sanirung der vorgefallenen Verletzungen zu machen, und hat wiederholt kundgethan, dass sie nur jene Regierung unterstützen werde, welche allseitig den staatsrechtlichen Ausgleich und dessen Unverletzlichkeit halten wolle.

Unsere Publicistik hat oft ausführlich sowohl theoretisch als praktisch unser staatsrechtliches Verhältniss zu Ungarn beleuchtet und hat wiederholt auf die diesem staatsrechtlichen Verhältnisse zugefügten Verletzungen hingewiesen. Die Gelehrten haben anfangs nur theilweise den publicistischen Ausführungen zugestimmt: heute aber ist, Dank den einheimischen Gelehrten, ein solches Resultat erzielt worden, dass Diejenigen vereinzelt dastehen, welche noch die Selbstständigkeit Croatiens gegenüber Ungarn bezweifeln, und es gibt keinen einzigen, welcher behaupten könnte, dass zwischen Croatien und Ungarn durch den Ausgleich vom 8. November 1868 mehr als eine „staatliche Gemeinschaft“ geschaffen worden wäre.

Nach den durch die Aushängung zweisprachiger Amtsschilder hervorgerufenen Unruhen im Jahre 1883 war die Nationalpartei von der öffentlichen Meinung bemüssigt worden, die Sanirung des Ausgleichs-Vertrages in die Hand zu nehmen, und hat mit der Adresse des croatischen Landtages vom 13. October 1884 von der Krone die Entsendung der Regnicolar-Deputationen postulirt. Die Krone hat diesem Ansuchen mit dem Allerhöchsten Rescripte vom 23. December 1884 willfahrt, und hat sowohl der ungarische, als auch der croatische Landtag im Sinne des § 70 des Ausgleiches die Regnicolar-Deputationen entsendet, „damit sie die entstandenen Gegensätze und Missverständnisse bezüglich des Ausgleichs-Gesetzes klar legen und einer glücklichen Beendigung zuführen.“

Demselben königlichen Rescripte gemäss ist es Aufgabe der Regnicolar-Deputationen, zu trachten, „dass durch ein gegenseitiges Einverständniss die vollkommene Reinheit des Ausgleichs-Gesetzes über alle Zweifel erhaben

werde“ — — „alle Fragen, die entstehen könnten, zu erläutern und dadurch Missverständnisse zu beseitigen.“

Zufolge dieses königlichen Reskriptes hat, wie erwähnt, der croatische Landtag eine Regnicolar-Deputation entsendet. Man darf nicht vergessen, dass in diese Deputation nur Mitglieder der Regierungspartei, welche sich „Nationalpartei“ nennt, gewählt wurden. Die Mitglieder der „Rechtspartei“ haben die Wahl in die Regnicolar-Deputation abgelehnt, da diese Partei den Ausgleich als einen nicht zu Recht bestehenden Pakt ansieht. Die „Unabhängigkeits-Partei“ hat die Wahl für die Regnicolar-Deputation ebenfalls, und zwar deshalb abgelehnt, weil Ungarn durch die unzähligen Ausgleichsverletzungen thatsächlich bewiesen hat, dass es sich bei der Ausführung seiner Politik gegenüber Croatien durch keinen staatsrechtlichen Vertrag gebunden erachtet, wodurch auch Croatien, Slavonien in die Lage versetzt wurde, frei, im legalen Wege, derartige staatsrechtliche Institutionen zu schaffen, welche die nationale und staatliche Individualität dieser Königreiche vollkommen schützen werden; weil ferner durch das königliche Rescript vom 23. December 1884 die Regnicolar-Deputationen einberufen wurden, um ihre Arbeiten im Rahmen des Ausgleichs-Gesetzes zu halten, um nämlich das Ausgleichs-Gesetz zu erläutern, zu commentiren, und dadurch Missverständnissen vorzubeugen, und zwar jenes Ausgleichs-Gesetz, bezüglich dessen Ungarn deutlich und thatsächlich erklärt hat, dass es sich gegenüber Croatien für nicht gebunden hält; weil endlich diese Aufgabe, wozu durch das erwähnte königliche Rescript die Regnicolar-Deputationen einberufen wurden, die Regierungspartei als eine Aufgabe zu erfüllen hat, welche hauptsächlich in ihr Programm fällt, und von dessen Erfüllung der Bestand dieser Partei abhängt. Aus diesen Gründen war die Regierungspartei gezwungen, in diese Deputation nur ihre eigenen Mitglieder zu wählen.

Die Regnicolar-Deputation hat zu ihrem Präsidenten den Herrn Nicolaus Krestić, gewesenen Präsidenten des croatischen Landtages, einen Regierungsmann und Ultraconservativen, und zum Berichterstatter den Herrn Jos. Miškatojić gewählt. Es wurde auch ein Subcomité erwählt, welches das Elaborat, d. h.

das Nuntium der croatischen Regnicolar-Deputation an die ungarische, auszuarbeiten hatte. Dieses Subcomité hat zu seinem Präsidenten den Herrn Joh. Baron von Živković, gewesenen Chef der inneren autonomen Abtheilung zur Zeit des Banus Mažuranić und Pejačević vom Jahre 1873 bis Ende 1883. gewählt, einen Mann, welcher vom Anfange seiner öffentlichen politischen Thätigkeit, also vom Jahre 1861 an, offen für die Gemeinschaft Croatiens mit Ungarn eingestanden ist. Ausserdem war Baron Živković sowohl Mitglied jener Deputation, die im Jahre 1868 die Ausgleichs-Verhandlungen pflog, als auch Berichterstatter der croatischen Regnicolar-Deputation zur Zeit der im Jahre 1873 erfolgten Ausgleichs-Revision, somit hat er bei der Austragung der Angelegenheiten zwischen Croatien und Ungarn gewiss eine der bedeutendsten Rollen gespielt.

Als Berichterstatter des Subcomités fungirte ebenfalls Herr Josef Miskatović.

Wir brauchen nicht die Gründe anzuführen, welche den Herrn Baron Živković bemüssigten, den Entwurf des Nuntiums der croatischen Regnicolar-Deputation an die ungarische zu verfassen. Aufrichtig gestanden, kennen wir diese auch nicht ganz genau. Es ist genügend, hervorzuheben, dass der Subcomité-Präsident den Entwurf des Nuntiums verfasst, während der Berichterstatter des Subcomités gar keinen vorgelegt, sondern sich nur auf die Widerlegung des Entwurfes des Präsidenten derart verlegt hat, dass die Regnicolar-Deputation bemüssigt war, das Elaborat, beziehungsweise den Entwurf des Nuntiums, welches vom Präsidenten des Subcomités, dem Herrn Baron Živković stammt, als Grundlage ihrer Verhandlungen zu nehmen.

Die croatische Regnicolar-Deputation erlebte noch das Malheur, dass ihr Präsident wegen der stattgefundenen Uebertragung der Archivs-Acten aus Agram nach Budapest sein Mandat niederlegte, und hat die Regnicolar-Deputation, wahrscheinlich in Folge Rivalität ihrer Mitglieder, keinen anderen Präsidenten gewählt, sondern blos den Entwurf des Herrn Baron Živković unter dem Vorsitze seines ältesten Mitgliedes in Verhandlung gezogen.

Dieses kurze Historiat des Živković'schen Entwurfes hielten wir für jene Leser nöthig, welche sich mit unseren staatsrechtlichen Verhältnissen eingehend nicht beschäftigt haben. Dieses Elaborat des Baron Živković soll und wird solchen Lesern zeigen, dass die croatische Opposition nicht unbegründet gegen Ungarn Klage führt, und dass diese Opposition in Croatien und Slavonien nicht allein ist, welche auf Ungarn als Verletzer des staatsrechtlichen, zwischen zwei Völkern geschlossenen Ausgleiches hinweist.

Wir übergehen nun zur Kritik dieses Živković'schen Elaborates, und es versteht sich von selbst, dass die Kritik im Sinne des Ausgleichs-Gesetzes gehalten werden wird. Wenn wir uns auch günstig für das Elaborat aussprechen, so darf hieraus durchaus nicht gefolgert werden, dass die „Unabhängigkeitspartei“ den in den Adress-Entwürfen, welche ihr Programm enthalten, festgehaltenen Standpunkt verlässt. Die eingetretenen Ereignisse beweisen nur zu klar, dass der mit Ungarn geschlossene Ausgleich in sich selbst keine genügende Bürgschaft für seinen Bestand enthält, d. h. die Einhaltung jener Institutionen, welche dadurch geschaffen und die factische Sicherheit jener Selbständigkeit, welche für Croatien vorbehalten wurde wird durch diesen Ausgleich nicht verbürgt. Die „Unabhängigkeitspartei“ verbleibt deshalb bei ihrem Programme, in der Ueberzeugung, dass darin der Weg vorgezeichnet ist, welcher zum Heile der kroatischen Staats-Autonomie führt.

Der unparteiische Kritiker muss gestehen, dass Niemand erfolgreicher die Verletzungen des zwischen Croatien-Slavonien und Ungarn geschlossenen Ausgleiches aufzuzählen wüsste, als Baron Živković in seinem Entwurfe eines Nuntiums der croatischen Regnicolar-Deputation. Der Werth des Živković'schen Entwurfes wird nicht nur durch die Person, welche die Ausarbeitung vollbrachte, sondern noch durch die klare und scharfsinnige Erläuterung jeder einzelnen Ausgleichs-Verletzung erhöht.

Wir wollen dadurch nicht gesagt haben, dass Herr Baron Živković alle Verletzungen erschöpfend aufzählte. Um die Beispiele nicht zu vermehren, wollen wir nur beispielsweise anführen, dass er den Ges.-Art. XVII: 1884 des gemeinsamen ungarisch-croatischen Reichstages, d. i. das Gewerbe-Gesetz,

gänzlich überging. Wir haben seinerzeit die im neuen Gewerbe-Gesetze enthaltenen Verletzungen gegen unsere jurisdictionelle und Unterrichts-Autonomie hervorgehoben und ausführlich begründet. Doch, da das Živković'sche Elaborat nur ein Entwurf ist, worüber Verhandlungen erst zu pflegen sind und auch schon gepflogen wurden, glauben wir, dass die erwähnten Mängel keine bedeutenden sind, da sie doch durch Vervollständigung des Elaborates entfernt werden können.

Obzwar Einzelnes aus dem Živković'schen Entwurfe hinweg geblieben ist, so müssen wir doch anderseits anerkennen, dass bis heute Niemand besser einige Ausgleichs-Verletzungen hervorzuheben, zu erklären und zu begründen wüsste, als der Herr Baron; hieher gehören jene bezüglich der Rinderpest, der Louisenstrasse, der Pester Boulevards u. s. w. Da er bei der Regierung war und gegen diese Verletzungen ankämpfte, so konnte er sie auch genau erforschen und in seinem Elaborate deutlich und fest begründen.

Obzwar der Herr Baron Živković absichtlich jeder wissenschaftlichen Erläuterung des Ausgleiches, dieses zwischen dem croatischen und dem ungarischen Volke, oder richtiger den in Ungarn und Siebenbürgen wohnenden, im ungarischen Reichstage repräsentirten Völkern geschlossenen Vertrages aus dem Wege geht, so ist dennoch dessen praktische, beziehungsweise auch grammatikale Erläuterung des Ausgleichs-Gesetzes grösstentheils auch richtig; und dort, wo sie selbst unrichtig ist, geschieht es immer zu Gunsten Ungarns und zum Nachtheile Croatiens. Um Beispiele nicht zu vermehren, wollen wir nur jener Stelle des Živković'schen Elaborates gedenken, welche die vom Landtage votirten 100.000 fl. behandelt, welche Summe zur Deckung der Kosten der militärischen Execution und der Bewältigung der durch die Aushängung zweisprachiger Amtsschilder im Jahre 1883 hervorgerufenen Unruhen nöthig war. Baron Živković hat hiebei eine fertige Thatsache angenommen, nämlich die gesetzliche Bewilligung des Landtages auf Bezahlung dieser Summe, wir aber sind der Meinung, dass die gegen diese Bezahlung vorgebrachten Gründe, namentlich jene, welche die „Unabhängigkeitspartei“ im Landtage anführte, von Niemandem widerlegt wurden und auch nicht widerlegt werden können.

Živković hält den Standpunkt fest, dass der „Ausgleich“ ein zweiseitig verbindlicher (bilateraler) Vertrag sei. Natürlich, dass die Herren Ungarn heute dieser Qualification widersprechen, jedoch kann mit Rücksicht auf die gelehrte Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Pliverić, welche weit über den Grenzen unseres Königreiches Zustimmung gefunden hat, eine einfache Negirung nicht entscheiden. Uebrigens, der Text des Ausgleiches selbst und auch die grammatikalische Interpretation der Einleitung dieses Ausgleiches, ohne Rücksicht auf die wissenschaftlichen, scharfsinnigen, den Inhalt des Ausgleiches betreffenden Beweise des Prof. Pliverić, sprechen deutlich und genügend für den vom Herrn Baron Živković eingenommenen Standpunkt, desselben Živković nämlich, welcher im Jahre 1868 Mitglied derjenigen Regnicolar-Deputation war, die den „Ausgleich“ geschlossen hatte.

Auf diesem Standpunkte stehend, folgert Baron Živković ein „staatliches Selbstbestimmungsrecht“ Croatiens und Slavoniens — *libertas in agendo* — *liberta d'azione* — und beziehungsweise eine paritätische Stellung Croatiens gegenüber Ungarn. Und wahrlich nur jene Parteien, welche eine vollkommene Freiheit „in agendo“ besitzen, welche in der Freiheit gleichberechtigt sind, können mit einander Verträge eingehen, und beziehungsweise, wie es ausdrücklich in der Einleitung des „Ausgleiches“ heisst, „die untereinander entstandenen staatsrechtlichen Fragen austragen“. Diese „Parität“ und dieses „staatliche Selbstbestimmungsrecht“ für die Zukunft folgert Baron Živković aus § 70 „des Ausgleiches“, da nach dieser Norm eine Abänderung des Ausgleiches „nur auf jenem Wege erfolgen kann, auf welchem er zu Stande kam, nämlich durch Hinzutritt jener Factoren, die ihn geschlossen haben.“ Dadurch ist also jede Superiorität ausgeschlossen und die Parität aufrecht erhalten nach jenem alten speciell für Croatien gegenüber Ungarn bestehenden Aforismus „*regnum regno non praescribit leges*“.

Das Princip „der staatlichen Gemeinschaft“, welche sich der Exclusivität der ungarischen rectius magyarischen Staatsidee widersetzt, folgert Baron Živković aus § 1 des Ausgleiches, da dieser Paragraph „*ipsissimis verbis*“ mit dieser Bezeichnung die Gesamtheit der Königreiche benennt, aus welchen die Ge-

meinschaft besteht, nämlich Ungarn mit Siebenbürgen, Dalmatien, Croatien und Slavonien.

Baron Živković stützt sich auf jenen Passus des Allerhöchsten Reskriptes vom 23. December 1884, mit welchem den Regnicolar-Deputationen zur Aufgabe gestellt wurde, Missverständnissen zwischen Croatien und Ungarn vorzubeugen, und beantragt, „dass im Protokolle der gemeinsamen Sitzung der Regnicolar-Deputationen“ den fundamentalen Grundsätzen „entsprechend Ausdruck verliehen, und nach der Genehmigung seitens der beiderseitigen Legislativen den beiden Regierungen Mittheilung behufs Kenntnisnahme und Darnachhaltung gemacht werde“.

Einen solchen Beschluss hält Baron Živković deshalb für nothwendig, weil die ungarische Publicistik diesen Fundamental-Grundsätzen widersprochen hat und noch heute widerspricht, und weil sie von der ungarischen Regierung oftmals ignorirt wurden: letzteres ist bei den Verletzungen der speciellen Ausgleichsbestimmungen, jener Bestimmungen, welche einen Corollar dieser Grundsätze bilden, bewiesen worden. Indem Baron Živković die Beseitigung der den speciellen Ausgleichsbestimmungen zugefügten Verletzung anstrebt, meint er, dass das Grundprincip mit jener Offenheit, welche dem Zwecke, und mit jener Entschiedenheit, welche der klaren Bestimmung der Gesetze entspricht, hervorzuheben ist. Wer dem ausweicht, der geht nicht offen vor, weder gegenüber dem königlichen Rescripte vom 23. December 1884, noch gegenüber der anderen Partei, welche berufen ist, im gegenseitigen Einverständnisse die volle Klarheit des Ausgleichs-Gesetzes über jeden Zweifel zu erheben.

Auf die Bemerkung, welche eventuell gestellt werden könnte, dass die Principien, welche Baron Živković hervorhebt, aus dem Ausgleiche selbst klar hervortreten, und was an sich klar ist, das braucht man doch nicht über jeden Zweifel zu erheben, kann mit Erfolg erwiedert werden: Obzwar diese Principien klar sind, so sind sie dennoch so oft thatsächlich verletzt worden, dass es die Nothwendigkeit erheischt, diese Principien nicht der Klarheit des Gesetzes halber, sondern, damit ähnliche Thatsachen nicht mehr vorkommen sollen, Jenem in's Gedächtniss zu rufen, welcher sie nicht gehalten hat.

Wir haben diese Grundgedanken des Živković'schen Elaborates, nicht um unsere Zustimmung äussern zu können, hervorgehoben und kritisch beleuchtet, da es doch bekannt ist, dass wir an diesen Principien niemals gezweifelt haben, und es kann über deren Richtigkeit auch Niemand zweifeln, der den Ausgleich, woraus sie geschöpft sind, durchstudirt hat. Wir haben sie, au contraire, deshalb hervorgehoben, um zu constatiren, dass es auch in der heutigen Landtags-Majorität Männer gibt, welche diese Principien offen, ja man könnte sagen, officiös bekennen. Dies ist aber besonders jetzt von Bedeutung, wo die ungarische Presse über die „croatischen Träumer“ loszieht. In solchen Träumen muss doch viel Wahrheit liegen, wenn sich darin mit der Opposition Mitglieder einer Partei einverstehen, welche entschieden für das bestehende Verhältniss Croatiens zu Ungarn kämpfen, mit einer Opposition, die auf Ungarn, als den Uebertreter des zwischen einem und dem anderen Volke geschlossenen Vertrages, hinweist.

Es wäre überflüssig, in die Kritik des speciellen Theiles des Živković'schen Elaborates einzugehen, denn wir könnten nur alles das wiederholen, was in diesem Elaborate bezüglich der einzelnen Ausgleichsbestimmungen und deren Verletzungen angeführt ist. Es ist uns eben darum zu thun, dass gerade das Živković'sche Elaborat, wie es eben vorliegt, ohne unsere Kommentirungen durchstudirt werde, aus nachfolgenden Gründen:

Wir sind „Träumer“, wir sind „Unruhestifter“, die das gute Einvernehmen zwischen Croatien und Ungarn trüben, ohne hiezu irgend welchen Anlass, irgend welchen Beweggrund zu haben. Es musste dahin kommen, dass man zulassen musste, dass die Thatsachen ihre Stimmen erheben, dass die Argumente reden. Hätten wir diese Thatsachen hervorgehoben, hätten wir solche Gründe angeführt, wie wir dies unzählige Male gethan haben, so hätte man uns nur zugerufen: „Das ist doch dasselbe Traumlied“. Es ist gut, dass solche Thatsachen und solche Argumente Baron Živković in einem Elaborate, welches den Stempel der Officiosität trägt, da es für die Verhandlungen der Regnicolar-Deputation bestimmt ist, anführte, und dass sie von einem Manne angeführt wurden, der durch

zehn Jahre Adlatus des Banus war und der einer Partei angehört, welche sich zur Aufgabe machte, die dem staatsrechtlichen Verträge zugefügten Verletzungen zu saniren. Dieselbe Partei hält den jetzigen Ban, Grafen Khuen Hedervary, für ihren Führer. Aus den Reihen dieser Partei erschien das Elaborat, worauf wir „Träumer“ keinen anderen Einfluss nahmen, als möglicherweise durch solche Gründe und Argumente, welche für jeden objectiven Beobachter Geltung haben, und dies bereits zu einer Zeit, in welcher man weder auf eine Entsendung von Regnicolar-Deputationen, noch auf einen von Baron Živković verfassten Entwurf eines Nuntiums denken konnte.

Indem wir bitten, auf das Erwähnte Rücksicht zu nehmen, verweisen wir den Leser auf den „Entwurf eines Nuntiums“, des Herrn Baron Johann Živković, worin sich Ungarn im vollen Lichte als treuer Vollzieher des, zwischen dem kroatischen und dem in Ungarn und den damit verbundenen Siebenbürgen lebenden Volke geschlossenen Paktes, widerspiegelt.

Entwurf

eines ersten Nuntiums der vom Landtage der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien entsendeten Regnicolar-Deputation an die Regnicolar-Deputation des Königreiches Ungarn (verfasst von Baron Johann Živković, Präses der Sub-Commission der croatisch-slavonischen Regnicolar-Deputation).

An die löbliche

Regnicolar-Deputation des ungarischen Reichstages
in Budapest.

Das staatsrechtliche Verhältniss der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien zur Krone und dem Königreiche Ungarn ist durch das Staatsgrundgesetz, nämlich durch den Gesetzartikel I des croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtages und den Gesetzartikel XXX des ungarischen Landtages vom Jahre 1868 und durch die hierauf bezüglichen Gesetze vom 30. November 1873, vom 27. November 1880 und vom 25. März 1881 als zweiseitig bindende Verträge zwischen dem einen und dem anderen Lande geregelt und festgestellt worden. Dieser in Form eines „Ausgleiches“ und einer „staatlichen Gemeinschaft“ geschlossene staatsrechtliche Verband hatte den Zweck, unseren Königreichen und Ländern ihre staatsrechtliche Stellung zu verbürgen und ihre Autonomie und staatspolitische Individualität ausser Zweifel zu stellen und vor jeder Anfechtung zu sichern; zugleich aber auch die Grundlage zur Entwicklung der geistigen und materiellen Wohlfahrt dieser Länder zu bilden, wie zur Befestigung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Länder der St. Stephans-Krone zu den übrigen Ländern Sr. Majestät zu dienen.

Es ist jedoch schon seit längerer Zeit in Croatien und Slavonien die Meinung vorherrschend geworden: Dieses „Ausgleichs“- als Staats-Grundgesetz werde von Seite Ungarns nicht genau beobachtet, ja vielmehr: es werden wesentliche Bestimmungen desselben gegen dessen Sinn und Geist ausgeführt, mit einem Worte: das Ausgleichsgesetz verletzt.

Die traurigen Folgen dieses Vorgehens machen sich theilweise auch in den unheilvollen Ereignissen der jüngstvergangenen Zeit wahrnehmbar.

Wie die bisherigen gesetzlichen Vertretungen der Königreiche Croatien und Slavonien ernstlich bemüht waren, dahin zu wirken, dass die angeführten staatsrechtlichen Beziehungen dieser Königreiche gefestigt, und die staatsrechtliche Autonomie des Landes im Rahmen der „staatlichen Gemeinschaft“ constitutionell und frei entwickelt werde, so hat auch dieser Landtag der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien, sich streng an das Ausgleichsgesetz haltend, und in dem Wunsche, das erschütterte Vertrauen in die Stabilität dieser Beziehungen und die Unverletzlichkeit der gesetzlichen Rechte und verfassungsmässigen Einrichtungen herzustellen, und die aufgeregte öffentliche Meinung zu beruhigen, sich mit seiner Adresse vom 13. October 1884 an die Krone mit der allerunterthänigsten Bitte um Entsendung einer Regnicolar-Deputation beider gesetzgebenden Factoren zu dem Zwecke gewendet: „damit sie die entstandenen Gegensätze und Missdeutungen über das Ausgleichsgesetz klären und einem glücklichen Ende zuführen.“ Dieser allerunterthänigsten Bitte wurde mit dem Allerhöchsten Rescripte vom 23. December 1884 in Billigung des in der Adresse des croatisch-slavonischen Landtages ausgedrückten Bestrebens: „auf dass im gegenseitigen Einverständnisse die volle Klarheit des bestehenden Ausgleichsgesetzes ausser Zweifel gestellt werde“ und unter Aeussderung der begründeten Erwartung, Folge gegeben: es werde auf diese Weise und in dieser Richtung gelingen, auf Grundlage des bestehenden Ausgleichsgesetzes alle Fragen, welche entstehen könnten, in's Reine zu bringen, und dadurch der Möglichkeit von Missverständnissen vorzubeugen.

Aus diesem Anlasse beehrt sich die gefertigte, vom Landtage der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien ent-

sendete Regnicolar-Deputation hinsichtlich der bisherigen Anwendung des Ausgleichsgesetzes und der Ausführung der einzelnen Bestimmungen desselben auf Grund der bisherigen Erfahrungen, — und der leichteren Orientirung wegen, in der im Gesetze selbst beobachteten Ordnung — Folgendes anzuführen:

1. Zur Einleitung des Ausgleichsgesetzes.

Ohne uns in eine tiefere und wissenschaftliche Untersuchung der rechtlichen Natur des staatsrechtlichen Verbandes, der durch das Ausgleichsgesetz zwischen dem mit Siebenbürgen vereinigten Königreiche Ungarn einerseits und den Königreichen Croatien-Slavonien-Dalmatien andererseits geschlossen wurde, einzulassen, wollen wir hier nur auf Grund des vollkommen klaren Wortlautes der Einleitung zum Ausgleichsgesetze und des mit derselben im Einklange stehenden § 70 desselben betonen: dass dieser Verband in Form eines „Ausgleiches“ zwischen beiden Ländern als vollkommen gleichberechtigten Factoren, auf Grund ihres freien staatlichen Selbstbestimmungsrechtes geschlossen wurde, und dass diese staatsrechtliche Parität im § 70 des Ausgleiches aufrecht erhalten ist. Danach erscheint jeder Versuch, sei es der ungarischen Regierung oder der ungarischen Legislative — und deren gab es mehrere — der darauf abzielte, das Ausgleichsgesetz einseitig zu deuten, oder die kroatische Regierung und den kroatischen Landtag der ungarischen Regierung oder — und wäre es auch dem „gemeinsamen“ — Reichstage unterzuordnen, im Widerspruche mit dem Geiste und Sinne des paritätisch abgeschlossenen und in dieser Eigenschaft für alle Zeiten aufrecht erhaltenen zweiseitig verbindlichen Vertrages.

Mit Bezug auf dieses in der Einleitung des Ausgleiches ausgedrückte Grundprincip desselben wünscht die unterfertigte Deputation, um für die Zukunft jeden Zweifel zu beseitigen, ohne irgendwelche Aenderung im Texte des Gesetzes zu beantragen, von der löblichen Regnicolar-Deputation die protokollarische Erklärung und Anerkennung der Correctheit desselben zu erlangen, damit auch ihrerseits Missverständnissen vorgebeugt

werde, welche durch irrige Auffassung des Grundprincipes des Ausgleiches entstehen können, und beantragt demzufolge:

Es möge dem im Protokolle der gemeinsamen Sitzung in Form eines Beschlusses Ausdruck gegeben, und dieser Beschluss, nach erfolgter Annahme von Seite der Legislativen, beiden Regierungen zur Kenntnis und Darnachachtung mitgetheilt werden.

II. Zu § 1 des Ausgleichs-Gesetzes.

Nach § 1 bilden die Königreiche Croatien, Slavonien, Dalmatien mit dem Königreiche Ungarn eine und dieselbe „staatliche Gemeinschaft“ ebenso den übrigen Ländern Sr. Majestät, als dem Auslande gegenüber.

Wir wünschen uns auch hier nicht in eine theoretische und wissenschaftliche Erörterung der wahren Bedeutung dieser „staatlichen Gemeinschaft“ als solcher, oder der einzelnen Theile derselben einzulassen, allein auf Grund dieses bestehenden Gesetzes drängt sich uns jedenfalls eine andere, durchaus praktische Frage auf, nämlich: Was ist das Substrat — der Inhalt — dieser staatlichen Gemeinschaft, worin besteht und manifestirt sich dieselbe, und welche sind die Rechtsfolgen dieser staatlichen Gemeinschaft? Auf diese Fragen gibt das Gesetz die klare und bündige Antwort, dass der Inhalt, das Substrat dieser staatlichen Gemeinsamkeit Ungarn-Croatien-Slavonien-Dalmatiens in den sogenannten „gemeinsamen Angelegenheiten“ liegt, welche in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 des Ausgleichs-Gesetzes enthalten sind, so wie weiters in den im § 69 desselben Gesetzes angeführten Rechten und Grundgesetzen der ungarischen Krone, und sich manifestirt in der gemeinsamen Executive und Legislative, dann in der Delegation der Länder der ungarischen Krone, wie sie das Gesetz vorschreibt, und schliesslich in der in den §§ 60, 61, 62, 63 und 64 des Ausgleiches angegebenen äusserlichen staatlichen Form. Die rechtliche Folge dieser staatlichen Gemeinschaft ist und kann nur sein, was ihren Ausdruck betrifft, dass im Sinne und Geiste des § 1 des Ausgleiches alle „gemeinsamen“ Gesetze und staatlichen gemeinsamen Institutionen, durch welche diese ungarisch-croatisch-slavonisch-dalmatinische staatliche Gemeinschaft concret zur Ausübung und

zum Ausdrucke gelangt, an sich das in dem Ausgleichs-Gesetze bedingte staatsrechtliche Gepräge der staatlichen Gemeinschaft tragen müssen, nimmer aber den der staatlichen Einheit und der Exklusivität Ungarns. Gegen diese nach unserer Meinung einzig richtige Auffassung der Einleitung und der §§ 1, 2 und 59 des Ausgleiches, sündigte man bisher und sündigt auch fortan ununterbrochen von Seite Ungarns, und zwar sowohl von Seite der gemeinsamen Executive, als auch von Seite der gemeinsamen Legislative, denn weder die eine noch die andere nimmt bei der Ausführung des Ausgleiches und bei Ausübung ihres Wirkungskreises auf die rechtlichen Folgen und Erfordernisse dieser, durch das Ausgleichs-Gesetz normirten staatlichen Gemeinschaft, genügende Rücksicht. Die folgenden Beispiele mögen dies beweisen:

Der nur in Bezug auf Gesetzgebung gemeinsame Gesetzartikel L vom Jahre 1870 über die Staatsbürgerschaft kennt nur „ungarische“ Staatsbürger und keine ungarisch-croatisch-slavonischen. Nach den §§ 1, 2 und 59 des Ausgleiches besteht diese staatliche Gemeinschaft zwischen zwei politischen Nationen und zwei selbstständigen Territorien. Diese staatsrechtlichen Eigenschaften sind den Königreichen Croatien-Slavonien durch das Ausgleichs-Gesetz vorbehalten; ja sie finden selbst in dem königlichen Krönungseide ihre feierliche Verbürgung. Wenn dem nun so ist, so kann sich die Croatien-Slavonien, als einer selbstständigen politischen Nation mit selbstständigem Territorium, zustehende Staatsbürgerschaft, welche mit eigenen politischen und bürgerlichen Rechten dieses Territoriums verbunden ist, nicht in der „staatlichen Gemeinschaft“ mit Ungarn verlieren, das bezüglich der gleichen Eigenschaften nur einen vollkommen gleichberechtigten Factor bildet. Obwohl man also berechtigt wäre, schon mit Rücksicht auf die oben ausgeführten staatsrechtlichen Eigenschaften Croatien-Slavoniens, und auf den Umstand, dass die Erwerbung bürgerlicher und politischer Rechte in Croatien und Slavonien auf Grund der diesen Königreichen zustehenden Autonomie von Ungarn ganz unabhängig ist, wie es auch in § 4 des Gesetzartikels XVI: 1870 über die Gemeinde-Ordnung zum Ausdrucke gelangte, ein selbstständiges croatisches Staatsbürgerthum zu verlangen, hätte die gefertigte Deputation

nichts dagegen, im Hinblick auf die zwischen den beiden Königreichen bestehende staatliche Gemeinschaft unter laxerer Interpretation des § 10 des Ausgleiches ein gemeinsames ungarisch-croatisches Staatsbürgerthum anzuerkennen. Aber gerade dann müsste der § 1 des Gesetzartikels L: 1870 und darnach auch die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes im vorgeschriebenen Wege abgeändert werden.

Was über das „ungarische“ Staatsbürgerrecht gesagt wurde, gilt auch von der „ungarischen“ Landwehr. Auch dies ist in Croatien eine auf den gemeinsamen Gesetzartikel XLI vom Jahre 1868 und III vom Jahre 1871 gegründete Institution. Nach diesem, sowie nach den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen trägt diese Institution, und zwar nicht allein in Bezug auf ihre Benennung — an sich den Stempel vollkommener Einheit und nicht der „Gemeinschaft“, wie dies nach dem Sinne und Geiste des Ausgleiches sein sollte.

Dies fällt insbesondere in die Augen im gem. Gesetzartikel LI: 1875 über die Militärversorgung.

Dieses Gesetz spricht im ersten Theile vom „gemeinsamen Heere“, von der „gemeinsamen Kriegsmarine“ und zwar ganz natürlich, weil dies nach dem Ausgleiche zwischen beiden Reichshälften eine gemeinsame Angelegenheit ist. Im zweiten Theile spricht dieses Gesetz aber nur von der „königlich ungarischen Honvedschaft“, obwohl diese Angelegenheit wieder im Sinne des Ausgleiches eine zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien gemeinsame ist.

In Consequenz dieser unrichtigen Auffassung fehlt auch in dem Gesetzartikel XVI: 1872 und XXXIV: 1883, betreffend die Organisation der „k. ung. Ludovica-Akademie“, woselbst auch die Officiere für die croatisch-slavonische Landwehr erzogen werden sollten, jede Rücksichtnahme auf diese staatliche Gemeinschaft; das Gleiche gilt von den Gesetzen über die Einrichtung des Obersten Rechnungshofes und des Verwaltungs-Gerichtshofes in Budapest; endlich tragen alle bisherigen Staatsvoranschläge an sich das Gepräge der vollkommenen Staatseinheit, nicht aber der Gemeinschaft, wie es das Gesetz bedingt. Wir werden im Uebrigen vom gemeinsamen Voranschlage bei § 28 in Verbindung mit § 8 des Ausgleiches im Punkte VII, und vom Obersten

Rechnungshofe und dem Verwaltungs-Gerichtshofe bei § 46 des Ausgleiches im Punkte XI besonders sprechen.

Ebenso trägt das gemeinsame Gesetz, nämlich Gesetzartikel XXV: 1878, betreffend die Errichtung der österreichisch-ungarischen Bank, bei all' dem, dass diese Finanz-Angelegenheiten und das Bankwesen nach §§ 8 und 9 des Ausgleichsgesetzes eine Ungarn und Croatien - Slavonien „gemeinsame Angelegenheit“ bilden, dieser Gemeinschaft keine Rechnung, wie dies aus den Statuten dieser Anstalt deutlich hervorgeht: die „Bankfirma“ ist eine rein dualistische, und in der Staatshälfte der Länder der ungarischen Krone geschieht Croatiens und Slavoniens keine Erwähnung; hier wird nur vom kön. „ungarischen“ Finanzminister, vom „ungarischen Staatsbürger“ u. dgl. gesprochen.

Bei der Bankleitung, z. B. im Generalrathe und in der Direction, ist auf die speciellen Interessen Croatiens und Slavoniens nicht die geringste Rücksicht genommen worden, und auf den Banknoten ist die croatische Sprache ausgeschlossen; den Ausgleich — oder das Uebereinkommen — mit der privilegierten österreichischen Nationalbank schliesst der „ungarische“ Finanzminister ab und in diesem mangelt jede Spur der bestehenden staatlichen Gemeinschaft zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien (siehe Art. 1, 2, 27, 28, 40, 41, 51, 82 etc. der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank).

Wie stimmt dies Alles mit der Bestimmung des § 1 des Ausgleiches überein, nach welcher Croatien und Slavonien mit Ungarn gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät, ja sogar gegenüber anderen Staaten, eine „staatliche Gemeinschaft“ bildet? Und doch bestimmt der § 4 des Ausgleiches, dass ähnliche Fundamental-Gesetze und „Ausgleiche“ — und als solcher Ausgleich muss doch dieser, betreffend die Bankanstalt, angesehen werden — in Zukunft nur unter gesetzlicher Einflussnahme der Länder Dalmatien, Croatien und Slavonien geschaffen werden können; wie soll nun der „ungarische Finanzminister“ als solcher ermächtigt sein, auch im Namen der gedachten Königreiche Finanzausgleiche und Transactionen von diesem Umfange und dieser Wichtigkeit abzuschliessen?

Nicht genug, dass bei der Organisirung des erwähnten Bankinstitutes und bei der Abschliessung des Ausgleiches mit

der priv. österreichischen Nationalbank jede Gemeinschaft der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien mit dem Königreiche Ungarn unter offenkundiger Verletzung des Ausgleichsgesetzes gänzlich ausser Acht gelassen wurde, sondern es verletzen überdies die Bestimmungen der §§ 95, 99 und 100 der Bankstatuten, sowie die Bestimmungen der Statuten der Hypothekar-Credits-Abtheilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank in den §§ 11, 12, 37 bis 55 selbst die Autonomie der berührten Königreiche, indem darin über Angelegenheiten Verfügungen getroffen werden, welche der autonomen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit angehören, über welche demnach die gemeinsame Gesetzgebung für Croatien und Slavonien rechtswirksam nicht disponiren kann, welche Verfügungen daher für das croatisch-slavonische staatsrechtliche Gebiet nur der croatisch-slavonische Landtag treffen, bezw. recipiren konnte.

Belangend im Allgemeinen die formelle Seite aller sogenannten „gemeinsamen“ Gesetze, ist zu bemerken, dass dieselben — weder im Titel noch in der Allerhöchsten Sanctionirungsklausel Sr. Majestät — irgend eine Signatur der Gemeinschaft als gemeinsame Gesetzartikel der Königreiche Ungarn und Dalmatien, Croatien und Slavonien an sich tragen. was auf jeden Fall sein müsste, einestheils wegen der staatlichen Gemeinschaft, welcher in diesen als „gemeinsamen“ Gesetzen Ausdruck zu geben wäre, andernteils zur Unterscheidung von den nichtgemeinsamen Gesetzen und Gesetzartikeln des ungarischen Reichstages, welcher in doppelter Eigenschaft fungirt, nämlich als gemeinsamer, dann als nichtgemeinsamer, das heisst rein oder nur „ungarischer“, und in dieser letzteren Eigenschaft und dem engeren Wirkungskreise ganz adäquat dem croatisch-slavonischen Landtage, wie dies aus dem Ausgleiche und aus allen späteren mit diesem Ausgleiche im Zusammenhange stehenden Ausgleichsgesetzen ganz deutlich hervorgeht. Uebrigens haben wir quoad formam dieser gemeinsamen Gesetze auszusetzen, dass die Königreiche Croatien und Slavonien, welche nach dem Sinne und Geiste des Ausgleiches mit Ungarn verbündete, oder wie das Ausgleichsgesetz selbst sie nennt „verbundene Königreiche“ — *regna socia* — sind, im Eingange aller gemeinsamen Gesetze „Schwesterkönigreiche“

genannt werden, welche Benennung weder einen bestimmten Charakter oder Bezeichnung an sich trägt, noch dem Ausgleichsgesetze entspricht.

Ferner ist zu bemerken, dass vom Ausgleichsjahre bis inclusive 1870 die gemeinsamen Gesetze als vom „gemeinsamen croatisch-ungarischen Reichstage“ beschlossen erschienen und im „gemeinsamen Reichstage“ als solche publicirt wurden. Von 1871 an aber, wo die Redaction der Gesetzsammlung von der autonomen Landesregierung an das croatische Ministerium in Budapest überging, hörte in der Gesetzsammlung die Bezeichnung „gemeinsamer“ Reichstag auf, und es wird derselbe seit dieser Zeit entgegen dem Ausgleichsgesetze „ungarischer Reichstag“ genannt, wovon übrigens bei § 31 des Ausgleiches speciell die Rede sein wird.

Ebenso entsprechen sämtliche bisher geschlossenen Staatsverträge, welche auf Grund des § 9 des Ausgleichsgesetzes angenommen und als gemeinsame Gesetze anerkannt wurden, quoad formam nicht dem Sinne des § 1 des Ausgleiches, und zwar nicht nur diejenigen, welche gemeinsame Angelegenheiten betreffen, sondern auch jene, welche sich nur auf autonome croatische Angelegenheiten beziehen; so z. B. die Gesetzartikel XXIV, XXV und XXVI: 1871, dann IV und XXV: 1873, Gesetzartikel II: 1874, XXXVIII: 1875, XIV und XXXVI: 1880, VIII, XVIII und XIX: 1881, XXXII, XXXIII, XXXIV und XXXV: 1882, XXXIX, XL und XLII: 1883, XXXVI und XXXVII: 1884. In allen diesen Gesetzen ist keine Spur der sogenannten „Gemeinsamkeit“ Croatiens mit Ungarn. Während der Eingang gewöhnlich lautet: „Kaiser von Oesterreich. König von Böhmen etc.“ steht auf der andern Seite nur „und apostolischer König von Ungarn“, nirgends aber „und König von Dalmatien, Croatien und Slavonien“, was im Titel auf keinen Fall ausgelassen werden dürfte, und zwar nicht nur darum, weil es im Titel aller gemeinsamen Gesetze steht: „und apostolischer König von Ungarn, Croatien, Slavonien und Dalmatien“ und weil § 64 des Ausgleiches dies rücksichtlich der geprägten Münzen der ungarischen Krone ausdrücklich vorschreibt, sondern auch darum, weil dies ein Postulat der staatlichen Gemeinschaft ist, welche nach § 1 des Ausgleiches auch gegenüber „anderen Staaten“

zum Ausdrucke zu gelangen hat. In diesen Verträgen ist nur von Oesterreich und Ungarn die Rede, unter welchem letzteren aber ohne Verletzung dieser staatlichen Gemeinschaft das nicht genannte Croatien-Slavonien nicht mitverstanden werden könnte.

In wiefern durch diese Gesetze und Verträge auch die staatsrechtliche Autonomie dieser Königreiche verletzt wird, werden wir bei dem folgenden III. Punkte dieser Zuschrift ausführen.

Diesem gemäss und nachdem die gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, wenn auch nach dem Ausgleiche erlassen, insoferne dieselben den Bestimmungen des Ausgleiches als staatlichen Grundgesetzes und bilateralen Vertrages nicht entsprechen, für Croatien und Slavonien keine bindende Kraft haben können, weil Abänderungen des Ausgleichs-Gesetzes in welchem immer Sinne oder Richtung blos auf dem im § 70 des Ausgleiches festgesetzten Wege und vorgeschriebenen Art rechtsgiltig erfolgen können, beantragt die gefertigte Regnicolar-Deputation folgenden Beschluss zur Annahme:

1. Dass alle bisherigen durch gemeinsame Verordnungen oder Gesetze gegen das oben ausgeführte Grundprincip, den Wortlaut und den Geist des Ausgleiches begangenen Fehler, beziehungsweise die stattgehabten Verletzungen im geeigneten Wege und auf entsprechende Weise sanirt und beseitigt, und in dieser Richtung die gemeinsame Regierung angewiesen werde, nach Vernehmen und im Einverständnisse mit der königlich dalmatinisch-croatisch-slavonischen Landesregierung ohne Verzug die geeigneten Schritte zu unternehmen, welche dahin führen, damit die bezüglichlichen gemeinsamen Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des Ausgleichs-Gesetzes in vollen Einklang gebracht werden, dass aber bis dahin die stattgehabten Verletzungen der staatlichen Gemeinschaft oder der staatsrechtlichen Stellung und Autonomie Croatien-Slavoniens, und den hiemit begründeten, auf den Ausgleichs-Gesetzen basirenden Rechten dieser Königreiche nicht präjudiziren, dann

2. um für die Folge ähnlichen, nur aus irriger Auffassung und Deutung des § 1 des Ausgleichs-Gesetzes herrührenden

Fehlern und Verletzungen zu begegnen, möge bezüglich desselben Paragraphes zur Darnachachtung für die beteiligten Faktoren ins gemeinsame Protokoll folgende Erläuterung eingeschaltet werden:

„Diese staatliche Gemeinschaft ist bei der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und bei allen gemeinsamen Gesetzen und Institutionen wie in gemeinsamen Staatsverträgen stets zum Ausdrucke zu bringen, demgemäss sind die gemeinsamen Gesetze in der Folge als „gemeinsame Gesetzartikel“ zu bezeichnen und zwar nicht nur im Titel, sondern auch in der Sanctionirungs-Clausel Sr. Majestät; ebenso soll der unbestimmte Titel „Schwesterländer“ mit dem Titel „verbündete Königreiche“ vertauscht werden, wie dies öfter im Ausgleichs-Gesetze der Fall ist; schliesslich sind künftig in Staatsverträgen neben „apostolischer König von Ungarn“ noch die Worte beizufügen: König von Dalmatien, Croatien und Slavonien, wie auch, wenn und überall, wo Königreich Ungarn für alle Länder der Krone genannt wird, der Gemeinsamkeit wegen auch Croatien-Slavonien erwähnt werden muss.

III. Zu den §§ 2—10 des Ausgleichs-Gesetzes.

Bezüglich der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Ausgleichs-Gesetzes, welche taxativ die gemeinsamen Angelegenheiten aufzählen, haben wir neben den unter II angeführten Bemerkungen und Anträgen anzuführen, dass — sei es aus Irrthum oder Unaufmerksamkeit und theilweise vielleicht auch durch irrige Auslegung der obigen an sich genug deutlichen Bestimmungen des Gesetzes — einige Angelegenheiten und Gegenstände mit Verletzung der staatsrechtlichen Autonomie der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien als „gemeinsame“ in die Gesetze aufgenommen und publicirt wurden, welche in die Kategorie der gesetzlich normirten gemeinsamen Angelegenheiten nicht gehören, so z. B.

1. hat Se. Majestät mit der Allerhöchsten Sanctionirungsclausel vom 10. December 1868 alle bis dahin in demselben Jahre vom ungarischen Reichstage als gemeinsam geschaffenen Gesetze im Sinne des Ausgleiches als für die Königreiche

Croatien und Slavonien giltig nachträglich zu genehmigen geruht und unter diesen auch

- a) den Gesetz-Artikel I: 1868 über die Führung eines besonderen Central-Grundbuches bei der Grundbuchs-Behörde der Stadt Budapest für Eisenbahnen und Kanäle, welche sich in den Ländern der ungarischen Krone befinden, und
- b) die Gesetz-Artikel XVII und XXXV: 1868 über die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch.

Die Gegenstände unter a) gehören in keiner Beziehung zu den gemeinsamen Angelegenheiten, weil rücksichtlich derselben der Ausgleich keine Ausnahme von der Regel der §§ 47 und 48 macht, jene unter b), betreffend die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch, können aber nach dem noch immer in Kraft stehenden § 18 des Ausgleiches auf Croatien und Slavonien keine Anwendung finden.

2. Die Autonomie ist verletzt durch gemeinsame Gesetze des Jahres 1871, und zwar:

- a) durch den Gesetzartikel XXIV, bzw. durch den Staatsvertrag mit Schweden und Norwegen, in dessen Art. II von den Verbrechen nach dem österreichischen und ungarischen Strafgesetze die Rede ist. des Strafgesetzes und des Strafverfahrens Croatien-Slavoniens aber, sowie im Allgemeinen dessen hierin besonderer staatsrechtlicher Stellung keine Erwähnung geschieht, obwohl Croatien und Slavonien in dieser Beziehung in seinem Justizrayon ein ebenso selbstständiges und unabhängiges Rechtssubject ist, wie Ungarn, — ebensowenig geschieht hier Erwähnung des gesetzlichen Einflusses — der Ingerenz — Croatien Slavoniens auf die bedungene gegenseitige Auslieferung der gemeinen Verbrecher;
- b) durch den Gesetzartikel XXVI, bzw. durch den ähnlichen Staatsvertrag mit Italien, in dessen Artikel II von den Verbrechen nach der ungarischen Gesetzgebung und im Artikel XIII von dem oberen kön. ungarischen Gerichte die Rede ist, wonach diesbezüglich die im Bereiche der Königreiche Croatien und Slavonien einzig zuständige croatisch-slavonische Gesetzgebung, Gesetz und das höhere croatisch-slavonische Gericht ausgeschlossen erscheinen;

c) durch den Gesetzartikel XXXIX, betreffend die „Flussregulierungs-Gesellschaften“, und durch den Gesetzartikel XXXIV: 1879 über denselben Gegenstand, weil dieser Gegenstand oder diese Angelegenheit nach § 10 des Ausgleiches nur in Bezug auf die Gesetzgebung eine gemeinsame ist, wonach der erstangeführte Gesetzartikel in seinen §§ 8, 10, 12, 14, 24, 25, 26 und 27, der zweitangeführte aber in seinen §§ 1 bis inclusive 17 die Autonomie verletzt, weil in der Sache die Executive der Landesregierung entzogen und dem gemeinsamen Minister für öffentliche Arbeiten und Communicationen überantwortet wird;

d) durch den Gesetzartikel XL, betreffend die Dammpolizei“, und zwar in den §§ 17, 18, 19 und 31, weil die bezüglichen Verfügungen, soweit Croatien-Slavonien in Betracht kommt, sich nach § 9 des Ausgleiches nur auf Staats- oder gemeinsame Flüsse, Wässer und Dämme beziehen können, in keinem Falle aber auf andere, welche ausschliesslich in den autonomen Wirkungskreis der Regierung und Gesetzgebung fallen, ohne dass diesfalls im berufenen Gesetzartikel eine Ausnahme statuirt worden wäre.

3. Die Autonomie der Königreiche Croatien und Slavonien ist verletzt durch gemeinsame Gesetze des Jahres 1874 und zwar:

- a) durch den Gesetzartikel II, bzw. durch den Staatsvertrag mit den vereinigten Königreichen Grossbritannien und Irland, in dessen Artikel II, Punkt 4, 7 und 20 eben so wie oben unter Punkt 2, lit. a), b) ausgeführt wurde, zur Feststellung des bezüglichen Verbrechens und des Verfahrens nur auf die „ungarischen“ Strafgesetze und Rechtsgebräuche auch für das hierin staatsrechtliche und autonome Territorium Croatien-Slavoniens Rücksicht genommen wird, welches letzteren in dem erwähnten Vertrage als besonderen Rechtssubjectes und überhaupt gar keine Erwähnung geschieht, derart, dass diese Königreiche unter dem einfachen Ausdrucke „Ungarn“ tacite mitzuverstehen wären, was durchaus nicht zulässig ist.
- b) Durch den Gesetzartikel XI, betreffend das Verfahren bei Ableitung von Binnenwässern, in welcher Beziehung das-

selbe gilt, was schon oben unter 2 lit. d vom Gesetzartikel XL : 1871, betreffend die Dampfpolizei, gesagt wurde, nämlich, dass sich dieses Gesetz im Bereiche Croatien-Slavoniens nach § 9 des Ausgleiches nicht erstrecken könnte auf die Ableitung solcher Binnenwässer, welche nicht Staats- oder gemeinsame sind, während dieses Gesetz, hinsichtlich Croatien-Slavoniens keine Ausnahme statuiert, daher das autonome Recht dieser Königreiche verletzt.

c) Durch den Gesetzartikel XX, betreffend die Massnahmen gegen die orientalische Rinderpest. — dieser Gegenstand gehört nämlich nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten Croatiens und Slavoniens mit dem Königreiche Ungarn, und zwar weder hinsichtlich der Gesetzgebung und noch weniger hinsichtlich der Executive, welch' letztere nach dem Inhalte dieses Gesetzes auch im Bereiche Croatiens und Slavoniens der nichtgemeinsame Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel zu führen hätte. In dieser Beziehung besteht in Croatien-Slavonien ein eigenes autonomes Gesetz und diesem entsprechende Vollzugsvorschriften, welche — das eine wie die anderen — weder in Bezug auf die Genauigkeit und Strenge der bezüglichen Massregeln und Strafen, noch in Bezug aller anderen Verfügungen in irgend einem Punkte dem erwähnten in Form eines gemeinsamen Gesetzes geschaffenen Gesetzartikel nachstehen, und auch rücksichtlich ihrer strengen Handhabung von Seite der autonomen Landesregierung und ihrer Organe an Nichts mangeln lassen.

d) Durch den Gesetzartikel XXV, betreffend die Organisirung der Landes-Statistik, weil auch dieser Gegenstand sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung, als auch in Bezug auf die Verwaltung eine rein autonome und keine gemeinsame Angelegenheit bildet, welche der Verwaltung des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel unterstehen würde. Hierin, sowie in Bezug auf die orientalische Rinderpest, kann hinsichtlich der Principien und des Vorgehens zwischen den zwei Regierungen das erforderliche gute Einvernehmen obwalten, ohne dass dadurch der autonome

Wirkungskreis der Königreiche Croatien und Slavonien verletzt werde: — schliesslich

- e) durch den Gesetzartikel XXXVII, betreffend die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch, insoferne — wie dies bereits oben unter 1 lit. b angeführt wurde — im Gesetze selbst auf Grund des § 18 des Ausgleiches, hinsichtlich Croatien-Slavoniens keine Ausnahme statuirt wird, — was auch vom Gesetzartikel XLVIII: 1875 gilt, so weit derselbe die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch betrifft.

4. Der Gesetzartikel XXIX: 1876, betreffend Verfügungen gegen die Ausbreitung der Phylloxera, — eingeschaltet in die Sammlung der gemeinsamen Gesetze und sich nur auf die Stadt Pancsova und Umgebung beziehend, und der Executive des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel zustehend, — ist kein gemeinsames, sondern ein autonomes Gesetz Ungarns, es war daher die Contrasignatur von Seite des croatisch-slavonisch-dalmatinischen Ministers nicht am Platze.

5. Weiters wurde die Autonomie durch gemeinsame Gesetze des Jahres 1880 verletzt, und zwar:

- a) Durch den Gesetzartikel XXXVI, nämlich durch den Staatsvertrag mit Deutschland im Gegenstande der Legalisirung von Ausfertigungen der Behörden und öffentlichen Beamten. Die Artikel I, II, III und IV dieses Staatsvertrages verletzen die Autonomie offenbar, weil sie die hierin ganz selbstständige staatsrechtlich-autonome Stellung Croatien-Slavoniens gänzlich ignoriren, welches unter die ungarischen geistlichen Ehegerichte, Waisenbehörden und Grundbuchsämter nicht subsumirt werden kann, und sonst auch von allen darin angeführten Begünstigungen ausgeschlossen ist.
- b) Durch den Gesetzartikel LII, betreffend die „Volkszählung“, denn diese ist für den Bereich Croatien-Slavoniens eine rein autonome und keine gemeinsame Angelegenheit, rücksichtlich welcher zwischen den beiden Ländern in Bezug auf die Principien ein gleichmässiges Gesetz und Verfahren bestehen kann, aber eines unabhängig von dem anderen in Gesetzgebung und Executive.

6. Der autonomen Stellung Croatiens und Slavoniens entsprechen nicht die Gesetze vom Jahre 1881 und zwar:

- a) der Gesetz-Artikel XVIII, nämlich der Staatsvertrag mit den Niederlanden, betreffend die gegenseitige Auslieferung von gemeinen Verbrechern in den Artikeln I und X, dann
- b) der Gesetz-Artikel XIX, betreffend den gleichen Vertrag mit Belgien in den Artikeln VI, VII und VIII, weil in beiden diesen Staatsverträgen nur von „Ungarn“ die Rede ist, unter welches man tacite subsumiren will auch die Königreiche Croatien und Slavonien, welche hierin staatsrechtlich autonom und von Ungarn unabhängig sind, daher in diesem Staatsvertrage ohne Verletzung des Ausgleiches durchaus nicht ignorirt werden konnten. schliesslich

- c) durch den Gesetz-Artikel XL, über die „Expropriation“.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt sich zwar nach dessen § 92 für den Bereich der Königreiche Croatien und Slavonien nur auf jene Fälle, wo die Expropriation für solche Unternehmungen und Arbeiten durchzuführen ist, welche im Sinne des § 9 des Ausgleiches in den Wirkungskreis der gemeinsamen Legislative und Executive gehören; allein diese Berufung auf den § 9 des Ausgleiches ist hier nicht am Platze, denn — wie bereits gesagt — *contractus sunt strictae interpretationis* —: § 9 bezeichnet nicht die Expropriation oder das Expropriations-Recht als gemeinsame Angelegenheit. Durch die Expropriation werden Besitz- und Eigenthums-Rechte tangirt, werden bürgerliche Rechtsverhältnisse geordnet, und diess alles gehört sowohl in Bezug auf die Legislation als in Bezug auf die Verwaltung zu jenen zwei Zweigen der staatsrechtlichen Autonomie — innere Verwaltung und Justiz — welche den Königreichen Croatien und Slavonien in vollem Umfange vorbehalten ist.

Es ist wohl wahr, dass Eisenbahnen, Staats-Strassen und Flüsse, Telegraphen, Seehäfen etc. zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören, jedoch natürlicherweise nur in jenem begrenzten Sinne, der im Rechtsbegriffe des betreffenden als gemeinsam bezeichneten Objectes oder Unternehmens liegt, wie

z. B. bei den Eisenbahnen und Seehäfen der Bau oder die Ausführung, die Verwaltung oder der Betrieb derselben; aber unter dem Namen und dem Titel „Eisenbahn“ kann nicht der ganz aparte Begriff der Expropriation — wie zu dem für die Eisenbahnanlage nothwendigen Grund und Boden zu gelangen ist, — oder des Grundbuches — in welcher Weise die „grundbücherliche“ Einverleibung des einen oder des anderen Stückes oder der Parzelle der Eisenbahn und in welchem Grundbuche zu erfolgen hat — subsumirt werden. Das Eine und das Andere normiren nämlich die bestehenden Landesgesetze, welche nach der klaren Bestimmung der §§ 47 und 48 des Ausgleiches der Autonomie Croatien-Slavoniens ausnahmslos zustehen.

7. So entsprechen auch nicht der staatsrechtlichen Autonomie Croatien-Slavoniens gemeinsame Gesetze vom Jahre 1882 und zwar:

- a) der Gesetz-Artikel XXXII, nämlich der Staatsvertrag mit Serbien im Gegenstande der Rechtshilfe, welche in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten gegenseitig zu leisten ist; wie auch der Gesetz-Artikel XXX, soweit sich derselbe auf die Veterinär-Convention mit demselben Königreiche behufs Unterdrückung der Thierseuche bezieht;
- b) der Gesetz-Artikel XXXIII, nämlich der Staatsvertrag mit demselben Königreiche in Betreff der Regelung der Verlassenschafts-Angelegenheiten nach den Unterthanen der vertragschliessenden Staaten, dann Betreff der provisorischen Regelung der Vormundschaft oder Kuratel, und Betreff der Mittheilungen aus den bürgerlichen Matrikeln; weiter
- c) der Gesetz-Artikel XXXIV, oder der Staatsvertrag mit demselben Königreiche in Betreff der gegenseitigen Auslieferung gemeiner Verbrecher;
- d) der Gesetz-Artikel XXXVII, nämlich der gleiche Staatsvertrag mit Luxemburg in Betreff der gegenseitigen Auslieferung gemeiner Verbrecher.

Alle diese Verträge haben nur Oesterreich und Ungarn, „ungarische“ Behörden und Gerichte vor Augen, und unter diesen Letzteren will man auch Croatien-Slavonien mitver-

standen haben, das aber in dieser Hinsicht ein von Ungarn unabhängiges, besonderes staatsrechtliches Rechtsgebiet bildet, in welchem die eigenen autonomen bürgerlichen und Strafgesetze, nicht aber „ungarische“ zur Richtschnur dienen, und in welchem autonome Vorschriften, nicht aber jene der ungarischen Gerichte und Behörden bestehen; wovon aber in diesen Verträgen gar keine Erwähnung geschieht.

8. Es stehen auch nicht im Einklange mit der autonomen Stellung Kroatiens und Slavoniens von den gemeinsamen Gesetzen des Jahres 1883

- a) der Gesetzartikel I betreffend den Befähigungsnachweis der öffentlichen Beamten, welcher keinen Unterschied zwischen gemeinsamen und autonomen Beamten und Organen macht, und dadurch augenscheinlich in den Wirkungskreis der autonomen Legislation Croatiens und Slavoniens eingreift;
- b) der Gesetzartikel XXXIX, beziehungsweise der Staatsvertrag mit Italien im Gegenstande der gegenseitigen Sicherstellung des Armenrechtes und
- c) der Gesetzartikel XL, d. h. der Staatsvertrag mit demselben Königreiche in Betreff des Transportes gemeiner Verbrecher; welche Verträge, sowie der oben unter 2 lit. b) angeführte, nämlich der Gesetzartikel XXVI: 1871 durchaus nicht Rechnung tragen der in diesen Beziehungen ganz autonomen, von „Ungarn“ unabhängigen staatsrechtlichen Stellung und dem besonderen Rechtsgebiete der Königreiche Kroatien und Slavonien, schliesslich
- d) der Gesetzartikel XLII, nämlich der Staatsvertrag mit der Schweiz in betreff der Veterinär-Convention, in welchem ebenfalls die in dieser Beziehung eigene staatsrechtliche Stellung dieser Königreiche gänzlich ignorirt wird.

9. Dasselbe, was im vorhergehenden 8. Punkte von den mit Italien abgeschlossenen Staatsverträgen angeführt wurde, gilt auch bezüglich der im Jahre 1884 geschaffenen Gesetzartikel XXXVI und XXXVII, betreffend die Staatsverträge mit der Schweiz über die Sicherstellung des Armenrechtes und mit Brasilien über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher.

Beide diese Verträge haben nur die Angehörigen Oesterreichs und „Ungarns“, die österreichische und die „ungarische“ Regierung, sowie die Gesetze und die Gerichte „Ungarns“ vor Augen, verwischen vollständig die zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien bestehende staatliche Gemeinschaft, und nehmen überdies — sowie die obangeführten — keine Rücksicht auf die in autonomen Angelegenheiten ganz selbstständigen, und in diesen Angelegenheiten in der Executive von Ungarn ganz unabhängigen Königreiche Kroatien und Slavonien, es sollen vielmehr im Sinne der oben angeführten Verträge diese autonomen Königreiche mit offenkundiger Verletzung ihrer staatsrechtlichen Stellung unter „Ungarn“ und ihre autonome von der ungarischen unabhängige Regierung unter der „ungarischen Regierung“ etc. strikte mitverstanden werden.

10. Es gibt auch gemeinsame, auf Finanz-Angelegenheiten und Gegenstände sich beziehende Gesetze, welche nicht allen Ländern der St. Stefanskronen gemeinsam sind, und so im Widerspruche mit dem § 8 des Ausgleiches unrichtig als gemeinsame geschaffen und publiziert wurden, wie z. B.

- a) Gesetzartikel X : 1874, betreffend die Bedeckung der Auslagen des ungarischen Justizetats per 36.741 fl.;
- b) Gesetzartikel XXXII : 1876, desgleichen per 172.000 fl.;
- c) Gesetzartikel XXVI : 1876, über den Nachtragscredit für die allgemeinen Wahlen des Jahres 1875, votirt dem ungarischen Minister des Innern mit 34.257 fl.;
- d) Gesetzartikel XVII : 1877, über den Nachtrag für die Dampfsäge in Neusohl mit 185.372 fl.;
- e) Gesetzartikel XVI : 1877 über die Bewilligung grösserer Auslagen für den ungarischen Justizetat u. s. w., und schliesslich
- f) alle bisherigen Staatsvoranschläge, insofern dieselben gemeinsam verhandelt und festgestellt wurden auch rücksichtlich der nichtgemeinsamen Angelegenheiten, und rücksichtlich der nichtgemeinsamen Finanzen und Auslagen.

Was diese letzteren betrifft, so war nach dem klaren Sinne des § 8 des Ausgleiches das nichtgemeinsame als rein ungarisch-autonome Budget abgesondert vom gemeinsamen

Budget zu behandeln, wie dies auch für das autonome croatisch-slavonische Budget vorgezeichnet ist; ja gegen diese so klaren Bestimmungen des Ausgleiches wird heutigen Tages noch immer gesündigt.

So verhält sich die Sache bezüglich der stattgehabten Verletzungen der durch den Ausgleich garantirten Autonomie mittelst der vorangeführten Gesetzartikel vom Jahre 1868—1884, welche in den vorstehenden Punkten nur beispielsweise aufgezählt wurden.

Auf Grund alles dessen haben wir die Ehre, rücksichtlich dieses III. Punktes folgende Anträge zu stellen:

1. Es möge in der gemeinsamen Sitzung der Regnicolar-Deputationen beschlussweise anerkannt werden, dass die in diesem Punkte III bei allen Posten, beziehungsweise Gesetzartikeln in Bezug auf die Verletzung der durch den Ausgleich garantirten staatsrechtlichen Stellung und Autonomie der Königreiche Croatien und Slavonien auseinandergesetzten Anschauungen der croatisch-slavonischen Regnicolar-Deputation richtig, und die Interpretation der bezüglichlichen Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes von Seite der croatisch-slavonischen Regnicolar-Deputation vollkommen correct sei.

Auf Grund dessen möge

2. ausgesprochen werden, dass die gemeinsamen Gesetzartikel I, XVII und XXXV: 1868; XIV, XVI, XXIX, XL: 1871; II, XI, XX, XXV, XXXVII: 1874; XLVIII: 1875; XXIX: 1876, XXXIV: 1879; XXXVI, LII: 1880; XVIII, XIX, XL: 1881; XXX, XXXII, XXXIII, XXXIV und XXXVII: 1882; I, XXXIX, XL und XLII: 1883; XXXVI und XXXVII: 1884 der staatsrechtlichen Stellung und der staatsrechtlichen Autonomie und den auf dieser basirenden Rechten der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien nicht präjudiziren können, — demgemäss

3. die gemeinsame Regierung aufgefordert wird, nach vorläufigem Einvernehmen mit der königlichen Landesregierung je eher die geeigneten Anstalten zu treffen, beziehungsweise Anträge zu stellen, damit

a) die als gemeinsam votirten und publizirten Gesetze, nämlich die Gesetzartikel I: 1868; XX: 1874; XXV: 1874; XXXVII: 1874; und XLVIII: 1875, so weit sie sich auf

die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch beziehen : dann XXIX:1876, LII:1880 und XL:1881 für den Bereich Croatien-Slavoniens ausser Kraft gesetzt werden ;

- b) die gemeinsamen Gesetzartikel XXXIX:1871 und XXXIV:1879 derart abgeändert werden, dass die Giltigkeit der Bestimmungen der §§ 8, 10, 12, 14, 24, 25, 26 und 27 des Gesetzartikels XXXIX:1871, dann der Bestimmungen der §§ 1 bis einschliesslich 17 des Gesetzartikels XXXIV:1879 für den Bereich Croatien-Slavoniens aufgehoben, und die Verwaltung dieser Angelegenheiten an den Banus, beziehungsweise an die k. croatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung in Agram übertragen werde ;
- c) die gemeinsamen Gesetzartikel XL:1871 und XI:1874 in der Weise abgeändert werden, dass sie im Bereiche der Königreiche Croatien und Slavonien nur insoferne Giltigkeit haben, inwieferne sie sich auf Staats- oder gemeinsame Flüsse, Gewässer und Dämme beziehen ; endlich :
- d) der gemeinsame Gesetzartikel I:1883 insoweit abgeändert werde, dass sich dessen Giltigkeit im Bereiche Croatien-Slavoniens nur auf die gemeinsamen Beamten und Organe erstrecke.

4. Die Centralregierung wird angewiesen, künftighin beim Abschlusse von Staatsverträgen überhaupt, und insbesondere hinsichtlich der den Königreichen Croatien und Slavonien autonomen Angelegenheiten die Bestimmungen des Ausgleiches, namentlich jene der §§ 1, 47 und 48, strenge vor Augen zu halten und diesen Bestimmungen entsprechend, der staatsrechtlichen Stellung der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien in den betreffenden Staatsverträgen geeigneten Ausdruck zu geben : sodann möge

5. die in Bezug auf die im 10. Punkte angeführten Gesetze, sowie über die sämtlichen bisherigen Staatsvoranschläge entwickelte Ansicht in der Interpretirung des § 8 des Ausgleiches, betreff der gemeinsamen Finanzen, sowie des gemeinsamen und nicht gemeinsamen Budgets, als richtig anerkannt werden. Die rechtlichen Folgen desselben betreffend, bezieht sich diese Regnicolar-Deputation auf den Punkt VII dieser Zusage, in welchem darüber näher gesprochen wird.

IV. Zu den §§ 11 und 12 des Ausgleichsgesetzes und beziehungsweise zu § 2 des gemeinsamen Gesetzartikels LIV: 1880,

betreffend den Beitrags-Schlüssel zu den gemeinsamen Auslagen, und insbesondere in Betreff des diesbezüglichen Vorgehens von Seite der gemeinsamen Regierung und des Staatsrechnungshofes haben wir die Ehre, Folgendes zu bemerken:

Nach den angeführten Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes ist der Schlüssel, betreffend die Beitragspflicht Croatien-Slavoniens zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen im Allgemeinen mit 6:44:93:55 beziehungsweise gegenwärtig mit 5:5,700.989:94:4,299.011 festgestellt worden. Dieser Schlüssel figurirt nur im Gesetze, während erst § 13 des Ausgleiches, dann § 3 des Gesetzes vom 30. November 1873 und endlich die §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 27. November 1880 jenes wahre und in Wirklichkeit bestehende Verhältnis festsetzen, nach welchem die Königreiche Croatien und Slavonien ihrer Pflicht zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen gesetzlich, das heisst nach dem Ausgleichsgesetze Genüge zu leisten haben, und welchem sie auch thatsächlich Genüge leisten, und dies sind 55 Percent all' ihrer hiefür designirter öffentlicher Einnahmen; über diesen so festgestellten Percentsatz hinaus für welche immer Gattung gemeinsamer Angelegenheiten oder ihrer Auslagen etwas beizutragen oder nachträglich zu ersetzen, ist Croatien-Slavonien nach dem klaren Wortlaute des Ausgleichs-Gesetzes durchaus nicht verpflichtet, das heisst: mit dem Beitrage von 55 Percent geschieht der Pflicht Croatien-Slavoniens Ungarn gegenüber ein für allemal Genüge, und dies insolange, bis dieses für die dermalige staatsrechtliche Stellung Croatien-Slavoniens einzig massgebende und gesetzliche Beitrags-Verhältniss nicht rechtsgiltig abgeändert wird.

Mit dem gemeinsamen Gesetzartikel XIV: 1867, den auch Croatien-Slavonien im § 4 des Ausgleiches als für sich bindend anerkannt hat, ist die Beitragsquote der Länder der ungarischen Krone für die gemeinsamen Auslagen gegenüber den anderen Ländern Sr. Majestät mit 30 Percent festgestellt.

Bei der Vereinbarung dieses Schlüssels oder Percentsatzes ist Croatien-Slavonien in gar keiner Proportion für sich oder

als selbstständiger Faktor in Betracht gekommen, sondern nur im Vereine mit den übrigen Ländern der ungarischen Krone.

Dasselbe gilt auch betreff des Jahresbeitrages für die Staatsschulden, wie er im Gesetzartikel XV.: 1867 vereinbart wurde.

Ohne uns in die Erörterung der Frage einzulassen, ob unter diesen Umständen und mit Rücksicht darauf, dass Croatien-Slavonien auch heutzutage weder gegenüber Ungarn noch weniger gegenüber Oesterreich finanziell selbstständig ist — es begründet und angezeigt war, im Ausgleichsgesetze den auch heute noch nur theoretisch figurirenden Schlüssel für die vermeintliche Beitragspflicht Croatien-Slavoniens zu den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Auslagen zu schaffen? und ob dieser Schlüssel gerechtfertigt sei oder nicht? denn dies alles gehört jener Zeit an, wo es sich um die Erneuerung des finanziellen Ausgleiches handeln wird, — wollen wir hier nur auf das Vorgehen der gemeinsamen Regierung und des gemeinsamen obersten Rechnungshofes bei der Application dieses doppelten Schlüssels reflectiren, darauf nämlich: dass in den Staatsschlussrechnungen und in dem alljährlichen Berichte des Rechnungshofes eine fortlaufende Evidenz über die gesetzlich nicht bestehende Beitragspflicht Croatien-Slavoniens rücksichtlich der, nach dem nur figurirenden Schlüssel, für dasselbe, angeblich unberichtigt gebliebenen gemeinsamen Auslagen geführt wird. Dieser bisher beobachtete Vorgang entspricht weder dem Wortlaute, noch weniger dem Geiste des Ausgleiches, und ruft überdies in Croatien eine gerechtfertigte Erbitterung hervor; die auf diesem Vorgehen und der Evidentirung des Umstandes, dass auf Seite Croatien-Slavoniens alljährlich mehrere Millionen seiner Schuldigkeit für gemeinsame Auslagen angeblich unberichtigt verbleiben, in Ungarn basirende und sich verbreitende öffentliche Meinung, wienach von demselben Croatien und Slavonien erhalten wird, weil es dessen gemeinsame Schuldigkeiten und Erfordernisse bestreite, muss endlich einmal verschwinden, weil sie unrichtig ist, und sie wird dann verschwinden, wenn auf ungarischer Seite die Evidenz und jährliche Nachweisung der auf Seite Croatien-Slavoniens angeblich unberichtigt gebliebenen Schuldigkeit am

Beiträge für die gemeinsamen Auslagen aufhören wird, welche Schuldigkeit nach den vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht begründet ist, zumal Croatien-Slavonien in dieser Beziehung in keinem Falle welche immer Ersatzpflicht obliegt, daher auch über jene 55 Percent nichts mehr schuldet, und wo keine Schuld besteht, kann auch die Evidenzführung und Nachweisung einer solchen keine Berechtigung haben.

Gegen das bisherige Vorgehen des obersten Rechnungshofes sind wir genöthigt, uns auch schon aus dem Grunde entschieden auszusprechen, weil wir auch jene Summen, welche unter diesem Titel von Seite des Rechnungshofes in dem alljährlichen Berichte als auf Seite Croatiens und Slavoniens unberichtigt ausgewiesen werden, als richtig nicht anzuerkennen vermögen, zumal wir in den bisherigen Staatsvoranschlägen auch solche „Staatsschulden“ und „gemeinsame Auslagen“ finden, welche nicht gemeinsam sind, daher auch Croatien-Slavonien nicht belasten können; und doch werden dieselben als gemeinsame in Rechnung gebracht, wie sich dies detaillirt herausstellen und erweisen wird, wenn es zur Scheidung des gemeinsamen vom nichtgemeinsamen Budget kommt, das heisst, bei der Feststellung und Ausscheidung der gemeinsamen Auslagen von den nichtgemeinsamen, welche dermal in den Staatsvoranschlägen untereinander vermenget sind.

Im Uebrigen ist die Prüfung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der erwähnten Summen oder Deficite nicht Gegenstand der dermaligen Verhandlung, wesshalb wir uns hier auf die Forderung zu beschränken haben, dass die Ausweisung dieses vermeintlichen Abganges in der Folge und bis zur Erneuerung des finanziellen Ausgleiches unterbleiben möge.

In dieser Beziehung stellen wir daher den Antrag:

Es möge im gemeinsamen Sitzungsprotokolle die Correctheit dieser Auffassung anerkannt und beschlussweise ausgesprochen, sowie sofort die gemeinsame Regierung sowohl, wie der gemeinsame Rechnungshof hievon zur Kenntnissnahme und künftigen Darnachachtung verständigt werden.

V. Zum § 22 des Ausgleichsgesetzes

haben wir Folgendes zu bemerken:

Der § 22 in Verbindung mit § 8 des Ausgleichsgesetzes bestimmt, dass der gemeinsame Finanzminister die Executive in allen dort bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten in Croatien-Slavonien im Wege der Finanz-Direction in Agram auszuüben hat.

Schon daraus geht klar hervor, dass diese Finanz-Direction bezüglich ihres Wirkungskreises mit irgend einer Finanz-Direction in Ungarn nicht verglichen werden könne, sondern vielmehr dass dieselbe quasi als eine Ministerial-Section in Agram zu betrachten, dass sie eine leitende und nicht bloß exekutirende Behörde ist.

Der im § 43 des Ausgleiches in Bezug auf die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten aufgestellte Grundsatz findet hinsichtlich der in den vorangeführten zwei Paragraphen bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten seinen concreten Ausdruck und Begrenzung derart, dass für diese Angelegenheiten in Croatien-Slavonien die Verwaltung der Finanz-Direction in Agram anvertraut und durch dieselbe zu führen ist.

Der Sinn dieser Ausgleichsbestimmung — wie er auch Anfangs beim Inslebentreten des Ausgleiches aufgefasst und angewendet worden ist — konnte nur der sein, dass die erwähnte Direction die fraglichen Angelegenheiten in Croatien-Slavonien als höhere und Central-Finanz-Verwaltungs-Behörde leitet.

Diese im § 22 des Ausgleiches normirte Stellung der Finanz-Direction in Agram findet ihre volle Rechtfertigung auch darin, dass Croatien-Slavonien mit einer ziemlich umfangreichen Autonomie versehen ist, dass es daher für die Finanz-Verwaltung nur von Vortheil sein kann, wenn dieselbe in einem derartigen Lande ein solches Ministerial-Organ besitzt, welches die Eignung hat, den Finanzminister bei der Beantragung von Finanzgesetzen auf die im Lande bestehenden besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen, und überhaupt zur Erleichterung und Vereinfachung der Central-Finanzverwaltung zu dienen.

Hieraus folgt, dass der Finanz-Direction in Agram keine andere ähnliche Behörde coordinirt, sondern nur subordinirt sein kann, sowie auch, dass deren durch das Ausgleichsgesetz normirter Wirkungskreis nicht auf mehr Verwaltungszweige, oder auf mehr Behörden zerlegt und vertheilt werden kann, welche dem gemeinsamen Minister unmittelbar unterstellt wären.

Demgemäss ist die erwähnte Ausgleichsbestimmung von Seite Ungarns verletzt:

1. Dadurch, dass in Essek eine mit dem gleichen Wirkungskreise, wie jene in Agram, ausgestattete Finanz-Direction errichtet und organisirt wurde, wornach die Agramer Finanz-Direction keine „leitende“ oder höhere Finanzbehörde oder Instanz, stehend über der Finanz-Direction in Essek, sondern nur eine sogenannte „durchlaufende Post“ derselben ist, damit die bezüglichen Berichte und Entscheidungen „im Wege“ der Finanz-Direction an das Finanz-Ministerium befördert werden.

2. Dadurch, dass eine von der Finanz-Direction in Agram ganz unabhängige königliche Forst-Direction in Agram, dann königliche Cataster-Directionen in Agram und Essek errichtet wurden.

Alle diese Directionen sind vollständig ausgeschieden aus dem Wirkungskreise und der Competenz der erwähnten Finanz-Direction, als der nach dem Ausgleichsgesetze bisher einzigen höheren Verwaltungsbehörde in Croatien und Slavonien, durch welche der gemeinsame Finanzminister die Verwaltung all' dieser Angelegenheiten in diesen Königreichen zu führen hatte und führen konnte, und wurden unmittelbar dem betreffenden Minister unterstellt, welcher, — wie z. B. der Minister für Gewerbe und Handel — nicht einmal ein „gemeinsamer“ ist, zumal nur das Handels- und Wechselrecht, dann die Bestimmungen über Gewerbe und Hausierhandel, und dies nur hinsichtlich der Gesetzgebung, gemeinsam sind.

Sowie daher auf der einen Seite die Centralisirung und Verwaltung aller dieser gemeinsamen Angelegenheiten bei der Finanz-Direction in Agram nach der obigen Auseinandersetzung durch die § 8 und 22 des Ausgleichsgesetzes vorgezeichnet ist, und ihren richtigen Grund in der „politischen Individualität“

der Königreiche Croatien und Slavonien mit ihrem besonderen Territorium und nicht minder in jener „staatlichen Gemeinschaft“ findet, welche richtig aufgefasst, eine derartige Einrichtung der vereinigten gesammten Finanz-Verwaltung in Croatien-Slavonien nicht nur zulässt, sondern vielmehr erfordert, wie dies durch Aufstellung der Finanz-Direction in Agram als der einzigen höheren Verwaltungsbehörde für alle diese Angelegenheiten geschehen ist, und durch Erweiterung des Wirkungskreises derselben noch zu vervollständigen gewesen wäre; ebenso steht andererseits die vollzogene Decentralisation und Zerlegung der Finanz-Verwaltung in Agram mit diesem Principe im Widerspruche und verstosst gegen die positiven Bestimmungen des Ausgleiches.

Wir beantragen demnach, es möge beschlossen werden:

Dass behufs Sanirung des Ausgleichsgesetzes die neugeschaffenen Einrichtungen hinsichtlich der Finanzverwaltung, sowie des Forstwesens und Catasters in Croatien und Slavonien mit dem Ausgleichsgesetze vollkommen in Einklang gebracht, und die gemeinsame Regierung angewiesen werde: die dahin abzielenden Vorlagen je eher dem gemeinsamen Reichstage zu unterbreiten, oder insoferne dies möglich ist, nach vorgängigem Einvernehmen mit der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung in administrativem Wege durchzuführen.

VI. Zu den §§ 24 und 43 des Ausgleichsgesetzes haben wir in Bezug auf die Anwendung und Art der Ausführung der diesbezüglichen Ausgleichsbestimmungen Folgendes zu bemerken:

Im § 43 des Ausgleiches ist als Grundsatz und Regel die Bestimmung enthalten, dass die Centralregierung in Budapest die Executive in allen gemeinsamen Angelegenheiten in Croatien und Slavonien durch „ihre eigenen Organe“, und insbesondere die Finanzverwaltung — wie bereits oben erörtert — der gemeinsame Finanzminister durch die Finanzdirection in Agram und die derselben unterstehenden „eigenen“, d. h. gemeinsamen Finanzorgane auszuüben hat, während § 24 des Ausgleiches bestimmt, dass die autonome Regierung und ihre autonomen croatisch-slavonischen Behörden die Organe der gemeinsamen

Finanzverwaltung bei der Sicherstellung und Einhebung der öffentlichen Einnahmen zu „unterstützen“ haben.

Diese „Unterstützung“ der Finanzorgane durch die autonomen Behörden hat die gemeinsame Regierung und Legislative mit Verletzung der bezogenen Ausgleichsbestimmungen in die unmittelbare Besorgung und Führung der Finanzverwaltung durch autonome, d. h. Gemeindebehörden und Organe derart umgewandelt, dass die Vorschreibung und Eintreibung der öffentlichen Abgaben, sowie die Evidenzhaltung der Grundsteuer, welche Geschäfte zur Zeit der Abschliessung des Ausgleiches in Croatien-Slavonien durch k. Steuerämter besorgt wurden, unter bedeutender Verminderung der Anzahl der Steuerämter zum grossen Theile an die croatisch-slavonischen Gemeinden übertragen wurde. Nach der bisher gewonnenen Erfahrung hat diese Verfügung den Gemeinden durch die nothwendig gewordene Aufstellung von zur Führung einer derartigen Verwaltung geeigneten Beamten unermessliche Lasten aufgebürdet und gewaltigen Schaden zugefügt, weil die Gemeinden für alle Veruntreuungen, Amtsmissbräuche und Unterlassungen ihrer Organe verantwortlich sind, und zugleich deren zweckmässige Verwaltungs- und autonome Organisation unmöglich gemacht; denn, indem viele ärmere Steuer- und Ortsgemeinden, welche ansonst in dem kleineren Bereiche der eigenen Verwaltungs- und autonomen Geschäfte sehr gut hätten bestehen können, die Mittel zur Erhaltung solcher Beamten — Ortsvorstand, Cassier und Notär — wie sie die ihnen mit dem gemeinsamen Gesetze, früher Gesetzartikel XV : 1876, jetzt XLIV : 1883 auferlegte derart complicirte Finanzverwaltung erfordert, nicht besassen, waren sie bemüssigt, mit einer oder mehreren anderen in gleicher Lage befindlichen Gemeinden eine unnatürliche Vereinigung einzugehen, um die hiezu erforderlichen Kosten leichter herbeizuschaffen, und die Folge dieser unnatürlichen und gezwungenen Vereinigung äussert sich darin, dass die Rechnungsführung in den derart vereinigten Gemeinden überall sehr vernachlässigt und verworren, und die eigentlichen Gemeinde-, d. h. Verwaltungs- und autonomen Geschäfte gänzlich verwahrlost, mit einem Worte: dass in Folge der Ueberweisung der Steuergeschäfte von den k. Steuerämtern

an die Gemeinden bei diesen und namentlich bei den vereinigten Gemeinden eine grosse Unordnung entstanden ist.

Dazu kommt, dass bei einer derart eingerichteten Steuerverwaltung zwischen den autonomen und gemeinsamen Behörden leicht Misshelligkeiten und Reibungen entstehen können; — denn, während die dem Landtage verantwortliche und in ihrem Wirkungskreise unabhängige croatisch-slavonische autonome Regierung zur Aufsicht und zur Ausübung der Disciplinargewalt über alle ihr untergestellten Landes-, öffentlichen und Gemeindebeamten einzig und allein berufen und competent sein kann, räumen die Gesetze über die Steuermanipulation, früher Gesetzartikel XV : 1876, jetzt Gesetzartikel XLIV : 1883 den gemeinsamen Finanzbehörden und Organen das Aufsichts- und beziehungsweise Strafrecht gegenüber den Gemeindebehörden und Organen ein.

Diesem Widerspruche mit dem Ausgleichsgesetze, sowie der bei den Gemeinden eingerissenen Unordnung wird nicht anders begegnet werden können, als dass die so umfangreichen Finanz- oder Steuergeschäfte den Gemeinden soweit abgenommen, und dem Ausgleichsgesetze entsprechend, an „eigene“, d. h. gemeinsame Organe überwiesen werden, damit die Gemeinden hierin dem Worte und Geiste des § 26 des Ausgleiches entsprechend bloss als „unterstützende“, oder wie es im § 45 heisst: „Hilfe leistende“* nicht aber als selbstbesorgende Organe der gemeinsamen Finanzverwaltung fungiren.

Es ist wohl wahr, dass im § 24, wo von der „Unterstützung“ der gemeinsamen Finanzorgane die Rede ist, auch noch der Beisatz vorkommt: „und erfüllen pünktlich die durch den Finanzminister erlassenen gesetzmässigen Verordnungen“; allein dieser, auf die speciellen vom Finanzminister erlassenen, auf dem Gesetze basirten Verordnungen sich beziehende Beisatz ist nicht im Stande, den Sinn jener Hauptbestimmung des Gesetzes zu alteriren; dass der Finanzminister

* Dieser Ausdruck wird in den beiden Originalen des Ausgleiches, d. h. sowohl im ungarischen als im croatischen Texte, und zwar im ersteren noch mit dem Beisatze »nach Bedarf« gebraucht. Die deutsche Uebersetzung des Ausgleiches ist daher auch hier, sowie an vielen anderen Stellen nicht exact.

Anmerk. des Uebersetzers.

die Finanzverwaltung in Croatien-Slavonien durch seine „eigenen“ Organe zu führen habe, wie dies auch bis zum Jahre 1876 in Wirklichkeit gewesen ist.

Will man aber die Finanzverwaltung in Croatien-Slavonien von der gemeinsamen auf die autonome Regierung, und ihre dann an Gemeindeorgane übertragen, was vielleicht das Zweckmässigste wäre, so könnte dies nur auf die im § 70 vorgeseichnete Weise erfolgen, wovon aber jetzt nicht die Rede ist.

Deshalb beantragen wir, es möge beschlossen werden:

Dass diejenigen gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Manipulation der öffentlichen Einnahmen in Croatien-Slavonien, welche und insoferne als sie mit den Verfügungen des § 24 und 43 des Ausgleiches im Widerspruche stehen, im vorgeschriebenen Wege mit den Bestimmungen des Ausgleiches in Einklang zu bringen, und in dieser Beziehung und Richtung die gemeinsame Regierung anzuweisen sei: nach vorläufigem Vernehmen und im Einverständnisse mit der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung die hiezu geeigneten Schritte ohne Verzug zu unternehmen, und jenes, was und insoweit es möglich ist, im administrativen oder im Wege der gemeinsamen Gesetzgebung ausführe.

VII. Zu dem § 28 in Verbindung mit dem § 8 des Ausgleiches

haben wir Folgendes zu bemerken:

Die bisherige Ausführung dieser wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, belangend nämlich die gemeinsamen und die nichtgemeinsamen finanziellen Angelegenheiten, entspricht weder dem Wortlaute noch dem Geiste des Ausgleichsgesetzes, wie dies schon im III. Punkte unter der Post 10 rücksichtlich der gemeinsamen Finanzangelegenheiten angeregt wurde, und es werden hier nun die Folgerungen aus den im § 8 des Ausgleiches festgesetzten Grundsätzen des Näheren gezogen und zugleich ausgeführt.

Zu den im § 8 als „gemeinsam“ bezeichneten finanziellen Angelegenheiten gehört:

- a) die Feststellung des „gemeinsamen“ Steuersystems;
- b) die Feststellung des Budgets der „gemeinsamen Auslagen“;

- c) die Revision der jährlichen Schlussrechnungen über die Auslagen der „gemeinsamen Angelegenheiten“;
- d) jede Verfügung im Allgemeinen, welche Finanz-Angelegenheiten betrifft, die „allen Ländern der St. Stephanskrone gemeinsam“ sind.

Wie hieraus zu ersehen, ist hier nur von „gemeinsamen“ Angelegenheiten und Auslagen, vom Voranschlage und von Rechnungs-Abschlüssen, betreffend die „gemeinsamen“ Auslagen, die Rede, und es machen diese Bestimmungen des Gesetzes augenscheinlich einen Unterschied zwischen dem gemeinsamen und nichtgemeinsamen Voranschlage, welcher letzterer mit allem, was dazu gehört, auf der einen Seite für Croatien-Slavonien, und auf der anderen Seite für die übrigen Länder der St. Stephanskrone ein besonderer und autonomer ist.

Die Bestimmung des § 28 des Ausgleichsgesetzes, welche wohl etwas ungenau und unbestimmt von dem Verfahren bei der Abrechnung über die Einkünfte Croatien-Slavoniens handelt, kann nicht den Sinn der obigen principiellen Bestimmung des § 8, betreffend die gemeinsamen Auslagen und Finanz-Angelegenheiten, alteriren, und kann nur in diesem Sinne und in dieser Richtung in der Praxis ausgeführt werden; die rechtlichen Folgen dessen wären aber:

1. dass der Voranschlag und die Schlussrechnungen über die „gemeinsamen Auslagen“ abgesondert von jenen über die „nichtgemeinsamen Auslagen“ zusammenzustellen und „besonders“ zu verhandeln wären. Nur ein solcher Vorgang bei der Behandlung dieser gemeinsamen Angelegenheiten und Auslagen würde jener „staatlichen Gemeinschaft“ Croatien-Slavoniens mit Ungarn entsprechen, welche der § 8 des Ausgleiches hinsichtlich des gemeinsamen, auf die rein gemeinsamen Angelegenheiten und Auslagen sich beziehenden Staatsvoranschlages und Rechnungs-Abschlusses vor Augen hat, und nur auf diese Weise könnten die Abgeordneten Croatien-Slavoniens auf dem gemeinsamen Reichstage ihrer Pflicht und Aufgabe in Bezug auf die Prüfung und Beurtheilung alles dessen gehörig entsprechen, was auf die staatliche Gemeinschaft der Finanzen und die dieser entsprechenden gemeinsamen Angelegenheiten und Auslagen Bezug hat; während das

dermalige Vorgehen der gemeinsamen Regierung und Legislative in Bezug auf die Zusammenstellung und Verhandlung des gesammten, rücksichtlich der gemeinsamen und nichtgemeinsamen Auslagen nicht abgesonderten Staatsvoranschlags und Rechnungsabschlusses mit der vorangeführten Bestimmung des Ausgleichsgesetzes offenbar im Widerspruche steht. Vielmehr, auch § 28 des Ausgleiches, betreffend die Abrechnung über die Einkünfte Croatien-Slavoniens, setzt eine abgesonderte Behandlung desselben von der Schlussrechnung, betreffend die übrigen Länder der St. Stephanskronen, voraus, indem es dort heisst, dass diese — die croatisch-slavonische Abrechnung gleichzeitig, und das will heissen abgesondert, mit den Schlussrechnungen sämmtlicher Länder der ungarischen Krone dem gemeinsamen Reichstage der Länder der ungarischen Krone vorzulegen ist.

2. Dass die Feststellung des nichtgemeinsamen oder autonomen Budgets nach derselben gesetzlichen Bestimmung und im Zusammenhange mit § 47 des Ausgleichsgesetzes eine rein autonome Angelegenheit der croatisch-slavonisch-dalmatischen Landesregierung und des Landtages sei, wie dies auf der anderen Seite rein Sache des ungarischen Reichstages ist.

Wenn nun dem so ist, so muss die autonome Regierung bei der Zusammenstellung ihres Voranschlags und der autonomen croatisch-slavonischen Landtag bei der Verhandlung dieses Voranschlags alle jene ämtlichen Daten besitzen, oder erhalten, welche diesem Voranschlage nicht nur hinsichtlich des Erfordernisses, sondern auch hinsichtlich der Bedeckung als Anhaltspunkt und Grundlage dienen, — und diese sind nicht bloss die „summarischen“, sondern auch die Detail-Gebahrungsausweise über die Erträge jedes einzelnen Einnahmszweiges, also Daten, welche geeignet sind nachzuweisen:

- a) dass das Präliminare aus den öffentlichen Einnahmen Croatien-Slavoniens nach dem Beitragsschlüssel 45 : 55 richtig ist, dann selbstverständlich auch
- b) dass diese öffentlichen, nach dem Beitragsschlüssel zu theilenden Einnahmen — Empfänge und Ausgaben — Croatien-Slavoniens im Sinne des Ausgleichsgesetzes richtig verrechnet wurden.

Das Eine und das Andere liegt im Sinne des § 8 im Zusammenhange mit dem § 47 des Ausgleiches; ist ein Postulat der Feststellung und verfassungsmässigen Behandlung des autonomen, vom „gemeinsamen“ ganz abgesonderten Landesbudgets; und weder das Eine, noch das Andere wird durch die Bestimmung des § 28 des Ausgleiches ausgeschlossen, wenn diese — wie es sich gebührt — im Einklange mit den prinzipiellen Bestimmungen des § 8 und 47 des Ausgleiches ausgeführt wird.

Die autonome croatisch-slavonische Landesregierung hat zwar — wie dies bereits dem croatisch-slavonischen Landtage berichtet wurde — eine Ingerenz in Bezug auf die alljährliche Zusammenstellung des erwähnten Präliminars und auf die Abrechnung der öffentlichen Einkünfte Croatien-Slavoniens gewonnen; jedoch ist diese Ingerenz oder dieser Einfluss der Landesregierung weder mittelst eines Gesetzes, noch mittelst irgend einer zwischen den beiden Regierungen vereinbarten, auf den obangeführten gesetzlichen Bestimmungen basirten Vollzugsvorschrift festgestellt und bestimmt, noch weniger ist nach dem bisherigen Gebrauche und Vorgänge dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage die Möglichkeit geboten, die Correctheit des ganzen auf die Feststellung des eigenen Budgets sich beziehenden Vorganges seiner autonomen, ihm verantwortlichen Regierung zu beurtheilen und sich von dessen Correctheit zu überzeugen; es müsste sonach neben der Regierung auch der Landtag der Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien bei der Behandlung seines Budgets und bei der Einsichtnahme in die Abrechnung dieselben Daten und Gebahrungsausweise zur Hand haben und in die Möglichkeit versetzt sein, dieselbe Ingerenz und gleichzeitig Kontrolle über das Vorgehen der ihm hierin verantwortlichen autonomen Regierung ausüben und auch jene Massregeln treffen zu können, welche ihm geeignet oder nothwendig erscheinen sollten, damit seine durch das Ausgleichsgesetz garantirten Rechte und Interessen gewahrt werden.

Darauf muss das Bestreben des croatisch-slavonischen Landtages umsomehr gerichtet sein, weil weder bei der Landesregierung, noch sonst ein derart organisirtes unabhängiges

„Kontrolsorgan“ besteht, welches dieses Geschäft unabhängig von der Regierung besorgen könnte und zu besorgen hätte; und doch steht dem Landtage hierauf ein unbestreitbares Recht zu, zumal zu jedem Saatsvoranschlage, welcher immer Gattung, auch Detailausweise als dessen integrire Bestandtheile gehören, und dem croatisch-slavonischen Landtage die Einsichtnahme in die Abrechnung, daher auch das Recht zusteht, von der Richtigkeit der ihm nur summarisch ausgewiesenen Bedeckung sich auch en detail zu überzeugen, was nicht im Geringsten in den Wirkungskreis der gemeinsamen Legislative eingreift, zumal der autonome Landtag sich in die „Verhandlung“ der ihm mitgetheilten Staatsrechnung oder der staatsvoranschläglichen Bedeckung nicht einzulassen hat; ferner:

3. Indem in § 8 des Ausgleichsgesetzes die Feststellung des Budgets betreffend die gemeinsamen, von jener betreffend die nichtgemeinsamen Auslagen, gesondert wird, ist die weitere Folge dessen, dass die Feststellung des Budgets betreffend die „nichtgemeinsamen“, d. h. ungarischen Finanzen und Auslagen die rein ungarische Legislative und Regierung angeht, und dass in dieser Beziehung von einer „Gemeinschaft“ mit Croatien und Slavonien keine Rede sein kann, zumal dies keine Angelegenheit ist, welche „sämmlichen Ländern der ungarischen Krone gemeinsam“ wäre.

Auf Grund dieser auf die §§ 8 und 28 sich beziehenden Auseinandersetzung beehrt sich die gefertigte croatisch-slavonische Regnicolar-Deputation, nachstehenden Beschluss zur Annahme anzutragen:

1. Dass in Hinkunft der gemeinsame Staatsvoranschlag und die Abrechnung, und zwar der erstere bezüglich der rein gemeinsamen Auslagen und die letztere über die Einkünfte der Königreiche Croatien und Slavonien abgetheilt und abgesondert von dem Voranschlage, betreffend die nichtgemeinsamen Angelegenheiten und Auslagen, wie auch von der Schlussrechnung für die übrigen Länder der ungarischen Krone im vollen Einklange mit § 8 des Ausgleiches zusammenzustellen und dem gemeinsamen Reichstage abgesondert, wenn auch gleichzeitig mit dem nichtgemeinsamen Voranschlage, respective mit der diesbezüglichen Schlussrechnung zur verfassungsmässigen Behandlung zu unterbreiten ist.

2. Dass die, sowohl der Feststellung des alljährlichen Präliminars der Bedeckung des autonomen Erfordernisses Croatien-Slavoniens, als auch der gegenseitigen Abrechnung über die Einkünfte dieser Königreiche zur Grundlage dienenden Daten — die summarischen und Detail-Gebahrungsausweise — von Seite der gemeinsamen Regierung der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung und dem Landtage zur Einsicht mitzuthemen sind, und in dieser Richtung von der gemeinsamen Regierung im Einvernehmen mit der autonomen Landesregierung die auf die §§ 8 und 28 des Ausgleiches Bezug habende Vollzugsvorschrift zu vereinbaren und hinauszugeben ist.

3. Dass in Hinkunft die Abgeordneten der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien weder berufen noch berechtigt sind, am gemeinsamen Reichstage an der Verhandlung über die nichtgemeinsamen Finanzangelegenheiten und Auslagen theilzunehmen, und dass ihre bisherige Einflussnahme auf derlei Angelegenheiten und die auf Grund dessen zustande gekommenen Gesetze des gemeinsamen Reichstages keine nachtheiligen Folgen für Croatien-Slavonien haben, und in keiner Richtung der staatsrechtlichen Stellung dieser Königreiche gegenüber dem Königreiche Ungarn präjudiciren können, namentlich nicht der durch das Ausgleichsgesetz normirten Pflicht, betreffend die Tragung der wahren und rein gemeinsamen Auslagen in dem festgestellten Verhältnisse.

VIII. Zu den §§ 31 und 38 des Ausgleiches haben wir Folgendes zu bemerken:

Die obigen Bestimmungen des Ausgleiches setzen voraus oder bedingen:

- a) Dass zur Behandlung der sogenannten „gemeinsamen Angelegenheiten“ in Budapest eine gemeinsame Legislative unter dem Titel: „gemeinsamer Reichstag aller Länder der ungarischen Krone“ zu bestehen habe, zwischen welcher gemeinsamen Legislative und dem ungarischen autonomen, d. h. nichtgemeinsamen Reichstage oder „dem ungarischen Abgeordnetenhouse“ das Ausgleichsgesetz einen Unterschied macht, (Siehe § 32 des Ausgleichsgesetzes, dann den Eingang der späteren Aus-

gleichsgesetze vom 30. November 1873, 27. November 1880 und 25. März 1881), dann

- b) dass die gemeinsamen Angelegenheiten insoferne es möglich ist, „vor allem Andern und nacheinander“ (in ununterbrochener Reihenfolge) am gemeinsamen Reichstage zu verhandeln sind.

Gegen diese Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes wie auch gegen den Titel und § 1 des Gesetzartikels XII: 1870 wurde bisher insoferne gesündigt, als zwischen dem gemeinsamen Reichstage und dem nichtgemeinsamen, d. h. reinen und begrenzten ungarischen gesetzgebenden Körper in den dienstlichen Schriftstücken kein Unterschied mehr gemacht wird, sondern dass man den fraglichen gesetzgebenden Körper einfach „ungarischen Reichstag“ nennt, was weder dem Wortlaute noch dem Geiste des Ausgleichsgesetzes entspricht, die bestehende „staatliche Gemeinschaft“ aber vollständig verwischt; dann: dass nach dem dermaligen Vorgehen, wo man das gemeinsame Budget von dem nichtgemeinsamen nicht absondert, und bei den Reichstagsverhandlungen überhaupt die gemeinsamen Agenden von den nichtgemeinsamen nicht abtheilt, auch der Verfügung des § 38 des Ausgleiches bisher nicht nachgekommen wurde.

Deshalb ersuchen wir und beantragen zur Annahme folgenden Beschluss:

Die gemeinsame Regierung ist zur strengen Beobachtung und Ausführung der angeführten Bestimmungen des Ausgleiches nach deren hier ausgeführtem Wortlaute und Geiste anzuweisen, beziehungsweise hiez u aufzufordern.

IX. Zu den §§ 44, 47, 48, 50, 51 und 54 des Ausgleiches, sowie zum § 5 des Gesetzes vom 30. November 1873, ungarischer Gesetzartikel XXXIV: 1873 haben wir Nachstehendes zu bemerken:

Wie schon im Anfange dieser Zuschrift angeführt und begründet wurde, besteht und findet ihren Ausdruck die staatliche Gemeinschaft Croatien-Slavoniens in den taxativ angeführten „gemeinsamen“ Angelegenheiten, beziehungsweise in der vorgezeichneten Art und Weise ihrer Ausführung; bezüglich alles dessen aber, was durch das Ausgleichsgesetz nicht

als „gemeinsam“ bezeichnet worden ist, daher bezüglich aller nicht gemeinsamen Angelegenheiten, gebührt den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien das Recht der vollkommenen Autonomie sowohl in der Gesetzgebung als in der Executive; und dies will besagen: dass die Autonomie dieser Königreiche, welche die drei staatlichen Attribute und Ressorts der inneren Verwaltung, des Cultus und Unterrichts, dann der Justiz, mit Inbegriff der Gerichtsbarkeit (Justizpflege) unter alleinigem Ausschlusse des Seerechtes umfasst, Gegenstand oder Substrat der staatlichen Gemeinsamkeit, in welchem immer Sinne oder in welcher immer Richtung weder sein kann, noch sein darf, sondern dass dieselbe von Ungarn und zwar sowohl von der gemeinsamen Regierung als auch von der gemeinsamen Legislative ganz unabhängig und selbstständig, daher in dieser Beziehung Ungarn sowie jeder anderen staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung gleichberechtigt zu sein hat.

Dies ist nach unserer Auffassung der einzige richtige Sinn der vorangeführten, schon an und für sich hinreichend klaren Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes.

Jede andere mit dieser Auffassung im Widerspruche stehende Interpretation der angeführten, die Autonomie Croatien-Slavoniens betreffenden Ausgleichsbestimmungen stürzt das Grundprincip der „vollkommenen Autonomie“ um, und zieht dieselbe in die staatliche Gemeinschaft hinein, welche auf rein gemeinsame Angelegenheit beschränkt ist, und mit der Autonomie weder vermengt noch mit derselben in Verbindung gebracht werden kann.

Inwieferne dieser Interpretation oder Auffassung zuwider die Autonomie und die staatsrechtliche Stellung der Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien, möglicherweise auch unabsichtlich, durch gemeinsame Gesetze verletzt worden ist, das ist schon beim III. Punkte in einzelnen Fällen angeführt worden; — nun aber haben wir noch auf Grundlage der obigen dem Wortlaute und dem Geiste des Ausgleiches entsprechenden Auffassung der staatsrechtlichen Autonomie den Sinn und die Anwendung der §§ 44 und 51 des Ausgleiches im Zusammenhange mit dem § 5 der späteren Ausgleichsvereinbarung vom 30. November 1873 besonders zu beleuchten.

Nach § 44 des Ausgleichsgesetzes im Zusammenhange mit dem § 5 des Gesetzes vom 30. November 1873 hat der bei der gemeinsamen Regierung bestellte croatisch-slavonisch-dalmatinische Minister ohne Portefeuille die „Interessen Croatien-Slavoniens“ bei der gemeinsamen Regierung zu „vertreten“ und darüber zu wachen, dass einerseits die autonome Regierung und der Landtag ihren durch das Gesetz umschriebenen Wirkungskreis nicht überschreiten und in den Wirkungskreis der gemeinsamen Legislative oder Regierung übergreifen, andererseits aber, dass auch die gemeinsame Regierung die Gemeinsamkeit nicht zum Nachtheile der von ihm vertretenen Königreiche und ihrer Interessen missbrauche. Ansonst ist der croatische Minister nur das Vermittlungsband zwischen Seiner k. und k. apostolischen Majestät und der königlichen Landesregierung ohne irgend welchem entscheidenden Einflusse auf die Autonomie des Landes, wie dies § 5 des Gesetzes vom 30. November 1873 klar beweist.

Diese Institution eines „besonderen“ croatisch-slavonisch-dalmatinischen Ministers bei der gemeinsamen Regierung stört — wie hieraus ersichtlich — nicht im geringsten das im § 47 ausgesprochene Princip der „vollkommenen“ Autonomie, sie dient vielmehr, richtig aufgefasst, den Interessen Croatien-Slavoniens, der staatlichen Gemeinschaft, und jener staatsrechtlichen und staatspolitischen Individualität Croatien-Slavoniens, welche diese Königreiche in dieser Gemeinschaft bilden.

Dem entsprechend ist auf Grund des § 54 des Ausgleiches mit dem Gesetzartikel II: 1869 die verantwortliche autonome croatisch-slavonische Landesregierung für den gesammten Umfang der staatsrechtlichen Autonomie errichtet, durch welche Seine Majestät die Executivgewalt in Croatien-Slavonien ausübt.

Diese Regierung hat nach ihrer Organisation den Charakter einer Ministerial-Verwaltung und der an deren Spitze stehende, dem Landtage verantwortliche Banus besitzt alle Attribute eines verfassungsmässig verantwortlichen Ministers mit seinen drei mitverantwortlichen Chefs der einzelnen Regierungs-Abtheilungen.

Nachdem der an der Spitze der Regierung stehende Banus für die Verfassungsmässigkeit und Gesetzlichkeit aller in seine

autonome Amtssphäre einschlagenden Regierungsacte dem Landtage verantwortlich ist, und zwar nur er mit seinen Sections-Chefs und nicht auch der croatisch-slavonische Minister, obwohl auch Letzterer die Regierungsacte mitfertigt, und nachdem der Banus sämtliche auf den autonomen Wirkungskreis sich beziehenden Vorlagen Sr. Majestät unterbreitet, und dieses zwar durch Vermittlung — im Wege — des croatisch-slavonischen Ministers geschieht, diesem aber nach § 5 des Gesetzes vom 30. November 1873 weder zu einem a. u. Vortrage, noch zu einer Vorlage an Se. Majestät das Recht zusteht, so ist die rechtliche und auch natürliche Folge dessen, dass auch die Allerhöchsten Entschliessungen und Beschlüsse Sr. Majestät über die allerunterthänigsten Vorträge des Banus demselben im Originale zuzukommen hätten und er deren gesetzsmässiger Verwahrer zu sein habe.

Wie sich jedoch auch selbst der Landtag der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien, welchem öfters in einzelnen Fällen die Allerhöchsten Entschliessungen nur in einfacher oder beglaubigter Abschrift, nicht aber im Originale zur Einsicht zukamen, überzeugt hat, ist dieses ämtliche Verhältniss des Banus zu dem, dem gemeinsamen Reichstage verantwortlichen croatisch-slavonisch-dalmatinischen Minister auch gegenwärtig noch nicht dem Sinne und Geiste der angeführten Bestimmungen des Gesetzes entsprechend geregelt und ins Reine gebracht. Dies ist das Eine, was wir hier als unterlassene Ausführung und Beobachtung der Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 30. November 1873, beziehungsweise der §§ 3 und 11 des Gesetzartikels II: 1869, betreffend die Organisirung der Landesregierung hervorzuheben und zu beanstanden haben.

Das Zweite ist aber Folgendes: Dadurch, dass nach dem Rücktritte des gewesenen Banus Grafen Ladislaus Pejasevich auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des königlich-ungarischen Ministerpräsidenten behufs provisorischer Leitung der Verwaltung und der Landesregierung überhaupt ein königlicher Commissär ernannt wurde, und dass diese durch den gemeinsamen Ministerpräsidenten vorgeschlagenen und ausgeführten ausserordentlichen Massregeln der ungarische Reichstag nachträglich guthiess, ist die staatsrechtliche Autonomie der

Königreiche Croatien und Slavonien in ihrem Wesen verletzt, wie dies auch der Landtag der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien in seinem, in der LXXXVI. Sitzung vom 16. Juni 1884 gefassten, Beschlusse erklärt und gegen diesen verfassungs- und gesetzwidrigen Act des königlich ungarischen Ministerpräsidenten sich verwahrt hat; denn es war — wie sich der erwähnte frühere Landtag gelegentlich der Verhandlung und Annahme seines obigen Beschlusses überzeugt hat — weder nothwendig aus Anlass jener Ereignisse und localen Unruhen, welche vor zwei Jahren in Croatien in Folge der Aushängung der dem Ausgleichsgesetze nicht entsprechenden zweisprachigen Amtsschilder auf den gemeinsamen Amtsgebäuden, und zwar in Agram und einigen anderen Gegenden Croatiens entstanden sind, die erwähnten und so gearteten ausnahmsweisen Massregeln zu ergreifen, durch welche selbst die verfassungsmässige Regierungsweise im Lande, wenn auch nur zeitweise, sistirt worden ist, noch konnte nach dem Ausgleichsgesetze der königlich ungarische Ministerpräsident dazu berufen sein, solche in die Autonomie des Landes eingreifenden Massregeln in Vorschlag zu bringen.

Zur Unterdrückung der hie und da aufgetauchten Unruhen waren schon von der verfassungsmässigen Regierung Kommissäre wie in Agram so auch draussen am Lande bestellt und Militärassistenten von der kompetenten Militärbehörde requirirt und auch erhalten, und diess Alles noch vor der Ernennung des königlichen Commissärs; wer aber in Abwesenheit des Banus seine Funktionen unter eigener Verantwortung zu übernehmen und auszuüben hat, bestimmt deutlich der § 10 des Gesetzartikels II: 1869, diess ist nämlich der Chef der Section der königlich croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung für innere Angelegenheiten. Es ist zwar richtig, dass § 51 des Ausgleiches die Bestimmung enthält: den Banus ernenne Se. Majestät auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des gemeinsamen königlich ungarischen Ministerpräsidenten, woraus man auch deduziren will, dass in Abwesenheit des Banus derselbe Ministerpräsident per analogiam berechtigt sei, nach Bedarf auch einen königlichen Commissär vorzuschlagen. Diess ist jedoch durchaus nicht statthaft, denn das Ausgleichsgesetz

ist ein zweiseitig bindender staatsrechtlicher Vertrag, dessen Bestimmungen einer strikten Auslegung unterliegen.

Der gemeinsame ungarische Ministerpräsident hat nicht, — und mit Hinblick auf die principielle Bestimmung des § 47 des Ausgleiches — kann auch nicht ein anderes und grösseres Recht haben, als welches ihm der § 51 des Ausgleiches gibt, und im Einklange mit der angeführten principiellen Bestimmung des Gesetzes geben kann, und diess ist das Recht: Sr. Majestät die betreffende Person zum Banus vorzuschlagen, für welche Person natürlich der Ministerpräsident dem gemeinsamen Reichstage haftet und verantwortlich ist, dass sie dem bestehenden Staatssysteme wie auch der ungarisch-croatisch-slavonisch-dalmatinischen staatlichen Gemeinschaft zugehan sei.

Diese und keine grössere Bedeutung kann das erwähnte Vorschlagsrecht des Ministerpräsidenten, und die verfassungsmässige Form seiner Gegenzeichnung der Ernennung des Banus von Dalmatien, Croatien und Slavonien haben.

Jede weitere Auslegung des angeführten Paragraphs, welche dem ungarischen Ministerpräsidenten eine andere, wenn auch mittelbare Ingerenz auf die nach dem Wortlaute, Sinne und Geiste des Ausgleichsgesetzes ganz unabhängige Verwaltung und Autonomie des Landes gewährt, wie diess z. B. vor zwei Jahren durch den Vorschlag eines königlichen Commissärs geschehen ist, vernichtet das Grundprincip der staatlichen Autonomie, was natürlicherweise der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag mit Schweigen nicht übergehen konnte, und dem auch mit seinem vorangeführten Beschlusse und der Verwahrung gegen diese und ähnliche Verletzungen des Ausgleichsgesetzes Ausdruck gab.

Auf Grund dessen beehren wir uns der löblichen Regnicolar-Deputation folgenden Beschluss zur Annahme zu beantragen:

1. Zwischen dem gemeinsamen königlich ungarischen Ministerpräsidenten, dann dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Minister ohne Portefeuille und dem Banus der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien ist einvernehmlich und einverständlich das dienstliche Verhältniss im Sinne der §§ 44 und 51

des Ausgleiches und des § 5 des Gesetzes vom 30. November 1873 ins Reine zu bringen und festzustellen derart, dass der Banus als das verantwortliche Oberhaupt des Landes und stehend an der Spitze der verantwortlichen autonomen Landesregierung, durch welche Sr. Majestät die Executivgewalt in den Königreichen Croatien und Slavonien nach dem Gesetze ausübt und auszuüben hat, mit derselben Regierung Sr. k. u. k. apost. Majestät der einzige und ausschliessliche, d. h. von jeder anderen Ingerenz unabhängige Vollzieher der ihm durch die Krone anvertrauten Executivgewalt im Lande zu sein, und im Einklange mit den obangeführten Bestimmungen des Gesetzes die Allerhöchsten Entschliessungen auf seine Vorschläge und a. u. Vorträge im Originale zugestellt zu empfangen, und in der Verwahrung der Landesregierung, für welche er der Krone und dem Landtage vorantwortlich ist, zu halten habe; wie diess auch bei allen anderen Staatsregierungen, oder mit staatlichen Attributen versehenen konstitutionellen Regierungen besteht und zu bestehen hat; — und dass in dieser Beziehung die bisherige dem nicht entsprechende Praxis mit dem richtigen Sinne und Geiste des Ausgleiches, namentlich des § 41 und des § 5 des Gesetzes vom 30. November 1873 in vollen Einklang gebracht werde.

2. Möge ausgesprochen werden, dass die Art, in welcher die oberwähnten ausserordentlichen Massregeln ergriffen, d. h. durch den gemeinsamen königlich ungarischen Ministerpräsidenten vorgeschlagen und ausgeführt, vom gemeinsamen Reichstage aber gutgeheissen wurden, mit den Principien der vollkommenen staatsrechtlichen Autonomie der Königreiche Croatien und Slavonien, welche denselben mit dem Ausgleichsgesetze, namentlich in den §§ 47, 48, 50 und 51 garantirt, und mit dem Gesetzartikel II: 1869 durch Organisirung der verantwortlichen Regierung Sr. Majestät ausgeführt ist, nicht im Einklange stehen, — daher der königlich ungarische Ministerpräsident angewiesen wird, sich in Hinkunft die vorangeführten Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes in ihrem hier erörterten und acceptirten Sinne und Geiste strenge vor Augen zu halten, und seine dienstliche Stellung und sein Verhältniss zur autonomen croatisch-slavonisch-dalmatinischen Regierung und ihrem

Chef im Einklange mit den bezogenen Bestimmungen des Gesetzes derart aufzufassen und einzurichten, dass in Hinkunft ähnliche Konflikte und Missverständnisse zwischen der einen und der anderen Regierung, zwischen dem einen und dem anderen Lande unmöglich gemacht werden.

X. Zum § 45 des Ausgleichsgesetzes

haben wir Folgendes zu bemerken:

Nach § 24 im Zusammenhange mit dem § 45 des Ausgleiches ist die autonome Landesregierung und ihre Organe verpflichtet, die gemeinsame Regierung und ihre Organe in Croatien und Slavonien bei der Ausführung der Verordnungen der gemeinsamen Regierung zu unterstützen, beziehungsweise ihr hiebei Hilfe zu leisten. Es ist also eine ganz natürliche und gerechtfertigte Bestimmung des § 45 des Ausgleiches, dass die Centralregierung bestrebt zu sein habe, im Bereiche der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien „inverständlich“ mit der autonomen Regierung dieser Königreiche vorzugehen. Nur so ist es möglich, einen vollkommenen Einklang zwischen den beiden Regierungen aufrechtzuerhalten, und eventuellen Missverständnissen bei der Besorgung der Geschäfte der gemeinsamen, und namentlich der so complicirten Finanzverwaltung vorzubeugen. In letzterer Zeit wurde jedoch diese so zweckmässige Bestimmung des Ausgleichsgesetzes von Seite der gemeinsamen Regierung und namentlich von Seite des gemeinsamen Finanzministers nicht genau und gewissenhaft beobachtet, und nach der feierlichen Erklärung der abgetretenen croatisch-slavonischen Regierung, nämlich des gewesenen Banus und dessen Stellvertreters, welche sie in der vorletzten Landtagssession abgaben, namentlich nicht bei der Aushängung jener ominösen, nach der Anschauung der autonomen Landesregierung und des Landtages dem Ausgleichsgesetze nicht entsprechenden doppelsprachigen Amtsschilder an den gemeinsamen Finanzgebäuden in Agram, welche — wie erhoben und erwiesen — nachdem der erste Versuch ihrer Aushängung durch den gewesenen Banus noch rechtzeitig verhindert wurde, ein Jahr lang unbenützt auf dem Boden der Finanzdirection lagen, bis nicht der gewesene Finanzdirector David einmal die Ab-

wesenheit des Banus benützend, dieselben in früher Morgenstunde aushängen liess, damit sowohl die Landesregierung als auch die Bevölkerung Agrams überraschte, und dadurch die Veranlassung zu der in Folge dessen entstandenen Aufregung der Stadtbevölkerung und den weiteren Unruhen gab, welche leider dieses Land so viele Opfer und materiellen Schaden gekostet haben.

Hievon werden wir indessen bei der durch dieses Vorgehen des gemeinsamen Finanzministers verletzten Bestimmung des Ausgleichsgesetzes noch besonders sprechen; rücksichtlich der in Behandlung stehenden Ausgleichsbestimmung beehren wir uns das Ansuchen zu stellen, folgenden Beschluss in das gemeinsame Protokoll aufnehmen zu wollen:

Aus Anlass dessen, dass erwiesen wurde, dass das so nothwendige, in der bezogenen Bestimmung sowie auch im Geiste des Ausgleichsgesetzes begründete Einvernehmen der gemeinsamen mit der autonomen Regierung in der Besorgung der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten in Croatien und Slavonien nicht beobachtet wird, erhält die gemeinsame Regierung und insbesondere der gemeinsame Finanzminister die Weisung: sich streng an die bezogenen Bestimmungen des Ausgleiches zu halten.

XI. Zum § 46 des Ausgleichsgesetzes

haben wir zu bemerken was folgt:

Durch diese Bestimmungen des Gesetzes wird den Königreichen Croatien und Slavonien „zugesichert“:

- a) die Errichtung croatisch-slavonischer Sectionen bei der Central- oder gemeinsamen Regierung; und
- b) dass die Beamten bei diesen Sectionen, wie auch jene bei den gemeinsamen Behörden im Bereiche Croatiens und Slavoniens mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich sein wird, aus der Reihe der Landeskinder dieser Königreiche werden ernannt werden.

Was die croatisch-slavonischen Sectionen betrifft, so verwandelten sich dieselben, — schon ursprünglich nicht derart organisirt, wie es der Geist des Ausgleiches und der staat-

lichen Gemeinschaft mit sich bringt — nach und nach in einfache Uebersetzungskanzleien der gemeinsamen Ministerien, bis sie schliesslich nicht ganz verschwanden, und sich in neuerer Zeit, — welche dieser staatlichen Gemeinschaft, und der staatsrechtlich politischen Individualität der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien concreten Ausdruck zu geben gewissermassen systematisch perhorrescirt, — in eine vollständig einheitliche Verwaltung verschmelzten.

Die Bestellung der erwähnten croatisch - slavonischen Sectionen bei der gemeinsamen oder der Centralregierung erscheint uns in richtiger Auffassung des Ausgleiches als das Postulat oder die rechtliche Folge des Grundprincips des Ausgleiches, nämlich der „staatlichen Gemeinschaft“ der Königreiche Croatien und Slavonien mit dem Königreiche Ungarn, welche bei Führung der gemeinsamen Verwaltung in diesen „croatisch-slavonischen Sectionen“ mit dem gemeinsamen Minister und dem Staatssecretär als dessen Stellvertreter an der Spitze zum concreten Ausdrucke gelangt.

Was wir bisher über die Nothwendigkeit der Bestellung der erwähnten Sectionen bei der Centralregierung angeführt haben, gilt auch für die nach Abschliessung des Ausgleiches durch die Gesetzartikel XVIII: 1876, LXVI: 1880 und XLIII: 1883 errichteten gemeinsamen obersten Behörden, nämlich: für den k. gemeinsamen obersten Rechnungshof und für den k. gemeinsamen obersten Finanz - Verwaltungsgerichtshof in Budapest.

Obwohl diese beiden obersten Behörden an sich selbst, weder im Titel noch im Organismus irgend eine Signatur oder ein Zeichen der Gemeinsamkeit tragen, und hierin von Croatien-Slavonien keine Spur zu finden ist, so sind sie doch gemeinsame und zugleich oberste Behörden für alle Länder der ungarischen Krone. Eben darum aber, weil sie gemeinsam sind, hätten sie ebenso, wie es im Ausgleiche für die gemeinsame Regierung vorgezeichnet ist, eingerichtet zu sein, d. h. es hätte dieser Gemeinsamkeit durch die Errichtung eines croatisch-slavonischen Senats und durch Bestellung des für denselben erforderlichen Personals bei der einen wie bei der andern dieser gemeinsamen Behörden, sowie durch Ersichtlichmachung

dieser Gemeinsamkeit selbst im Titel dieser Behörden als „gemeinsame“ concreter Ausdruck gegeben werden sollen.*

Es sei hier nur nebenbei erwähnt, dass für die Stadt Fiume mit ihrem Bezirke, welche doch keinesfalls in ein gleiches oder dem ähnliches staatsrechtliches Verhältniss zu Ungarn gelangen kann, noch sich jetzt in einem solchen befindet, wie dies mit den Königreichen Croatien und Slavonien der Fall ist, bei der ung. königlichen Tafel in Budapest ein, und bei dem königlich ungarischen obersten Gerichtshofe zwei Referenten bestellt sind; während bei der Organisirung der oben angeführten in gemeinsamen Angelegenheiten obersten Behörden auf die verbündeten Königreiche Croatien und Slavonien nicht einmal so viel Rücksicht, als in Bezug auf die Justizpflege auf die Stadt Fiume mit ihrem Bezirke, genommen wird.

Hier haben wir noch insbesondere mit Bezug auf den Finanzverwaltungs-Gerichtshof anzuführen, dass bei der Urtheilssprechung über Gebühren von Rechtsgeschäften aus Croatien-Slavonien die Kenntniss der civilrechtlichen und Verwaltungsverhältnisse und Institutionen derselben Königreiche unbedingt nothwendig ist, dass daher — nachdem eine derartige Gerichtsection oder Abtheilung bei der Finanzdirection in Agram nicht

* Was den Finanz-Verwaltungs-Gerichtshof anbelangt, scheint der Herr Verfasser übersehen oder mindestens nicht genügend beachtet zu haben, jene Bestimmung des Ausgleiches (§ 48), nach welcher, mit alleiniger Ausnahme des Seerechtes, die Gerichtsbarkeit (Justizpflege) in allen Instanzen zu der, den Königreichen Croatien und Slavonien vorbehaltenen Autonomie gehört. Eben die in das Gesetz aufgenommene Ausnahme bekräftigt die allgemeine Regel, und so ist z. B. in Handelsangelegenheiten, welche eine gemeinsame Angelegenheit bilden, nie Jemandem eingefallen, die Gerichtsbarkeit als eine gemeinsame anzusehen; so wurden zur Aburtheilung der Gefällsverkürzungen eigene autonome Finanzgerichte bestellt, welche noch forbestehen, und so kann auch kein Zweifel obwalten, dass die Gerichtsbarkeit in Verwaltungsangelegenheiten, ohne Unterschied, ob diese autonom oder gemeinsam sind, nur eine autonome sein kann. Durch die Errichtung eines Finanzverwaltungs-Gerichtshofes in Budapest, der seine Wirksamkeit auch auf Croatien und Slavonien ausdehnt, ist daher das Ausgleichsgesetz offenbar verletzt, und diese Verletzung soll ebenfalls sanirt werden.

bestellt ist, was vielleicht am besten dem Zwecke entsprechen würde — wenigstens ein derartiger Senat bei dem erwähnten Verwaltungsgerichtshofe für Croatien und Slavonien nothwendig und im Gesetze begründet wäre.

Um die Realisirung dessen von Seite Croatien-Slavoniens fordern zu können, ist weder eine Revision, noch Aenderung oder Ergänzung des Ausgleichsgesetzes nothwendig, dies folgt eben aus der richtigen Interpretation des § 1 und der auf die gemeinsamen Angelegenheiten Bezug habenden Bestimmungen des Ausgleiches.

Was schliesslich die Ernennung der „einheimischen“, d. h. croatisch-slavonischen Landeskinder zu Beamten und Organen der gemeinsamen Regierung und Verwaltung anbelangt, sei uns gestattet, zu bemerken, dass auch diese Verfügung des Gesetzes am Anfange zwar beobachtet, später aber mehr weniger am Papiere geblieben ist, zumal die croatisch-slavonischen Sectionen bei der gemeinsamen Regierung und mit ihnen zum grösseren Theile auch deren Beamte verschwanden; wie aber im Lande bei der Ernennung der gemeinsamen Organe vorgegangen wird, beweist genügend die Bestellung des königlichen Forstamtes oder Forstdirection in Agram und nicht minder die Ernennungen bei den übrigen gemeinsamen Aemtern im Lande. Beschwerden in dieser Beziehung existiren viel mehr, als dass das bezügliche Vorgehen mit dem Mangel an dem erforderlichen Fachwissen nach dem Gesetze gerechtfertigt werden könnte.

Wir beantragen daher, im gemeinsamen Protokolle bechlussweise auszusprechen:

1. Die „croatisch-slavonischen Sectionen“ bei der Central-Regierung sind im Sinne und Geiste des Ausgleichsgesetzes zu organisiren und derart einzurichten, dass alle gemeinsamen, die Königreiche Croatien und Slavonien betreffenden Angelegenheiten bei den einzelnen Ministerien durch diese bei ihnen bestellten Sectionen zur Behandlung und Erledigung gelangen; welchem gemäss auch die gemeinsame Regierung zur entsprechenden Ausführung dieses Beschlusses anzuweisen ist.

2. Beim obersten Rechnungshofe, sowie beim obersten Finanz-Verwaltungsgerichtshofe sind in Ausführung des im Ausgleich aufgestellten Principis der staatlichen Gemeinschaft,

und zwar bei jeder dieser in der Eigenschaft einer gemeinsamen fungirenden Behörde, beziehungsweise Gerichte, ist ein besonderer croatisch-slavonischer Senat mit dem systemisirten Personale zu bestellen und zu diesem Zwecke die gemeinsame Regierung aufzufordern, dem gemeinsamen Reichstage die geeigneten Anträge behufs entsprechender Aenderung und Ergänzung der Gesetzartikel XVIII: 1870, LXVI: 1880 und XLIII: 1883 in der Richtung zu erstatten, damit die Bestimmungen derselben mit dem Ausgleichsgesetze in vollen Einklang gebracht werden.

3. Der „Zusicherung“ in Bezug auf die Ernennung der gemeinsamen Beamten und Organe aus der Reihe der Landeskinder Croatien-Slavoniens ist entsprechend der guten und gerechten Absicht des Gesetzgebers in Hinkunft pünktlicher zu entsprechen, und dieser Beschluss den gemeinsamen Ministern zur Kenntnissnahme und wohlwollenden Darnachachtung mitzutheilen.

XII. Zu den §§ 56, 57 und 58 des Ausgleiches

hat die gefertigte croatisch-slavonische Regnicolar-Deputation in Bezug auf die Anwendung und Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen Folgendes zu bemerken:

1. Wie aus den vorangeführten Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes ganz klar hervorgeht, ist die croatische Sprache die einzige Amtssprache im ganzen Bereiche der Königreiche Croatien und Slavonien, und zwar sowohl für die autonomen, als auch für die gemeinsamen Aemter und Organe; überdies ist auch die gemeinsame Regierung verpflichtet, alle derselben in der croatischen als Amtssprache unterbreiteten, -oder im allgemeinen aus Croatien-Slavonien in diesen Sprachen einlangenden Schriftstücke und Eingaben anzunehmen und über dieselben in derselben Sprache die Erledigung hinauszugeben.

Gegen diese doch so klare Verfügung des Gesetzes, welche keinen Zweifel über die Ausschliesslichkeit der croatischen als einzigen Amtssprache zulässt, derart, dass, wenn von einer „Staatssprache“ die Rede ist, für Croatien-Slavonien die croatische Sprache in der angedeuteten Weise zugleich als Staatssprache statuirt ist, wurde bisher und wird noch immer

gesündigt sowohl von den gemeinsamen Aemtern und Organen im Bereiche Croatien-Slavoniens, als auch von der gemeinsamen Regierung oder den gemeinsamen Ministerien selbst; denn es wird beinahe durchgehends neben der gesetzlich einzig und allein vorgeschriebenen croatischen auch die nicht vorgeschriebene ungarische Sprache, ja sogar bei einigen gemeinsamen Aemtern und Behörden hie und da, insbesondere nach Oben, d. h. gegenüber der gemeinsamen Regierung ausschliesslich die ungarische als „Amtssprache“ gebraucht, wie z. B. bei der Verwaltung der Staatseisenbahnen in der Militärgrenze, wovon man sich jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen im Stande ist.

Von der Regel, betreffend den Gebrauch der croatischen als ausschliesslichen Amtssprache aller gemeinsamen Aemter im Bereiche der Königreiche Croatien und Slavonien ist nach dem Gesetze keine Ausnahme. daher auch nicht für die Verwaltung der Staatseisenbahnen im Bereiche dieser Königreiche statthaft, es wäre denn, dass auf den Eisenbahn-Fahrkarten, Frachtbriefen und anderen Drucksorten, die sich auf den Betrieb der Eisenbahnen, welcher auf den „Bereich der Königreiche Croatien und Slavonien“ nicht beschränkt ist, beziehen, sowie auf den „Post“-Drucksorten beide Sprachen, d. h. die croatische und ungarische zusammen, für anwendbar gehalten werden.

Indem demgemäss die gefertigte croatisch-slavonische Regnicolar-Deputation, jede der obigen Auseinandersetzung in Bezug auf den Gebrauch der croatischen als ausschliesslichen Amtssprache im Bereiche Croatien-Slavoniens widerstreitende Interpretation, beziehungsweise das Vorgehen der gemeinsamen Regierung und ihrer Organe für gesetzwidrig erachtet, hält dieselbe, dass dadurch das Ausgleichsgesetz offenbar verletzt wird, dass dasselbe durch den Gebrauch der ungarischen Sprache auf den Amtsschildern der gemeinsamen Aemter und Behörden in Croatien und Slavonien verletzt wurde, und dass dasselbe der Fall ist mit den zweisprachigen d. h. auch ungarischen Aufschriften auf den Eisenbahnstationen in Croatien und Slavonien, wie z. B. „Körös“, „Kaproncza“, „Zágráb“, „Karlócza“ „Zimony“ u. s. w.

Infolge dessen, und nachdem die obangeführten Bestimmungen des Ausgleiches hierin ganz klar sind, bitten und beantragen wir:

Es möge die hier ausgedrückte und begründete Ansicht der gefertigten Regnicolar-Deputation, betreffend den Gebrauch der croatischen Sprache auch von Seite der geehrten Regnicolar-Deputation im Protokolle der gemeinsamen Sitzung der beiden Regnicolar-Deputationen beschlussweise als richtig anerkannt, und diess der gemeinsamen Regierung und dem Banus der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mit dem mitgetheilt werden:

Dass die gemeinsamen Ministerien oder Minister vom Tage dieser Verständigung von dem bisherigen Usus des Gebrauches der ungarischen Sprache sowohl gegenüber der croatisch - slawonisch - dalmatinischen Landesregierung, als auch gegenüber den gemeinsamen Behörden und Organen in Croatien-Slawonien unbedingt abzustehen haben, dass sie diess auch den ihnen in Croatien und Slavonien unterstehenden Organen im Verordnungswege auftragen, alle hierin bisher vorgekommenen Missbräuche unverzüglich abstellen, und in der Folge die vorangeführten Bestimmungen des Ausgleiches streng zu beobachten nicht unterlassen.

2. Bei dieser Gelegenheit, — da schon vom Gebrauche der croatischen als Amtssprache die Rede ist, — haben wir noch die Frage über die Verwendung jener zweisprachigen Amtsschilder anzuregen, welche jenen Unruhen in Agram und weiter die Veranlassung boten, beziehungsweise auf diese Frage nochmals zurückzukommen. Wie bereits oben auseinandergesetzt wurde, ist diese Regnicolar-Deputation der Ansicht, dass die ungarischen Aufschriften auf diesen Amtsschildern den vorangeführten Vorschriften des Ausgleichsgesetzes nicht entsprechen haben.

Es ist eine unzweifelhafte Thatsache, dass nur und gerade dieses Vorgehen des Agramer Finanzdirectors, — welcher hierin im höheren Auftrage des ihm vorgesetzten gemeinsamen Finanzministers gehandelt haben will, — die Unruhen in Agram, und in Folge dessen auch weitere Unruhen im Lande hervorgerufen hat, welche in ihrer weiteren Entwicklung und

Ausdehnung die Aufbietung von Militärassistentz und Intervention nothwendig gemacht haben.

Ohne Rücksicht auf jenen unermesslichen Schaden, welchen Einzelne und viele ins Unglück gebrachte Familien, wie auch die autonome Regierung erlitten, verursachten schon die Kosten der Anwendung der Brachialgewalt, und zwar nur für das sogenannte Provinzial-Gebiet, dem autonomen Budget schon bisher eine Belastung von 100.000 fl., und es stehen uns diessfalls noch weitere Auslagen in Aussicht.

Ein so harter moralischer und materieller Schlag ist für das an dem Ganzen unschuldige und an und für sich arme Croatien-Slavonien sehr empfindlich.

Die gefertigte Regnicolar-Deputation hält zwar die Unterdrückung solcher Unruhen und die Herstellung der Ordnung und Ruhe im Lande — wie sich diessfalls auch der croatisch-slawonische Landtag in einer seiner letzten Sitzungen ausgesprochen hat — für eine interne Angelegenheit der autonomen Regierung und Verwaltung, und betrachtet sie als eine solche, obwohl sich in dieselbe auch der königlich ungarische Ministerpräsident in unbefugter und ungerechtfertigter Weise eingemischt hat; unbefugt, weil ihn das Ausgleichsgesetz hiezu nicht ermächtigt, und ungerechtfertigt, weil zur Unterdrückung dieser Unruhen die Anwendung jener ausserordentlichen und verfassungswidrigen Massregeln nicht nothwendig war, wie diess schon oben im X. Punkte dieser Zuschrift dargelegt worden ist. Nachdem aber die durch gemeinsame Organe bewirkte Aushängung der vorschriftswidrigen zweisprachigen Amtsschilder auf jeden Fall die veranlassende Ursache und den Impuls zu jenen Unruhen gebildet hat, so kann es — trotzdem, dass die Unterdrückung dieser Unruhen Sache der autonomen Regierung und Verwaltung waren, — nur dem Vorausgeführten und der Gerechtigkeit entsprechen, dass von den Brachialauslagen per 100.000 fl. und von den weiteren Kosten, welche noch liquidirt und verlangt werden, die gemeinsame Regierung, beziehungsweise das gemeinsame Aerar wenigstens die Hälfte übernehme, und dem autonomen Budget entschädige.

Dies ist unser Ansuchen, beziehungsweise Antrag, welchen wir in dieser Beziehung der geehrten Regnicolar - Deputation

stellen, und die gerechte Würdigung derselben auf das Wärmste empfehlen.

XIII. Zu den §§ 59 und 60 des Ausgleiches haben wir Folgendes zu bemerken:

Die staatliche Gemeinschaft Croatien-Slavoniens mit Ungarn und die damit verknüpfte staatspolitische Individualität dieser Königreiche, welche sich wie ein rother Faden durch den Ausgleich hinzieht, bringt es mit sich, dass die croatisch-slawonischen Abgeordneten sich am gemeinsamen Reichstage und auch in den Delegationen ihrer — der croatischen — Sprache, bedienen können. Eine weitere Consequenz dessen ist, dass auch die durch den gemeinsamen Reichstag geschaffenen Gesetze für Croatien und Slavonien im croatischen Originaltexte, ja nach § 2 des Ausgleiches selbst das Inauguraldiplom für diese Königreiche auch im croatischen Originaltexte hinauszugeben sind.

Hiernach kann kein Zweifel obwalten, dass auch jenes, was den bezüglichen gemeinsam-reichstägigen Verhandlungen vorangeht und zur Grundlage dient, d. h. die Gesetzentwürfe und Vorlagen der gemeinsamen Minister, unter welchen der Entwurf des gemeinsamen Staatsvoranschlages als die wichtigste Vorlage den ersten Platz einnimmt, für die croatisch-slawonischen Abgeordneten auch in croatischer Sprache eingebracht zu werden hätte.

Auf dieselbe Weise wäre das seitdem Jahre 1874 ausschliesslich in ungarischer Sprache redigirte Amtsblatt, enthaltend die gemeinsamen Gesetze finanzieller Natur und die diesbezüglichen Verordnungen („Pénzügyi közlöny“) auch in croatischer Sprache auszugeben, weil auch die verbündeten Königreiche als solche das unzweifelhafte Recht auf eine derartige „Sammlung“ gemeinsamer finanzieller Gesetze und Verordnungen in ihrer Amtssprache besitzen, zumal ansonst bald in Croatien es keinen in diesem Fache und in diesen Gesetzen bewanderten Finanzbeamten geben wird.

Dies kann und soll nicht als eine Concession, sondern muss vielmehr als eine nothwendige Folge oder Bedingung der obangeführten, sowie der überhaupt in Bezug auf die croatische Sprache getroffenen Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes

angesehen werden. Der Umstand, dass dies bisher nicht geschehen ist, hat insbesondere betreffend die Verhandlungen des gemeinsamen Reichstages, nach den bisherigen Erfahrungen den Königreichen Croatien und Slavonien, und jener Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung zum grossen Nachtheile gedient, welche, damit sie für beide Theile und Nationen vortheilhaft sei, auch praktisch ausführbar sein muss, was aber die bisherige Art dieser gemeinsam-reichstägigen Verhandlung im genügenden Masse nicht darweist.

Die croatisch-slavonischen Abgeordneten am gemeinsamen Reichstage, nach dem Gesetze zur Kenntniss der ungarischen Sprache nicht verpflichtet, im Uebrigen auch dieser als der Verhandlungssprache nicht kundig, und ermangelnd der bezüglichen Gesetzentwürfe und Vorlagen in croatischer Sprache, sind von dem wahren Stande der Sache nie, weder in den betreffenden Ausschüssen, noch im Reichstage selbst genügend unterrichtet, und in Folge dessen geschieht es, dass sie weder in den Ausschüssen noch im Reichstage in die Verhandlung eingreifen, beziehungsweise an derselben theilnehmen.

Auf diese Weise ist zum offenbaren Nachtheile der Gemeinschaft und der gemeinsamen Gesetzgebung eine gewisse Apathie und Gleichgiltigkeit der croatischen Abgeordneten gegenüber den fraglichen Ausschuss- und Reichtagsverhandlungen auf ganz natürlichem Wege entstanden, und so geschah es, dass sich in die croatischerseits so indifferent behandelten gemeinsamen Gesetze unwillkürlich oft auch namhafte Fehler einschleichen, welche — wie wir uns bisher überzeugt haben — die besondere staatsrechtliche Stellung Croatiens und Slavoniens verletzen, was sonst nicht geschehen wäre oder wenigstens nicht so leicht hätte geschehen können.

Aus diesem Grunde ersuchen wir um die Annahme des folgenden Beschlussantrages:

In Zukunft sind alle gemeinsamen Gesetzentwürfe und Vorlagen der Regierung dem gemeinsamen Reichstage auch in croatischer Sprache zu überreichen, ferner ist die Sammlung der gemeinsamen finanziellen Gesetze und Verordnungen auch in croatischer Sprache zu überreichen; — und nachdem dies im Sinne und Geiste des Ausgleiches selbst, nämlich in den

Bestimmungen der §§ 59 und 60 desselben liegt, so ist ohne irgend einer Aenderung oder Ergänzung der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen die gemeinsame Regierung in obiger Richtung der eigenen Richtschnur halber entsprechend anzuweisen.

XIV. Zu den §§ 61 und 62 des Ausgleiches haben wir zu bemerken:

Dass zur Bezeichnung der autonomen Angelegenheiten die Farben der Fahnen und die Wappen, und zwar innerhalb der Grenzen Dalmatiens, Croatiens und Slavoniens, die dreifarbige Fahne — Tricolore — und die Wappen dieser Länder, letztere versehen mit der Krone des heiligen Stefan, für die gemeinsamen Angelegenheiten aber nur die vereinigten Wappen Ungarns und Dalmatiens, Croatiens und Slavoniens als Embleme der staatlichen Gemeinschaft bestimmt sind.

Nachdem also hier einer gemeinsamen Fahne keine Erwähnung geschieht, so wäre anzunehmen, dass bei stricter Auslegung des Ausgleiches als eines bilateral bindenden Vertrages der Gebrauch der ungarischen Tricolore als gemeinsamer Fahne im Bereiche Croatiens und Slavoniens nicht statthaft sei, und dass im Bereiche Croatien-Slavoniens in gemeinsamen Angelegenheiten der Gebrauch der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Tricolore, versehen mit den im § 62 bestimmten vereinigten Wappen, dem Sinne und dieser Bestimmung des Ausgleiches entspricht, weil etwas dem Entgegenstehendes nicht bestimmt worden ist, wie dies im § 61 und 63 bezüglich der Fahne ausdrücklich geschehen ist.

XV. Zum Schlusse haben wir noch bezüglich der §§ 65 und 66 des Ausgleiches

dem heissen Wunsche des Landtages und des Volkes der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien Ausdruck zu geben, es möge dahin getrachtet werden, dass die Frage der Zugehörigkeit Sichelburgs und Marienthals zu Croatien, beziehungsweise zur Krone des heiligen Stefan — obwohl diese Frage mit der vorliegenden Verhandlung nicht zusammenhängt — von der gemeinsamen Regierung je eher der Lösung zugeführt,

und auch jene, betreffend die definitive Stellung Fiumes mit dem Bezirke, nicht für immer ungelöst bleibe, denn die eine und die andere Frage, wenn günstig gelöst, wäre geeignet, das edle, im Allerhöchsten Rescripte Sr. Majestät zum Ausdrucke gelangte Bestreben zu verwirklichen, nämlich: der Möglichkeit zu Missverständnissen für die Zukunft vorzubeugen.

XVI. Von den gemeinsamen Interessen.

Bevor wir unsere Betrachtungen über den Ausgleich vollkommen abschliessen, sei es uns, nachdem wir bisher den staatspolitischen Theil desselben erörterten, gestattet, noch Einiges über die sogenannten gemeinsamen Interessen des Königreiches Ungarn und der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien zur Sprache zu bringen.

Schon der Schöpfer des jetzt bestehenden Ausgleiches, der für sein Vaterland und die Gesamtmonarchie hochverdiente ungarische Staatsmann Franz Deák, hat seinerzeit erklärt, dass die Gemeinsamkeit der Interessen Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien auf diesen wechselseitigen staatsrechtlichen Verband verweisen und dass die materiellen Interessen und ihre Pflege die stärkste Grundlage eines solchen Verbandes bilden.

Es hat den Anschein, als wenn die bisherigen gemeinsamen Regierungen nur geringe, und dass auch die gegenwärtige gemeinsame Regierung dieser heiligen, von ihrem grossen und unsterblichen Staatsmanne ausgesprochenen Wahrheit keine besondere Würdigung angedeihen liesse oder wenigstens bisher hat angedeihen lassen; wie uns nämlich ihr bisheriges diesbezügliches Vorgehen hinlänglich darthut, kennt die volkswirthschaftliche Politik Ungarns, und namentlich die Eisenbahn- oder Communications- und die Handelspolitik leider keine Gemeinsamkeit der Interessen mit Croatien-Slavonien, indem auf diese materiellen und vitalen Interessen der Bevölkerung der erwähnten Königreiche keine Rücksicht genommen wird; und was die Staats-Investitionen in Ungarn und Croatien-Slavonien betrifft, so wurde, wie uns alle bisherigen Staats- oder gemeinsamen Staatsvoranschläge klar beweisen, bei den

staatlichen Investitionen auf Staatseisenbahnen, Flüsse, Häfen, Strassen u. s. w. auf eine Proportion zwischen dem einen und dem anderen Lande gar nicht geachtet, derart, dass unter diesem Titel in Croatien-Slavonien nur wenig und in vielen Fällen gar nichts aufgewendet, beziehungsweise investirt wurde.

Es sei uns gestattet, das, was wir bisher im Allgemeinen angeführt haben, durch Beispiele näher zu beleuchten, und zwar:

1. Was ersehen wir bis jetzt in dieser Beziehung aus den Staatsvoranschlägen? wir wollen sie vom Jahre 1876 angefangen der Reihe nach vorführen, und zwar:

a) Im Jahre 1875 wurden nach dem Voranschlage vom Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen in Ungarn fl. 3.854.959 investirt, in Croatien-Slavonien Nichts.

b) Im Jahre 1876 hat dasselbe Ministerium laut des Voranschlages in Ungarn . . . » 2,290.500 investirt, dagegen in Croatien-Slavonien Nichts, und in demselben Jahre hat das genannte Ministerium mittelst des Gesetzartikels XLV. vom gemeinsamen Reichstage die Ermächtigung erhalten, zu den in diesem Gesetzartikel aufgeführten Zwecken, den aus den Jahren 1873 und 1874 verbliebenen Ueberschuss per . . . » 1,661.411 dann einen weiteren ähnlichen Ueberschuss per . . . » 1.171.559 zu verausgaben, beziehungsweise zu investieren, von welchen Beträgen, und zwar von den Ersteren . . . » 82.692 für die Zákány-Agramer Eisenbahn, und vom zweiten circa . . . » 100.000 auf Croatien, der gesammte Rest aber auf Ungarn entfällt.

c) Im Jahre 1877 wurden laut des Voranschlages von demselben Ministerium . . . » 3.374.122 davon aber in Croatien-Slavonien Nichts investirt.

- d) Im Jahre 1878 ist laut Voranschlag von demselben Ministerium fl. 3,620.538 investirt, wovon auf Croatien-Slavonien Nichts entfallen ist; und in demselben Jahre erhielt das erwähnte Ministerium mit dem Gesetzartikel XI. vom gemeinsamen Reichstage die Bedeckung eines grösseren zu Investitionszwecken gemachten Aufwandes im Betrage von 1,524.573 wovon auf Croatien-Slavonien Nichts entfällt.
- e) Im Jahre 1879 wurde laut Voranschlag von demselben Ministerium 4,384.400 und davon 1,200.000 für die Eisenbahn Dálya-Vinkovce investirt. Letzterer Betrag wäre als eine Investition in Croatien-Slavonien nur mit jenem Betrage, welcher gemäss des Gesetzartikels XXVI: 1877 nicht dem Grenz-Investitions-Fonde zur Last zu fallen hat.
- f) Im Jahre 1880 wurde zu demselben Zwecke demselben Ministerium laut des Voranschlages der Betrag von 7,243.951 bewilligt, wovon als Investition in Croatien-Slavonien für den Bau der Eisenbahn Dálya-Vinkovce der Theilbetrag per 602.208 insoferne anzusehen ist, als derselbe nicht in derselben Weise wie ad e) angeführt, dem Grenz-Investitions-Fonde zur Last fällt.
- g) Im Jahre 1881 wurde laut Voranschlag demselben Ministerium für ähnliche Zwecke der Betrag von 7,027.905 bewilligt, und in dieser Summe für Croatien-Slavonien nur jener Theil des in demselben Voranschlage mit fl. 440.000 eingestellten Aufwandes für den Bau der Sissek-Doberliner Eisenbahn, welcher eventuell auf das Staatsärar entfällt.

- h) Im Jahre 1882 wurden laut Voranschlag demselben Ministerium für die Arbeiten an der Theiss und Körös fl. 1,500.000 bewilligt, dann zu Investitionen , 22,373.740 bestimmt, daher zusammen fl. 23,873.740 investirt; von dieser Summe entfallen auf die Budapest-Semliner Eisenbahn 14,000.000 und hievon als Investition in Croatien-Slavonien ein verhältnissmässiger Theilbetrag der Budapest-Semliner Eisenbahn von Peterwardein bis Semlin, jedoch nur insoweit, als derselbe nicht dem Grenz-Investitionsfonde zur Last fällt.
- i) Im Jahre 1883 sind laut Voranschlag für dasselbe Ministerium zu ähnlichen Investitionszwecken , 950.000 und weiter , 16,024.828 zusammen daher fl. 16,974.828 bestimmt, von welcher Summe der Betrag von , 8,000.000 auf die Budapest-Semliner Eisenbahn, und davon ein verhältnissmässiger Theil als Investition in Croatien-Slavonien für eben die Budapest-Semliner, beziehungsweise Peterwardein-Semliner Eisenbahn insoferne entfällt, als er nicht dem Grenz-Investitionsfonde zur Last fällt.
- k) Im Jahre 1884 sind laut Voranschlag demselben Ministerium zu ähnlichen Zwecken, beziehungsweise zu Investitionen , 15,166.710 bewilligt, und hievon für die Budapest-Semliner Eisenbahn , 1,712.708 bestimmt, wovon hinsichtlich der Eisenbahnstrecke Peterwardein ein Theil auf croatisch-slavonische Investitionen unter der oben angeführten Bedingung entfällt; schliesslich sind

- l) im Jahre 1885 nach dem Voranschlage demselben Ministerium zu ähnlichen Zwecken fl. 13,905.960 bewilligt, hierunter aber für Croatien-Slavonien Nichts.

Von diesen ziemlich bedeutenden Investitions-Beträgen wurde beinahe alljährlich für die Regulirung des Buda- pester Theiles der Donau über eine Million, für den Fiumaner Hafen jedes Jahr über eine halbe Million, für die Theiss- regulirung jedes Jahr fl. 500.000 bis 1,000.000, und ebenso für die Uferbefestigung bei Szegedin jährlich circa eine halbe Mil- lion aufgewendet, beziehungsweise verausgabt, so dass nur zu diesem Zwecke vom Jahre 1880 bis 1885 circa fl. 20,000.000 aufgewendet wurden; dagegen aber wurde in Croatien-Slavo- nien zu ähnlichen Zwecken und im Besonderen zur Regulirung des in die Reihe der Staatsflüsse gehörenden Savellusses, der doch nahezu ein Dritttheil des gesammten Verkehrs oder Handels zu Wasser vermittelt, oder mindestens auf eine er- giebigte Reinigung des Flussbettes desselben gar nichts auf- gewendet.

Diess beweist leider hinreichend, wie es mit der Ge- meinsamkeit der Interessen steht, und mit welchem Maasse wenigstens bisher Croatien-Slavonien Ungarn gegenüber in der Frage der Förderung der materiellen Interessen des einen und des anderen Landes gemessen wurde.

Hier haben wir weiter noch zu bemerken, dass im Laufe der erwähnten Periode 1875 bis 1885 auch das Finanzmini- sterium namhafte Beträge, d. h. alljährlich mehrere Millionen zu verschiedenen gemeinsamen und nichtgemeinsamen Zwecken investirt hat, ohne dass aus den Voranschlägen zu ersehen wäre, was und wie viel von diesen Beträgen, — welche nach den Voranschlägen insgesamt auf Rechnung der gemeinsamen Auslagen fallen — speciell in den Königreichen Croatien und Slavonien verausgabt, beziehungsweise investirt worden ist.

Der Umstand, dass die Gemeinsamkeit der Interessen nicht blos in Bezug auf die Vertheidigung, sondern auch in anderen Beziehungen, unter welche auch die materiellen ge- hören, die Triebfeder der Real-Union zwischen Croatien-Slavo- nien und Ungarn, und wechselseitig bildete, wie diess auch

selbst Franz Deák erklärt und betont hat, verweist beide Theile auf die Erkenntniss, — welche weit mehr auf Seite Ungarns, als auf jener Croatiens mangelt, — dass dieser brüderliche Verband mit gleichen natürlichen Mitteln zu pflegen und aufrechtzuerhalten komme.

Auf Grund dessen sei es uns gestattet zu hoffen und zu erwarten, es werde die geehrte Regnicolar-Deputation, indem sie dieser gänzlichen Vernachlässigung der materiellen Interessen und der auf die Förderung des materiellen Wohlstandes Croatien-Slavoniens abzielenden Investitionen ihre Genehmigung versagt, dieser Ansicht auch ihrerseits Ausdruck geben, und einverständlich mit dieser Regnicolar-Deputation beantragen:

Dass in Hinkunft diessfalls von Seite der competenten Factoren gegenüber den Interessen und Bedürfnissen Croatiens von Seite des uns gemeinsamen Staates jedenfalls grössere und gerechte Rücksicht obwalten möge und auch obwalten werde.

2. Belangend die behufs Hebung und Verschönerung der ungarischen Residenz und anderer Städte gewährten Begünstigungen, wurde der Hauptstadt Budapest mit dem gemeinsamen Gesetzartikel IV : 1875 die Begünstigung der Steuerfreiheit für Neubauten auf gewissen Stellen und in gewissen Gassen im ausgedehnten Maasse auf 20 und 25 Jahre gewährt, diess jedoch auf eine im Gesetze selbst ausgedrückte bestimmte Dauer, innerhalb welcher die Neubauten auszuführen waren, beschränkt, und mit dem gemeinsamen Gesetzartikel XLII : 1879 wurde diese Begünstigungsdauer vom 10. Juni 1881, bis zu welchem Termine die Neubauten hätten beendigt werden sollen, bis zum 10. Juni 1891 erstreckt. Ferner wird dieser Hauptstadt mit dem Gesetzartikel XVIII : 1884 von Seite des Staates ein Betrag von fl. 1,716.793, und überdiess von jenem Gelde, welches von Grundverkäufen der grossen Radialstrasse und anderen Beiträgen einzufließen hat, die namhafte Summe von fl. 3,114.799, alles dieses für die Arbeiten auf der erwähnten grossen Radialstrasse geschenkt.

Der Stadt Agram, als der Hauptstadt der Königreiche Croatien-Slavonien, sind aus Anlass des im Jahre 1880 statt-

gehabten grossen Erdbebens mit dem Gesetzartikel IX : 1881 gewisse Begünstigungen in Bezug auf die Gewährung eines Staatsanlehens, dann in Bezug auf die Steuerfreiheit für die durch das Erdbeben beschädigten Häuser, beziehungsweise für die Wiederherstellung derselben, beziehungsweise für Neubauten auf 10, 14 und 16 Jahre zugestanden, wenn der betreffende Gebäudebau bis zum Ablaufe des Jahres 1883 beendet wird.

Dieser Regnicolar-Deputation ist ferne die Absicht, gegen die Hebung und Verschönerung der Stadt Budapest, als der Hauptstadt des uns gemeinsamen Staates, in welche der Staat aus den gemeinsamen Mitteln so viel investirt, etwas einwenden zu wollen: allein wir sind der Ansicht, dass in Bezug auf ähnliche Begünstigungen nach Budapest in zweiter Reihe oder am zweiten Platze auf die Hauptstadt Agram Rücksicht zu nehmen, und auch deren mögliche Hebung und beziehungsweise Verschönerung von Seite des Staates mit ähnlichen Mitteln zu fördern wäre.

Die der Stadt Agram mit dem oben berufenen Gesetze gewährten Begünstigungen stehen weit zurück hinter jenen, welcher die Hauptstadt Budapest theilhaftig geworden ist; vielmehr wissen wir in Bezug auf die Begünstigungen geringerer Natur nicht, ob die vom Stadtmagistrate Agram angesuchte Fristverlängerung auf weitere drei Jahre erreicht werden wird; bis jetzt wurde ja auch in dieser Beziehung kein Erfolg erzielt.

Auch hier möge uns — und dies nicht um irgend einen Vorwurf zu erheben, sondern nur um ein Beispiel anzuführen — die Berufung auf den gemeinsamen Gesetzartikel XXII: 1884 gestattet sein, mit welchem der Stadt Fiume ausserordentliche, jenen, welche die Hauptstadt Budapest geniesst, ganz gleiche Begünstigungen, nämlich die Steuerfreiheit für gewisse innerhalb von drei Jahren aufzuführende Baulichkeiten auf die Dauer von 20 und 25 Jahren, und für später aufzuführende auf die Dauer von 15 beziehungsweise 20 Jahren gewährt worden sind.

Dass gegenüber solchem parteiischen Vorgehen und gegenüber solcher Bevorzugung der Stadt Fiume vis-à-vis der Hauptstadt Croatien-Slavoniens, besonders in Anbetracht des staats-

rechtlichen Verhältnisses, welches diese Königreiche in der staatlichen Gemeinschaft mit Ungarn innehaben, die öffentliche Meinung nicht gleichgiltig bleiben, dass dies auf die Bevölkerung der Stadt Agram und des ganzen Landes nicht günstig einwirken, folglich auch der Gemeinschaft selbst nicht zum Vortheile gereichen kann, versteht sich von selbst. Recht und Billigkeit erfordern, dass dieser grosse und widernatürliche Unterschied zwischen den Städten Fiume und Agram im gesetzmässigen Wege ehestens behoben und ausgeglichen, und von Seite des Staates der Stadt Agram — selbstverständlich innerhalb der Grenzen der Möglichkeit — jene Hilfe gewährt werde, welche ihr zu ihrem materiellen Fortschritte und Entwicklung unbedingt nothwendig ist. In Folge dessen haben wir auch hier die geehrte Regnicolar-Deputation zu ersuchen, beziehungsweise zu beantragen: dass dem im gemeinsamen Protocolle entsprechender Ausdruck gegeben werde.

3. Ebenso wird schon seit längerer Zeit die äusserste Nothwendigkeit der Errichtung noch eines Bahnhofes für die Staatseisenbahn in Agram auf einem hiefür geeigneten und ausgedehnteren Orte gefühlt, zumal der dermalige — nebenbei bemerkt — dem Bedarfe des Verkehrs schon seit langer Zeit nicht mehr entspricht; und es war auch die Rede von der Nothwendigkeit der Errichtung einer Maschinenfabrik, für welche sich nach dem Ausspruche von Sachverständigen aus mehreren Gründen Agram als der geeignetste Standort erweist; und doch ist von der Realisirung des Ersteren noch immer nichts Positives bekannt, und was die Maschinenfabrik betrifft, so scheint die Errichtung derselben in Agram nicht aus besonderen Zweckmässigkeits- oder anderen plausiblen Gründen, sondern vielmehr aus sonstigen Nebenrücksichten und Motiven unterlassen, und deren Errichtung anstatt Agram einer andern Stadt zugedacht zu sein.

Die gefertigte Regnicolar-Deputation würde es im Interesse der Gemeinschaft aufrichtig wünschen, und empfiehlt aus diesem Grunde der Würdigung der competenten Factoren auf das Wärmste: dass die Lösung dieser beiden Fragen durch die gemeinsame Regierung zu Gunsten der Hauptstadt Croatien-Slavoniens erfolgen möge.

Wenn wir die Bedürfnisse der Stadt Agram als der Hauptstadt des Landes in dem Wunsche pflichtgemäss hervorgehoben haben, es möge denselben von Seite des Staates auf geeignetem Wege und in entsprechender Weise Genüge geleistet werden, können wir nicht unterlassen, auch die ähnlichen und anderen, namentlich Handelsbedürfnisse anderer und vorsonderlich der slavonischen Städte Essek, Semlin und Mittrowitz hervorzuheben, welche sich um Erlangung von Begünstigungen, betreffend den Handel und Verkehr, jedoch ohne Erfolg, an die gemeinsame Regierung gewendet haben.

Auch hier bleibt uns nichts Anderes übrig, als:

Die gerechten Wünsche der beteiligten Städte der geeigneten Würdigung der competenten Factoren wärmstens zu empfehlen.

Nun aber haben wir noch insbesondere:

4. die Handels- und Verkehrspolitik, wie sie bisher von Seite Ungarns in Croatien und Slavonien gehandhabt wurde, der Erörterung zu unterziehen, und zwar:

- a) In Bezug auf die Communicationen im Bereiche Croatiens und Slavoniens, als der Hauptader des Verkehres, sei uns gestattet, hier der hiezu competenten berufenen Meinung des Landes Ausdruck zu geben, dass die bisherige Eisenbahnführung in Croatien-Slavonien den berechtigten Wünschen und Interessen des Landes nicht entsprochen hat, indem hiebei nahezu ausschliesslich das Handelsinteresse der Hauptstadt Budapest vor Augen gehalten wurde, welchem sich alle anderen, daher auch jenes der verbündeten Königreiche, vollständig unterordnen musste. Allein bei all' dem war es nicht geboten, bei der Führung der Hauptlinien die Berührung der wichtigeren Städte und Marktorte zu umgehen, wie es mit Essek und Vukovar und beim Baue der Carlstadt-Fiumaner Eisenbahn mit den Städten des croatischen Littorale geschehen ist; dann gibt es, namentlich in Slavonien, mehrere noch unausgebaute Linien, und Slavonien von Semlin bis Sissek ist auch heute noch nicht mit Croatien durch eine Eisenbahn verbunden, sondern nur hie und da mittelst einer Querbahn mit Budapest in Verbindung gebracht.

- b) Ebenso ist von sehr nachtheiliger Wirkung auf die Handelsverhältnisse Croatiens und Slavoniens der auf den Staatseisenbahnen eingeführte Tarif, über welchen das Urtheil der Handelswelt des Landes dahin geht, dass derselbe, da er nur dem Handel Ungarns und der Reichshauptstadt Budapest, sowie der Stadt Fiume ausserordentliche Vortheile gewährt, unsern Handel geradezu zu Grunde richtet. Die in dieser Beziehung aus berufenen Kreisen, und zwar sowohl von Agram, als auch von Semlin, Essek und Sissek eingelangten glaubwürdigen Nachrichten übersteigen alles Maass und alle Grenzen der Billigkeit.
- c) So ist es auch in Bezug auf den Weinhandel; durch den, mit dem angrenzenden Serbien abgeschlossenen Staatsvertrag, nämlich den Gesetzartikel XXX: 1882, beziehungsweise durch die Bestimmung des Artikels VII. A—b. ist Slavonien, beziehungsweise Sirmien für den eigenen Wein gegenüber dem transdanubianischen Werschetzer, Weisskirchner und Pancsovaer Weine um $3\frac{1}{2}$ Dinar für 100 Kilogramm an höherem Zoll geschädigt, was auf den Weinhandel Sirmiens, beziehungsweise Unter-Slavoniens in Bezug auf die Ausfuhr nach Serbien tief eingreift.

Soviel nur vorübergehend über diesen Handelsvertrag mit Serbien, bezüglich welchen wir wünschen würden, dass die erwähnte Zollbegünstigung — wenn möglich — auch auf unsere Sirmier, beziehungsweise slavonischen Weine nachträglich ausgedehnt oder hierauf seinerzeit angemessene Rücksicht genommen werde; was aber das Uebrige in diesem 4. Punkte unter lit. a) und b) Angeführte betrifft, —

da es nicht Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft sein kann, dass ein Theil derselben auf Rechnung und zum Vortheile des anderen Theiles leide und materiell zu Grunde gehe und dass alle ähnlichen Interessen Croatiens und Slavoniens als der verbündeten Königreiche, den, wenn auch ungerechtfertigten Forderungen und Interessen der Hauptstadt des Staates, zu ihrem grossen Nachtheile untergeordnet werden sollen; — vielmehr im Gegentheile, dass diese wesentlichen Interessen der beiden Theile der staatlichen Gemeinschaft im Interesse

der Gemeinschaft selbst mit einander in gerechten Einklang zu bringen sind — haben wir die Ehre folgende Erklärung zur Aufnahme ins Protokoll zu beantragen:

Dass man in Hinkunft auf die Communications-Bedürfnisse Croatiens und Slavoniens, in Bezug auf den Ausbau des, den Interessen dieser Königreiche entsprechenden Eisenbahnnetzes, und soferne es die Staatsmittel gestatten werden, angemessene Rücksicht nehme; — und was den, auf den Staatseisenbahnen eingeführten Tarif betrifft, die gemeinsame Regierung nach sorgfältiger, im Einvernehmen mit der croatisch-slavonischen autonomen Regierung vorzunehmender Prüfung der bezüglichen Umstände und Handelsverhältnisse Croatien-Slavoniens, die geeigneten Massregeln und Verfügungen treffe, damit das bisherige Missverhältniss in den Tarifbegünstigungen zwischen der Reichs-Hauptstadt Budapest und Croatien-Slavonien gänzlich aufhöre, d. h. damit durch eine gerechtere Einrichtung dieses Tarifes aus gleichen Rücksichten auch den bedeutenderen Städten Croatiens und Slavoniens die Möglichkeit der Förderung und des Aufblühens ihres Handels und des Bestandes von Gewerbe- und Industrial-Unternehmungen im Lande geboten werde.

Schliesslich

- d) vermag diese Regnicolar-Deputation jenes für Croatien und Slavonien so verderbliche Vorgehen des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel bei Handhabung des Gesetzes über die orientalische Rinderpest nicht mit Stillschweigen zu übergehen, welches, wenn es weiter fortdauern sollte, statt der Gemeinsamkeit, geradezu den Widerstreit der wechselseitigen materiellen Interessen der beiden Länder zu erweisen im Stande ist.

Croatien und Slavonien, und insbesondere Letzteres, erleiden bei ihrem Viehhandel durch die ungerechtfertigte Sperre der Grenzen Ungarns einen unermesslichen Schaden, und dies — wie man ungarischerseits sagt — wegen der vermeintlichen orientalischen Rinderpest.

Der unlängst vorgekommene Fall, dass in Pucarisée 1100 Stück croatisch-slavonischen Viehes im Werthe von mehr als

100.000 fl. durch eine ungarische politische Behörde ungerechtfertigterweise gepfändet wurden, und es beinahe zur Versteigerung derselben kam, hätte nahezu zu einem Aufstande führen können, wenn nicht die rechtzeitige erfolgreiche Intervention des Chefs der Landesregierung — des Banus — bei der ungarischen Regierung diesem Unglücke, und im Allgemeinen den üblen Folgen des erwähnten ungerechtfertigten Vorgehens auf ungarischer Seite vorgebeugt hätte.

Was die berührte Viehseuche und die nöthigen Massregeln gegen dieselbe anbelangt, werden die letzteren in dem einen wie in dem andern Lande den bestehenden besondern Gesetzen entsprechend strenge gehandhabt. Der Unterschied zwischen dem ungarischen Gesetze, nämlich dem ordnungswidrig als „gemeinsam“ geschaffenen Gesetzartikel XX:1874 und dem croatischen Gesetze vom 1. April 1877 — welches auf denselben Principien beruht, und zu dessen Ausföhrung die Vollzugsvorschrift der Vollzugs-Instruction zum ungarischen Gesetze ganz angepasst wurde — besteht einzig und allein darin, dass nach dem ungarischen Gesetze bleibende Massregeln gegen die Gefahr der erwähnten Seuche festgestellt wurden, während nach dem croatischen Gesetze dieselben Massregeln gelten und in Anwendung zu bringen sind, wenn die Gefahr der Seuche entsteht: übrigens wird das Gesetz auch in Croatien ebenso strenge gehandhabt wie in Ungarn, nur dass der Viehstandskataster in Croatien und Slavonien noch nicht angelegt ist.

Insoweit jedoch diese Regnicolar-Deputation sich diesbezüglich hat informiren können, ist dieser Kataster in Croatien und Slavonien, d. h. an der Grenze innerhalb eines gewissen Rayons, nicht nur wegen der damit verbundenen grossen Auslagen, und der Vexation der Gemeinden, welcher diese bei der Führung dieses Katasters ausgesetzt sind, sondern auch darum nicht vollständig angelegt, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass diese Massregel dem Zwecke nicht entspricht, zumal dadurch dem eventuellen Schleichhandel nicht vorgebeugt werden kann, dagegen aber der Anlegung und genauen Führung dieses Katasters, sowie der Führung der Aufsicht über denselben solche Schwierigkeiten und Zufälle im Wege stehen, welche die mit dieser Arbeit belasteten und

hiefür verantwortlichen Gemeinden zu bewältigen nicht im Stande sind; wovon sich bisher auch selbst die ungarische Regierung hat überzeugen können, und wahrscheinlich auch überzeugt hat.

Uebrigens können, belangend das Gesetz gegen die Viehseuche, — beide Gesetze — das ungarische und das croatische — leicht in vollen Einklang gebracht, und soweit im croatischen Gesetze eine Abweichung vom ungarischen Gesetze besteht, diese behoben, beziehungsweise die bezüglichen Bestimmungen aus dem ungarischen Gesetze recipirt werden: — allein dieser Umstand kann und darf nicht als Veranlassung jenes ungerechtfertigten Vorgehens der ungarischen Regierung, betreffend die Abschliessung der Grenze und der damit verbundenen Massregeln, dienen, am allerwenigsten dann, wenn erwiesenermassen schon lange Zeit im Lande keine Viehseuche besteht — wie dies thatsächlich bereits drei Jahre der Fall ist — und wenn diese Abschliessung gegenüber Oesterreich, welches in dieser Beziehung nicht minder streng vorgeht, nicht besteht; d. h. Oesterreich, welches gegenüber Croatien an keine Rücksichten aus dem Titel der gesetzlichen staatlichen Gemeinschaft gebunden ist, hebt die Grenzsperre sogleich auf, als erwiesen wird, dass die Veranlassung und Ursache derselben aufgehört hat, während das mit uns verbündete Ungarn trotzdem die ganz überflüssige Sperre unserer Grenze zu unserem offenbar grossen Nachtheile, wohl aber zum ungerechtfertigten Vortheile für seinen eigenen Viehhandel aufrecht erhält, jene Sperre, welche in eventum, d. h. im Falle des Bedarfes eher an der Staatsgrenze gegen Bosnien Platz zu greifen hätte, welches übrigens auch jetzt ein auf denselben Principien basirtes Gesetz gegen die Rinderpest besitzt.

Es gewinnt jedoch den Anschein, dass diesem ungerechtfertigten Vorgehen Ungarns bei der Handhabung des Gesetzartikels XX: 1874 Croatien und Slavonien gegenüber, gegen welches Vorgehen die croatisch-slavonische autonome Regierung auch bei Beobachtung der strengsten, vom besten Erfolge begleiteten Massregeln, bis jetzt vergeblich angekämpft hat — wie dies aus der dem Landtage ertheilten Auskunft deutlich hervorgeht — das Bestreben zu Grunde liegt, auf diese Weise das Land zu nöthigen, auch diese Angelegenheit als eine „ge-

meinsame“ anzuerkennen, und dieselbe der Gesetzgebung und Verwaltung der „staatlichen Gemeinschaft“ zu überantworten.

Dieses Bestreben und diese Absicht ist im vorigen Jahre von Seite des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel gegenüber der Agramer Handelskammer und anderen Corporationen dahin deutlich ausgesprochen worden, dass die Angelegenheit, „betreffend die orientalische Rinderpest“, von Seite Croatiens als eine „gemeinsame“ anzunehmen und anzuerkennen wäre.

Wir sehen uns genöthigt, zu bemerken, dass dieses Vorgehen der ungarischen Regierung, beziehungsweise des betreffenden Ministers, die Schuld für die ordnungswidrige Sperre der croatisch-slavonischen Grenze auf die autonome Regierung zu schieben, und auf diese Weise zu Einfluss und zur Verwaltung dieser Angelegenheit zu gelangen, im Lande eine unangenehme Wirkung hervorgebracht hat.

Es liegt nicht in der Aufgabe der gefertigten Regnicolar-Deputation, bei dieser Gelegenheit den Ausgleich in welcher immer Richtung, d. h. durch Erweiterung oder Auflassung irgend eines politischen Rechtes zu revidiren, allein sie sieht sich jedenfalls verpflichtet, jeden, auch den geringsten Versuch, ja selbst jede Absicht der ungarischen Regierung entschieden zurückzuweisen, welche auf die Verengerung der den Königreichen Croatien und Slavonien nach dem Ausgleiche zustehenden Rechte hinausgeht.

Auf diese Weise wird das besagte Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel weder sein durch nichts gerechtfertigtes, nicht einmal im Gesetzartikel XX: 1874 begründetes Vorgehen in Bezug auf die willkürliche Absperrung unserer croatisch-slavonischen Grenze — in welcher die öffentliche Meinung nur eine ungerechtfertigte Förderung des eigenen ungarischen Viehhandels zum offenbaren Nachtheile Croatiens und Slavoniens erblickt — vor unserer Handelswelt und dem ganzen Lande rechtfertigen, noch aber erreichen, dass das Land, auf diese Weise genöthigt, auf ein autonomes Recht verzichtete, während das Eine mit dem Andern in Einklang gebracht und aufrecht erhalten werden kann, wenn man, wie oben ausgeführt, die zur erfolgreichen Unterdrückung der Viehseuche abzielenden gesetzlichen Massregeln und Vor-

schriften principiell ausgleicht, worauf — soweit es bis jetzt nicht geschehen ist — croatischerseits die Regierung und der Landtag bereitwillig eingehen werden.

In Folge dessen beantragen wir folgenden Beschluss zur Aufnahme in das Protokoll:

Die ungarische Regierung, namentlich der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der croatisch-slavonischen autonomen Landesregierung jene Umstände zu erheben und festzustellen, welche der principiellen Ausgleichung, der zur erfolgreichen Unterdrückung der orientalischen Viehseuche erforderlichen Massregeln, sowohl im Gesetze selbst, als auch in den zur Durchführung desselben zu erlassenden Vollzugsvorschriften zu dienen haben, und sohin dem entsprechend die auch noch dermal, trotzdem es seit drei Jahren im Lande keine Viehseuche gibt, an der Grenze Croatiens und Slavoniens gegenüber Ungarn bestehenden, den Viehdurchlass des kroatisch-slavonischen Viehes nach Ungarn erschwerenden strengen Massregeln unverzüglich aufzulassen, und diesen Verkehr zwischen den zwei Ländern als vollkommen frei zu erklären.

5. Nachdem wir im vorhergehenden Punkte über Communicationen gesprochen, haben wir jetzt noch Einiges über „Staatsstrassen“ in Croatien und Slavonien anzuführen.

Auch in diesem für den Verkehr und die Förderung der materiellen Interessen wichtigen Zweige der Staatswirthschaft und Verwaltung wird von Seite der gemeinsamen Regierung nicht so vorgegangen, wie es die Billigkeit und das wohlverstandene Interesse der staatlichen Gemeinschaft erheischt.

Nach § 9 des Ausgleiches sind als „Staatsstrassen“ und „Staatsflüsse“ jene anzusehen, welche das Königreich Ungarn und die Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien in gleicher Weise angehen.

Nach dem klaren Sinne dieser Ausgleichsbestimmung, und nachdem die betreffenden Strassen und Flüsse, welche beide Länder gleichmässig angehen, im Ausgleiche nicht angeführt erscheinen, und nicht haben angeführt werden können, sondern nur das berührte Princip aufgestellt werden konnte, nach welchem die beiden Regierungen, nämlich die ungarische und die croatisch-slavonisch-dalmatinische, hätten weiter vor-

gehen und die bezüglichlichen Strassen und Flüsse einverständlich bezeichnen sollen — ist es ganz natürlich, dass diese nachträgliche Feststellung der gemeinsamen Strassen und Flüsse nur einverständlich zwischen der einen und der anderen Regierung hat erfolgen können. Allein wie sich die gefertigte Regnicolar-Deputation aus den auf diesen Gegenstand Bezug habenden Landtagsakten die nähere Ueberzeugung verschafft hat, hat sich die ungarische Regierung an diese Bestimmung des Ausgleichsgesetzes nicht gehalten, und hält sich auch dermal nicht an dieselbe; denn schon Anfangs, gleich nach Abschluss des Ausgleiches, beschloss die ungarische Regierung in Folge einer Ministerconferenz, an welcher die autonome croatisch-slavonische Regierung nicht theilnahm, unterm 10. Juni 1870 einseitig, welche Strassen in Croatien und Slavonien als „gemeinsame“ anzusehen, und als Staatsstrassen auf den gemeinsamen, respective Staatsetat übernommen werden; und so geschah es auch mit den Staatsflüssen derart, dass jetzt bei Flüssen 39 Meilen weniger aus Staatsmitteln erhalten werden, als es früher der Fall war; dies Alles aber ohne Rücksicht auf die diesem Beschlusse vorangegangenen, allseitig begründeten Genvorstellungen, beziehungsweise Anträge der croatisch-slavonischen Landesregierung, welche sich seinerzeit gegen diesen einseitigen, eine Verletzung des § 9 des Ausgleiches involvirenden Vorgang der ungarischen Regierung als solchen verwahrt hat.

Auf diese Art erklärte damals die ungarische Regierung Strassen in der Länge von 76 Meilen oder 576·5 Kilometer als Staatsstrassen im Bereiche Croatiens und Slavoniens, während die Landesregierung auf Grund des in § 9 des Ausgleiches aufgestellten Principis verlangte, dass Strassen in der Länge von $107\frac{5}{8}$ Meilen, daher um $31\frac{5}{8}$ Meilen mehr als die ungarische Regierung zu übernehmen beschlossen hat, als Staatsstrassen anerkannt werden.

Wir bemerken hier, dass jene 76 Meilen Staatsstrassen nach der neuen Ausmessung de facto 86·15 Meilen oder 653·6 Kilometer betragen. Diese Strassen sind in der bezogenen Entscheidung der gemeinsamen Regierung detaillirt ausgewiesen.

Allein wie aus den diesbezüglichen Auskünften der früheren Regierung hervorgeht, hat die gemeinsame Regierung auch die

von ihr selbst als Staatsstrassen anerkannten Strassen nie vollständig erhalten, und noch weniger die in Aussicht gestellten Strassenzüge, welche noch auszubauen waren, ausgebaut, sondern erhält von den übernommenen 86·15 Meilen um 23·93 Meilen oder 181·6 Kilometer weniger, in dessen Folge zwischen den beiden Regierungen langwierige, jedoch von keinem Erfolge begleitete Verhandlungen geführt wurden, was natürlicherweise auf die volkswirtschaftlichen Interessen des Landes nachtheilig gewirkt und überdies das autonome Budget jedes Jahr um mehr als fl. 60.000 geschädigt hat, nachdem die von der gemeinsamen Regierung eigenmächtig aufgelassenen Staatsstrassen Kroatiens und Slavoniens nicht belassen werden konnten, ohne weiter erhalten zu werden.

Dieses Minus von 23·93 Meilen ist dadurch entstanden, dass die gemeinsame Regierung wieder einseitig, daher mit Verletzung der Bestimmung des § 9 des Ausgleiches die von ihr selbst als Staatsstrasse anerkannte „Louisenstrasse“ mit 18·50 Meilen, und noch zwei andere kleinere Strassenzüge in der Länge von 5·43 Meilen aus der Kategorie der Staatsstrassen ausgeschieden hat.

Was schliesslich die Louisen- als Staatsstrasse betrifft, so wurde diese Strasse gemäss des Gesetzartikels XVII: 1879 durch den Staat von der betreffenden Gesellschaft um den Betrag von fl. 325.000 abgelöst.

Von dieser Summe hat die ungarische Regierung unter dem Titel der Wiederherstellung der schadhaften Brücken, Stützmauern, der Beschotterung etc. der Gesellschaft circa fl. 90.000 in Abzug gebracht, weil die erwähnte Strasse nicht in gutem Zustande übergeben worden ist.

Was ist jetzt natürlicher gewesen, als dass dieser wegen Schadhaftheit der Strasse zurückbehaltene, daher empfangene, der Strasse gehörige Geldbetrag auch zu dem vorgehabten Zwecke verwendet wird; allein die gemeinsame Regierung hat weder dies gethan, wie es ihre Pflicht zur Erhaltung der Louisen- als Staatsstrasse erheischte, — in dessen Folge auch die weitere Erhaltung der in ihren früheren guten Zustand versetzten Strasse natürlicher Weise einen geringeren Aufwand erfordert hätte, als es jetzt beim schlechten Zustande, wo alles unreparirt und verlassen dasteht, der Fall ist, — noch hat

sie diesen der Strasse zugehörigen und nur unter diesem Titel in Abzug gebrachten Geldbetrag der Landesregierung ausgefolgt, welcher sie die Erhaltung der fraglichen Strasse eigenmächtig überlassen.

Indem dieser die Anerkennung und Feststellung der Staatsstrassen im Allgemeinen und der Louisen- als Staatsstrasse im Besonderen betreffende, in die materiellen Interessen des Landes tief eingreifende Widerstreit zwischen den beiden Regierungen nicht länger in Schwebelassen, und durch das der Bestimmung des § 9 des Ausgleiches nicht entsprechende Vorgehen der gemeinsamen Regierung des Landesbudget, wie die volkswirtschaftlichen Interessen des Landes der weiteren unabsehbaren Schädigung nicht ausgesetzt werden können, beehrt sich die gefertigte Regnicolar-Deputation in dieser Beziehung folgenden Beschluss zur Aufnahme ins Protocoll der gemeinsamen Sitzung zu beantragen:

Die gemeinsame Regierung wird angewiesen:

- a) einvernehmlich und in Gemeinschaft mit der croatisch-slavonischen autonomen Regierung auf Grundlage des im § 9 des Ausgleiches aufgestellten Principis zu erheben und festzustellen, welche Strassen und Flüsse die beiden Königreiche gleichmässig angehen, und als Staatsstrassen und Staatsflüsse aus gemeinsamen Staatsmitteln zu erhalten, respective in Bezug auf Strassen, welche noch auszubauen oder neu zu bauen sind;
- b) eben so gemeinschaftlich jenen Betrag festzustellen, welcher dem autonomen Landesbudget für die bisherige Erhaltung der als Staatsstrassen anerkannten und seither als solche aufgelassenen Strassen rückzuvergüten ist; und schliesslich
- c) den vom Ablösungspreise der Louisenstrasse in Abzug gebrachten Geldbetrag zu dem bestimmten Zwecke, d. h. zur Versetzung der erwähnten Strasse in den ursprünglichen Zustand zu verwenden, und diese Strasse auch fortan als Staatsstrasse zu behandeln, oder eventuell gegen andere neuere Strassenzüge einzutauschen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt die gefertigte Regnicolar-Deputation, ohne auch nur im Geringsten in der principiellen Bestimmung des § 43 des Ausgleichsgesetzes, nach welcher

die gemeinsame Regierung in Croatien und Slavonien die Executive in gemeinsamen Angelegenheiten durch eigene Organe führt, rütteln zu wollen, ihre Ansicht aussprechen zu sollen, dass im Interesse der Erleichterung und Vereinfachung der Verwaltung des Strassen- und Wasserbaues, und aus Ersparungsrücksichten für das Staatsärar, in der Folge die Aufstellung und Erhaltung eigener für diese Zwecke bestimmter gemeinsamer Organe aufgelassen und diese Verwaltung auf Grund des § 45 des Ausgleiches gegen angemessene Entschädigung der Landesregierung überlassen werden könnte, welche ohnehin bei allen Vizegesellschaften ihre Ingenieure und sonstigen technischen Organe besitzt, die sich mit den Strassen-, Wasser- und Hochbauten befassen, bei 400 Meilen Landes- und Bezirksstrassen unter ihrer Aufsicht und Verwaltung haben, und bei ihren Geschäftsreisen ununterbrochen auch Staatsstrassen berühren, welche sie mit weit geringeren Auslagen und viel erfolgreicher beaufsichtigen könnten, als dies den in weit entfernten Standorten und nur sporadisch aufgestellten Staats-Ingenieuren möglich ist.

Hiernach wären namhafte Ersparungen an den Erhaltungskosten der jetzt bestehenden Staatsbauämter, deren jedes Einzelne bei fl. 2500 und mehr erfordert, und auch an den Kosten der Ober-Strassenräumer und Stromaufseher möglich: denn alle diese Organe unterhält auch die Landesregierung, deren Ergänzung nur hie und da nothwendig wäre; und die diesbezüglichen Ersparnisse des gemeinsamen Etats würden der Investirung zur Erhaltung der betreffenden Staatsstrassen und Flüsse jedenfalls gut zu Statten kommen.

In Folge dessen, und wenn die löbliche Regnicolar-Deputation dieser Meinung beipflichtet, beehren wir uns diesbezüglich zu beantragen, es möge der obige Beschluss, welcher selbstverständlich seinerzeit auch von den beiden Legislativen zu genehmigen wäre, noch durch Folgendes ergänzt werden:

Die gemeinsame Regierung wird angewiesen, im Einvernehmen mit der croatisch-slavonischen Regierung die Uebernahme der Verwaltung der in Croatien und Slavonien befindlichen Staatsstrassen und Flüsse gegen angemessene Entschädigung, welche jedes Jahr zusammen mit den für die Erhaltung der Staatsstrassen und Flüsse bestimmten Summen

in den gemeinsamen Staatsvoranschlag anzunehmen sein wird, beziehungsweise die Uebertragung dieser Verwaltung an die autonome croatisch-slavonische Landesregierung zu vereinbaren und dieser einverständlichen Vereinbarung entsprechend das weiters Erforderliche unverzüglich anzuordnen.

6. Am Ende dieser Zuschrift sei es uns schliesslich gestattet, mit einigen Worten die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, sowie deren zwangsweise Eintreibung mit einigen Worten um so mehr zu berühren, als es sich nicht läugnen lässt, dass jener schnellen Verbreitung der durch das Aushängen der zweisprachigen Amtsschilder hervorgerufenen Landesunruhen, bei einzelnen Gemeinden hauptsächlich die Steuerverwaltung die Ursache war, da das unwissende und dazu noch aufgehetzte Volk im Glauben war, dass es bei dieser Gelegenheit von allen jenen Uebeln, welche es in einer oder der anderen Richtung in der Gemeinde drücken, die Erlösung finden werde.

Wie es der gefertigten Regnicolar-Deputation aus den Landtagsacten aus früheren Jahren bekannt ist, bestehen in mehreren Gegenden Croatiens und Slavoniens ungeheure Rückstände an Steuern und anderen öffentlichen Abgaben derart, dass z. B. die Bewohner einer Gemeinde zehnmal mehr an Steuern schuldeten, als ihre Jahresschuldigkeit ausmacht.

Diese Verschuldung der Steuerträger kann mehrfachen Ursachen zugeschrieben werden, es ist nämlich entweder versäumt worden, die Steuer seinerzeit ordnungsmässig einzuhoben und einzutreiben — was gegenüber den gewesenen k. k. Steuerämtern erwiesen vorliegt — oder ist das Volk in den bezüglichen Gegenden thatsächlich mit der Steuer unverhältnissmässig überbürdet, welch' Letzteres an Wahrscheinlichkeit gewinnt, weil die in den letzten zehn Jahren von Seite des Aerars in Croatien und Slavonien wegen Steuer-rückständen durchgeführten unzähligen Executionen hinlänglichen Beweis dafür liefern, dass das belastete Volk unvernünftig ist die Steuern zu zahlen, und nicht, dass ihm der Wille dazu fehlt.

In der That, die traurigen Erscheinungen der executiven Feilbietung des bäuerlichen Besitzes wiederholen sich so

häufig, dass beispielsweise in den letzten zehn Jahren nur im Pakracer und Daruvarer Bezirke über die Hälfte des bäuerlichen Besitzes wegen Steuerrückständen über Verlangen des Aerars, und dies um ein Spottgeld veräussert wurde; und dasselbe geschah in zweiter Linie auch in anderen ziemlich fruchtbaren Bezirken Slavoniens, namentlich im Diakovarer und Esseker, ja selbst in dem recht fruchtbaren Sirmien.

Diese Erscheinungen, welche nicht nur von den kroatischen ämtlichen, sondern auch von ungarischen Zeitungen im vorigen Jahre als ein schaudervoller Verfall des kleinen und bäuerlichen Besitzes in Croatien und Slavonien gekennzeichnet wurden, erheischen von Seite der hiezu berufenen Regierung eine grössere als die gewöhnliche Sorgfalt in der gewissenhaften Erforschung der wahren Ursachen derselben, und namentlich in der gewissenhaften Handhabung der Steuerverwaltung, in der gerechten Repartition der öffentlichen Lasten, damit nicht Einer für den Andern, oder zweimal dieselbe Steuerschuld zahlen müsse, wie dies öfter geschehen, in der gewissenhaften Einrichtung des neuen Katasters nach der wirklichen, nicht aber imaginären Qualität, Ertragsfähigkeit oder Werth der betreffenden Grundstücke, und demnach an kompetenter Stelle bei der endgiltigen Entscheidung, in der billigen Rücksichtnahme auf die in den betreffenden Bezirks- und Kreis-Katastralcommissionen durch die einzelnen Mitglieder aus Croatien und Slavonien zur Sprache gebrachten, auf eine gerechte Classification und Besteuerung wesentlich einwirkenden Verhältnisse der betreffenden Bezirke des Landes, und schliesslich in der verhältnissmässigen Förderung des materiellen Wohlstandes des Landes durch entsprechende Investitionen, wie dies auch im benachbarten Ungarn geschieht.

Desshalb erübrigt uns nichts Anderes, als der geehrten Regnicolar-Deputation auf das Wärmste zu empfehlen, beziehungsweise zu beantragen: es möge dem im gemeinsamen Protokolle zu dem Ende geeigneter Ausdruck verliehen werden, damit die gemeinsame Regierung auf diese Steuerverhältnisse so wie auf die Verhältnisse in Croatien und Slavonien im Allgemeinen und speciell auf die traurigen Erscheinungen der so zahlreichen, auf den kleinen und den bäuerlichen Grundbesitz geführten Steuerexecutionen, dann

auf die je gewissenhaftere und gerechtere, d. h. den wirklichen Umständen und den wahren Kräften des Landes entsprechende schliessliche Entscheidung und Regulirung des Katasters aufmerksam gemacht werde.

Indem wir hiernach unsere Ausführungen und Anträge in Betreff der Verletzungen des Ausgleiches, und zwar sowohl hinsichtlich der staatlichen Gemeinschaft als auch hinsichtlich der staatsrechtlichen Stellung und Autonomie, dann in Betreff der Gemeinsamkeit der materiellen Interessen der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien abschliessen, und damit einzig und allein die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Reinheit des Ausgleichsgesetzes entsprechend seinem Wortlaute, Sinne und Geiste bezwecken, verlangt diese Regnicolar-Deputation diesbezüglich weder eine Aenderung noch Ergänzung, ja nicht einmal die authentische Interpretation der bezüglichen an und für sich hinreichend klaren Bestimmungen des Ausgleiches, sondern nur die richtige Auffassung und Ausführung derselben von Seite der hiezu berufenen Factoren, und Beseitigung der in dieser Beziehung bisher auf welche immer Art begangenen Fehler und Verletzungen sowie deren Folgen, dann die gerechte Berücksichtigung und Pflege der Interessengemeinschaft zwischen beiden Ländern, und desshalb sei es ihr gestattet, der Hoffnung und Erwartung Ausdruck zu geben: es werde auch die löbliche Regnicolar-Deputation in ihrer geschätzten Rückantwort auf diese Zuschrift dem warmen Wunsche nicht nur der gefertigten, sondern sicherlich auch der geehrten Deputation freundschaftlich entgegen kommen, auf dass die Reinheit des Ausgleiches als Staatsgrundgesetzes für alle Zeiten wieder hergestellt und gewährleistet, dem entsprechend die staatliche Gemeinschaft und die Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien zur Wahrheit und Wirklichkeit werde, um so auch nach den Worten des Allerhöchsten königlichen Rescriptes, selbst die Möglichkeit zu Missverständnissen für immer zu beseitigen!



Anhang.

Die ungarisch - kroatischen Ausgleichsgesetze.

I.

Der Ausgleichsvertrag vom Jahre 1868.

Giltig in Ungarn als Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1868 des ungarischen Reichstages, in Croatien aber als Gesetzartikel I, vom Jahre 1868 des croatischen Landtages.

Nachdem zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits und dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage anderseits wegen Schlichtung der zwischen ihnen obgeschwebten staatsrechtlichen Fragen, mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung eine Convention zu Stande gekommen ist, wird diese Convention, als auch durch Seine kaiserliche und königliche apostolische Majestät genehmigt, bestätigt und sanctionirt, als ein gemeinsames Fundamental-Gesetz von Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien, hiemit gesetzlich inartikulirt, * wie folgt:

Nachdem Croatien und Slavonien seit Jahrhunderten, sowohl rechtlich als faktisch, zur h. Stefanskronen gehörten, und auch in der pragmatischen Sanction ausgesprochen ist, dass auch die Länder der ungarischen Krone von einander unzertrennlich sind, haben auf dieser Basis Ungarn einerseits, Croatien und Slavonien anderseits, zur Schlichtung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtlichen Fragen, folgende Convention geschlossen:

§ 1. Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien bilden ein und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber den unter Seiner Majestät Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern.

§ 2. Aus dieser Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit folgt, dass der König von Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien mit ein und derselben Krone, und mittelst ein und desselben Krönungs-actes gekrönt wird, und für die unter der Krone des heiligen Stefan stehenden sämtlichen Länder, auf dem gemeinsamen Reichstage dieser

* Selbstverständlich von den beiden Vertretungskörpern abgesondert, aber gleichlautend.

Länder, ein gemeinschaftliches Krönungs- (Inaugural-) Diplom festgestellt und ausgefertigt wird.

Das Originale dieses Krönungs- (Inaugural) Diploms ist jedoch nebst dem ungarischen Texte auch in croatischer Sprache zu verfassen, auch den Ländern Croatien, Slavonien und Dalmatien auszufolgen, und darin auch die Integrität der Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien, so auch die Landes-Verfassung zu verbürgen.

Das 1867er Inaugural-Diplom im croatischen Original-Texte wird ebenfalls nachträglich ausgefertigt, und dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden.

§ 3. Aus der oberwähnten untheilbaren Staatsgemeinschaft folgt ferner, dass hinsichtlich all' jener Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den anderen Ländern Seiner Majestät gemeinschaftlich oder im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu behandeln sind, Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien ein und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung, und hinsichtlich der Executive, eine gemeinsame Regierung haben müssen.

§ 4. Der XII. Gesetzartikel des 1867er ungarischen Reichstages, welcher die zwischen den Ländern der h. Stefanskronen, und Seiner Majestät übrigen Ländern obschwebenden gemeinsamen, oder wenngleich nicht gemeinsamen, doch einvernehmlich zu behandelnden Angelegenheiten, und die Art und Weise deren Behandlung bestimmt, so auch die auf Grund dieses Gesetzes bereits zu Stande gekommenen Uebereinkommen, und besonders die Gesetzartikel XIV, XV und XVI vom Jahre 1867, werden auch von Croatien, Slavonien und Dalmatien als giltig und bindend anerkannt, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, dass ähnliche Fundamental-Gesetze in der Zukunft nur mit der gesetzlichen Einflussnahme der Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien geschaffen werden können.

Das in diesem Paragraphen erwähnte Fundamental-Gesetz und die darin erwähnten Gesetzartikel werden nachträglich auch im croatischen Original-Texte ausgefertigt und zur Kundmachung dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden.

§ 5. Ausser jenen Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der h. Stefanskronen und Seiner Majestät übrigen Ländern gemeinschaftlich oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, gibt es auch noch andere Angelegenheiten, welche Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen, und hinsichtlich welcher unter den Ländern der ungarischen Krone die Gemeinsamkeit der Regierung und Gesetzgebung durch diese Convention als nothwendig anerkannt wird.

§ 6. Eine solche gemeinschaftliche Angelegenheit sämmtlicher Länder der h. Stefanskronen ist vor Allem die Votirung der Kosten des Hofhaushaltes.

§ 7. Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind ferner die Recrutentstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetz-

gebung, und die Verfügungen bezüglich der Dislocirung und Verpflegung der Armee, worauf bezüglich jedoch hinsichtlich Croatien, Slavonien und Dalmatien bestimmt wird:

a) dass aus dem gemeinschaftlich zu votirenden Contingente der auf Croatien, Slavonien und Dalmatien entfallende Theil im Verhältnisse der Gesamtbevölkerung festgestellt wird, wobei es selbstverständlich ist, dass, wenn das bisherige Wehrsystem umgändert werden wird, die Bestimmungen des neu festzustellenden Systems auch in Croatien, Slavonien und Dalmatien in Anwendung kommen werden;

b) dass die auf Croatien, Slavonien und Dalmatien entfallenden Recruten in die Regimenter dieser Länder eingereiht werden;

c) endlich dass bei der Einreihung dafür gesorgt werden wird, zu welcher Waffengattung die Recruten zumeist tauglich sind, und dass die Recruten aus dem Küstengebiete hauptsächlich zur Flotte eingetheilt werden.

§ 8. Gemeinschaftlich ist zwischen Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien, sowohl in legislatorischer, als administrativer Hinsicht, auf die unten beschriebene Weise auch die Angelegenheit der Finanzen. Daher gehört die Feststellung des gesammten Steuersystems, die Votirung der directen und indirecten Steuern, sowohl hinsichtlich der Gattung und der Ziffersätze dieser Steuern, als auch deren Ausschreibung, Gebahrung und Einhebung, die Einführung neuer Steuern, die Votirung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten, so auch die Prüfung der Jahres-Schlussrechnungen über die Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufnahme neuer Staatsanlehen, oder die Convertirung der heute bestehenden Schulden, die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung und Veräusserung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Verfügung über die Monopole und regal Einkünfte (jura regalia majora), und überhaupt eine jede Verfügung welche die in den Ländern der h. Stefanskronen gemeinschaftlichen Finanz-Angelegenheiten betrifft, zu dem gemeinsamen Reichstage der Länder der h. Stefanskronen hinsichtlich der Veräusserung des croatisch-slavonischen Staats-Grundbesitzes jedoch mit der Einschränkung, dass diesbezüglich auch der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag einzuvernehmen ist, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann. Und hinsichtlich all' dieser Gegenstände erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanz-Verwaltung, welche durch den dem gemeinsamen Reichstage verantwortlichen königlich ungarischen Finanzminister ausgeübt wird, auch auf die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien.

§ 9. Gemeinschaftliche Angelegenheiten sämmtlicher Länder der ungarischen Krone sind auch die Geld-, Münz- und Banknoten-Angelegenheiten, so auch die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfusses und die Ueberprüfung und Bestätigung jener Handels-Staatsverträge, welche die Länder der heiligen Stefanskronen gleichmässig betreffen; die Verfügung über die Banken, Credit- und Versicherungs-

Institute, Privilegien, das Maass und Gewicht, Waarenstempel und Musterversicherungen, Punzierung und über das schriftstellerische und artistische Eigenthum; das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht und im Allgemeinen die Angelegenheiten des Handels, der Mauthen, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schifffahrt und jener Staatsstrassen und Flüsse, welche Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich angehen.

§ 10. Hinsichtlich der Regelung des Gewerbewesens, den Hausirhandel auch inbegriffen, so auch in Angelegenheiten der Vereine, welche nicht auf Erwerb abzielen, hinsichtlich des Passwesens, der Fremdenpolizei, der Staatsbürgerschaft und der Naturalisirung, ist wohl die Gesetzgebung gemeinschaftlich, indessen wird die Executive hinsichtlich dieser Angelegenheiten den Ländern Croatien, Slavonien und Dalmatien vorbehalten.

§ 11. Die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien anerkennen, dass sie zu jenen Auslagen, welche einerseits die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät als gemeinsamen anerkannten, anderseits aber die unter den Ländern der ungarischen Krone selbst als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordern, nach dem Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit das ihrige beizutragen verpflichtet wären.

§ 12. Dieses Steuerfähigkeits-Verhältniss ist nach denselben amtlichen Daten, auf Grund welcher das Verhältniss der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät auf zehn Jahre festgestellt wurde, auf dieselbe Zeit

hinsichtlich Ungarns	93,5,592.201
hinsichtlich Croatiens und Slavoniens aber	6,4,407.799

Procent.

§ 13. Nachdem aber die gesammten reinen Einkünfte Croatiens und Slavoniens jene Summe, welche nach dem im obigen Paragraphen erwähnten Steuerfähigkeits-Schlüssel von den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten auf sie entfallen würde, derzeit nur so bedecken könnten, wenn sie auch den grösseren Theil der zu ihrer inneren Verwaltung erforderlichen Summen übergeben würden: gibt Ungarn, mit Rücksicht auf die Erneuerung jenes brüderlichen Verhältnisses, welches zwischen Ungarn und Croatien und Slavonien seit Jahrhunderten bestanden hat, bereitwilligst seine Einwilligung dazu, dass von den Einkünften Croatiens und Slavoniens vor Allem eine gewisse Summe, welche auf Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder zeitweise vertragsmässig festgestellt wird, abgezogen werde, und die nach Bedeckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung erübrigende Summe auf die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde.

§ 14. Auf Grund des in den vorangelaassenen Paragraphen entwickelten Prinzipes ist zwischen Ungarn einerseits, und Croatien und Slavonien anderseits folgender Finanz-Vertrag zu Stande gekommen.

§ 15. Das Erforderniss Croatiens und Slavoniens für innere Verwaltung wurde auf jene 10 Jahre, während welcher das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Seiner Majestät übrigen Ländern bestehende Uebereinkommen dauert, auf 2,200.000 fl. festgestellt.

§ 16. Diese Summe wird vor Allem mit 45 Percent der direkten und indirekten Steuern und sonstigen Einkünfte Croatiens und Slavoniens bedeckt, nämlich es werden aus den Gesamteinnahmen jener Länder soviel Percente in jene croatisch-slavonische Landes- oder Jurisdiktions-Cassa eingeliefert werden, wohin es die Gesetzgebung oder die Regierung dieser Länder verlangen wird.

§ 17. 55 Percente sämmtlicher Einnahmen Croatiens und Slavoniens sind zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinschaftlichen Staatsschatz abzuliefern.

§ 18. Von jenen Einkünften, welche laut §§ 16 und 17 auf das Erforderniss der inneren Verwaltung Croatiens und Slavoniens, und auf die gemeinsamen Auslagen aufzuthellen sind, werden ausgenommen:

a) die Fleisch- und Wein-Verzehrungs-Steuer, welche in Croatien und Slavonien, nach dem bisherigen Gebrauche, auch fernerhin zur Bedeckung der Communal-Auslagen verwendet werden können;

b) zufolge des Gesetzartikel XII. vom Jahre 1867 die Einkünfte des Grenzzolles.

§ 19. Wenn sich das Verwaltungs-Gebiet Croatiens und Slavoniens durch faktische Rückeinverleibung Dalmatiens oder durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze vergrössern sollte, werden die Einkünfte des mit Croatien und Slavonien vereinigten Gebietes ebenfalls nach dem im §§ 16 und 17 festgestellten Schlüssel, auf die Auslagen der croatisch-slavonischen inneren Verwaltung und der gemeinsamen Angelegenheiten aufgetheilt werden.

§ 20. Der gegenwärtig hestehende Landes-Zuschlag wird, sowie in Ungarn auch in Croatien und Slavonien, zu den Staatssteuern zugeschlagen.

§ 21. Der Grundentlastungs-Zuschlag wird jedoch bis zur vollkommenen Tilgung der Grundentlastungs-Landes-Schuld, hinsichtlich Croatiens und Slavoniens auch fernerhin durch die Grundentlastungs-Direction dieser Länder gebahrt, und durch die Finanz-Direction in die Cassa jener Grundentlastungs-Direction abgeführt werden. Indessen bleibt die gemeinschaftliche Garantie der Länder der ungarischen Krone bezüglich dieser Grundentlastungsschuld auch fernerhin aufrecht, und wird die zu diesem Zwecke allfällig nöthige Aushilfe aus dem gemeinsamen Staatsschatze, nach bisheriger Art und Weise vorgeschossen.

§ 22. Der königlich ungarische Finanzminister übt in Croatien und Slavonien die Executive hinsichtlich der directen und indirecten Steuern, Stempeln, Gefälle, Taxen, Gebühren und der Staatsgüter, durch die durch ihn zu ernennende Agrarer Finanz-Direction aus.

§ 23. Jene Abtheilungen der Agrarer Landes-Buchhaltung, welche zum Selbstverwaltungs-Wirkungskreise der Länder Croatien und Slavonien

gehörige Angelegenheiten behandeln, stehen in jeder Beziehung unter der Disposition der benannten Länder. Die Resultate der durch die erwähnten Abtheilungen geführten Schlussrechnungen sind jedoch dem gemeinsamen Finanzminister zu dem Behufe mitzuthellen, damit die finanziellen Daten sämmtlicher Länder der ungarischen Krone vollständig zusammengestellt werden können.

§ 24. Die Landes-Regierung und die Jurisdictionen Croatiens und Slavoniens unterstützen mit aller Bereitwilligkeit die Organe der gemeinsamen Finanz-Verwaltung bei der Sicherstellung und Einhebung der Staatseinkünfte, und erfüllen pünktlich die durch den dem gemeinschaftlichen Reichstage verantwortlichen Finanzminister erlassenen gesetzmässigen Verordnungen.

§ 25. Wenn in einzelnen Jahren 45 Percent der gesammten Einkünfte das oben festgestellte (§ 15) Erforderniss für die innere Verwaltung Croatiens und Slavoniens nicht decken sollten, wird Ungarn den Abgang vorschliessen.

§ 26. Wenn sich hingegen die erwähnten 45 Percent auf eine höhere Summe belaufen, als für die innere Verwaltung Croatiens und Slavoniens vertragsmässig festgestellt wurde, wird der Ueberschuss zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen verwendet werden.

§ 27. Wenn hingegen die Einkünfte Croatiens und Slavoniens jenen Theil der gemeinsamen Auslagen, welcher nach dem im § 12 angesetzten Steuerfähigkeits-Schlüssel auf sie entfallen würde, in Folge eines Zunehmens der Steuerfähigkeit übersteigen würden, bleibt der Ueberschuss zur Verfügung Croatiens und Slavoniens, ohne dass die Länder Croatien und Slavonien jene Summen, hinsichtlich welcher sie in den vorangegangenen Jahren, bezüglich der gemeinsamen Auslagen im Rückstande geblieben sind, nachträglich zu bedecken verpflichtet wären.

§ 28. Hinsichtlich der Einkünfte Croatiens und Slavoniens wird die Abrechnung auf Grund der in den obigen Abschnitten erwähnten Principien angefertigt, und gleichzeitig mit den Schlussrechnungen sämmtlicher Länder der ungarischen Krone dem gemeinschaftlichen Reichstage der Länder der ungarischen Krone vorgelegt werden.

Die daselbst überprüfte Abrechnung wird zur Kenntnissnahme auch dem croatisch-slavonischen Landtage mitgetheilt werden.

§ 29. Die Führung eines besonderen Ausweises über die Einkünfte Croatiens und Slavoniens kann nur nach Zustandekommen der Convention und zwar erst am 1. Jänner 1869 in Angriff genommen werden. So lange diese Convention von beiden Gesetzgebungen nicht angenommen und durch Seine Majestät nicht sanctionirt ist, ist für Croatien und Slavonien bei Anweisung der Auslagen der inneren Verwaltung das 1867er Präliminare massgebend.

§ 30. Aus den bis zu Ende des Jahres 1867 verbliebenen, und einhebbaren Steuerrückständen Croatiens und Slavoniens werden 63 Percent auf die Bedürfnisse der erwähnten Länder verwendet, 37 Percent hingegen fallen dem gemeinschaftlichen Staatsschatze zu.

§ 31. Hinsichtlich jener Gegenstände, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Seiner Majestät übrigen Ländern gemeinsam oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, so auch hinsichtlich Jener, welche unter den Ländern der ungarischen Krone allein als gemeinschaftlich bezeichnet worden sind, gebührt das Recht der Gesetzgebung dem alljährlich nach Pest einzuberufenden gemeinschaftlichen Reichstage sämtlicher Länder der ungarischen Krone.

§ 32. Auf diesem gemeinschaftlichen Reichstage wird Croatien und Slavonien, im Verhältnisse zur Bevölkerung, durch 29 Deputirte vertreten, die Stadt und das Küstengebiet Fiume wegen der im § 66 angeführten Ursache nicht inbegriffen. Wenn sich die Anzahl der ungarischen Deputirten mittlerweile ändern würde, wird die Anzahl der croatisch-slavonischen Deputirten, mit Beibehaltung des Bevölkerungs-Verhältnisses, nach denselben Principien festgestellt werden, welche bei Feststellung der Anzahl der ungarischen Deputirten angewendet werden.

§ 33. Wenn sich die Bevölkerung Croatiens und Slavoniens entweder durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze, oder durch die Rückeinverleibung Dalmatiens vermehren sollte, wird die Anzahl der Deputirten der benannten Länder im Verhältnisse der Zunahme der Bevölkerung ebenfalls vermehrt werden.

§ 34. Croatien, Slavonien und Dalmatien wählen ihre Deputirten für den gemeinschaftlichen Reichstag aus den Mitgliedern ihres eigenen Landtages, und zwar für die ganze Zeitdauer, auf welche sich das Mandat des gemeinschaftlichen Repräsentantenhauses erstreckt.

Für den Fall, dass der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag mittlerweile aufgelöst werden sollte, verbleiben die Repräsentanten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens so lange Mitglieder des gemeinschaftlichen Reichstages, bis der neuerlich einberufene croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag nicht neue Repräsentanten erwählt.

§ 35. Bei der Verhandlung all' jener Gegenstände, welche in den obigen Abschnitten als gemeinschaftliche anerkannt wurden, üben die Repräsentanten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens ihr persönliches Aeusserungs- und Abstimmungs-Recht ebenfalls selbstständig, ohne Instruction, und ebenso aus, wie die übrigen Mitglieder des Reichstages.

§ 36. Die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien senden auch in das Oberhaus des gemeinschaftlichen Reichstages zwei Repräsentanten aus ihrem eigenen Landtage.

§ 37. Die Magnaten und jene weltlichen und kirchlichen Würdenträger Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens, die vor 1848 im Oberhause des ungarischen Reichstages Sitz- und Stimmrecht hatten, werden auch fernerhin mit gleichem Rechte Mitglieder des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages sein, insolange, bis das Haus nicht nach anderen Grundsätzen constituirt wird.

§ 38. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden, inwieferne es möglich ist, am gemeinschaftlichen Reichstage vorläufig und nach einander

verhandelt; und es wird auf jeden Fall darauf Rücksicht genommen werden, dass den Repräsentanten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens auf ihrem eigenen Landtage, zur Schlichtung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten, wenigstens drei Monate gelassen werden.

§ 39. Sämmtliche Auslagen des gemeinschaftlichen Reichstages, daher auch die Diäten und das Quartiergeld der Deputirten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens, sind aus der gemeinsamen Staatscassa zu bedecken.

§ 40. Nachdem der gemeinschaftliche Reichstag der Länder der ungarischen Krone einen Theil seiner Agenden, nämlich die Feststellung des Budgets der aus der pragmatischen Sanction herrührend anerkannten gemeinsamen Angelegenheiten, durch eine aus seiner Mitte entsendete Delegation ausübt, werden von den Repräsentanten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens, durch den gemeinschaftlichen Reichstag so viele Mitglieder in die ungarische Delegation gewählt, als nach dem Schlüssel, nach welchem die erwähnten Länder im gemeinschaftlichen Reichstage vertreten werden, auf sie entfallen.

§ 41. Demzufolge wird festgestellt, dass von den Repräsentanten Croatiens und Slavoniens von Seite des Repräsentanten-Hauses Vier, und von Seite des Oberhauses Ein Mitglied in die Delegation gewählt werde.

§ 42. Wenn sich die Anzahl der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Repräsentanten in Folge des im § 33 erwähnten Gebiets-Zuwachses vermehren sollte, wird die Anzahl jener Mitglieder im entsprechenden Verhältnisse vermehrt werden, die von den Repräsentanten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens in die Delegation gewählt werden.

§ 43. Hinsichtlich all' jener Angelegenheiten, welche im Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 und in der gegenwärtigen Convention bezüglich sämmtlicher Länder der ungarischen Krone, als gemeinschaftliche bezeichnet sind, mit Ausnahme der im § 10 enthaltenen Gegenstände, wird die Executiv-Gewalt auch hinsichtlich Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens durch die in Pest-Ofen residirende Central-Regierung durch ihre eigenen Organe ausgeübt.

§ 44. Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien wird für diese Länder zu der in Pest-Ofen residirenden Central-Regierung ein besonderer croatisch-slavonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist ein Stimmrecht besitzendes Mitglied des gemeinsamen Ministerrathes und dem Reichstage verantwortlich. Derselbe bildet das Vermittlungsband zwischen Seiner Majestät und den Ländern Croatien, Slavonien und Dalmatien.

§ 45. Die Central-Regierung wird bestrebt sein, im croatisch-slavonisch-dalmatinischen Ländergebiete einvernehmlich mit der besondern Regierung dieser Länder vorzugehen; nachdem aber dieselbe dem gemeinschaftlichen Reichstage, auf welchem auch Croatien, Slavonien und Dalmatien vertreten sind, verantwortlich ist, sind ihre Verfügungen von Seite der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landes-Regierung und

der Jurisdictionen nothwendigerweise zu unterstützen, ja sogar, inwieferne die Central-Regierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen.

§ 46. Den Ländern Croatien, Slavonien und Dalmatien wird auf deren Verlangen zugesichert, dass die Central-Regierung sowohl die croatisch-slavonischen Abtheilungen der Central-Behörden, als auch ihre im Gebiete der benannten Länder fungirenden Organe, mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landeskindern ernennen wird.

§ 47. Hinsichtlich all' jener Gegenstände, welche in dieser Convention dem gemeinschaftlichen Reichstage und der Central-Regierung nicht vorbehalten sind, gebührt den Ländern Croatien, Slavonien und Dalmatien, sowohl am Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Executive vollständige Autonomie.

§ 48. Die Autonomie Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens erstreckt sich daher sowohl in legislatorischer, als administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, so auch auf das Justizwesen dieser Länder, inbegriffen auch die Justizpflege, — mit Ausnahme des Seerechtes, — in allen Instanzen.

§ 49. Hinsichtlich der Forderung der Religions- und Unterrichts-Fonde, werden die Schuldigkeiten bezüglich der Vergangenheit im Wege der gegenseitigen Abrechnung ausgeglichen.

§ 50. An der Spitze der autonomen croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landes-Regierung steht der Banus, welcher dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage verantwortlich ist.

§ 51. Der Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien wird auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des gemeinsamen königlich ungarischen Ministerpräsidenten, durch Seine kaiserlich und königlich apostolische Majestät ernannt.

§ 52. Indessen wird die Civil-Würde des Banus für die Zukunft von der militärischen abgesondert und als Norm aufgestellt, dass in Hinkunft auf die Civil-Angelegenheiten Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens kein dem Militär angehöriges Individuum Einfluss üben könne.

§ 53. Der eine bürgerliche Stellung bekleidende Banus wird auch fernerhin den Titel „Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien“ führen und genießt all' jene Prärogative und Würden des Banal-Amtes, welche mit seiner neuen Stellung vereinbar sind. Demnach verbleibt er auch fernerhin Mitglied des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages.

§ 54. Die weitere Organisirung der autonomen Selbstregierung wird auf Vorschlag des Banus, mit allerhöchster Intervention seiner kaiserlich und königlich apostolischen Majestät, der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag feststellen.

§ 55. Nach erfolgter Sanctionirung dieser Convention wird die croatisch-slavonische Hofkanzlei sofort aufgelöst.

§ 56. Im ganzen Gebiete Croatiens und Slavoniens ist die Sprache sowohl der Gesetzgebung, als auch der Administration und Justizpflege die croatische.

§ 57. Auch für die Organe der Central-Regierung wird im Gebiete der Länder Croatien und Slavonien, als ämtliche Sprache, die croatische bestimmt.

§ 58. Croatisch-slavonische Vorträge und Eingaben aus Croatien und Slavonien sind auch durch das gemeinsame Ministerium anzunehmen und ist auf diese in derselben Sprache die Antwort zu ertheilen.

§ 59. Ferner wird ausdrücklich erklärt, dass die Repräsentanten von Croatien und Slavonien, als Repräsentanten einer ein besonderes Territorium besitzenden politischen Nation, so auch bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten eine eigene Gesetzgebung und Regierung besitzender Länder, sowohl am gemeinschaftlichen Reichstage, als auch in dessen Delegation, sich der croatischen Sprache bedienen können.

§ 60. Die für Croatien, Slavonien und Dalmatien durch die gemeinschaftliche Gesetzgebung zu schaffenden Gesetze sind auch im durch Seine Majestät unterfertigten croatischen Texte auszustellen und dem Landtage der genannten Länder zu übersenden.

§ 61. Die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen in ihren inneren Angelegenheiten ihre eigenen vereinigten Landesfarben und Wappen benützen, letzteres jedoch mit der heiligen Stefanskronen bedeckt.

§ 62. Die Embleme der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind: die vereinigten Wappen Ungarns und Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens.

§ 63. Gelegentlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten ist auf dem Gebäude, in welchem der gemeinschaftliche Reichstag sämtlicher Länder der ungarischen Krone abgehalten wird, neben der ungarischen Flagge auch die vereinigte croatisch-slavonisch-dalmatinische Flagge aufzuhissen.

§ 64. Bei den durch die Länder der ungarischen Krone zu prägenden Münzen ist im königlichen Titel „König von Croatien, Slavonien und Dalmatien“ aufzunehmen.

§ 65. Ungarn anerkennt die Gebiets-Integrität der Länder Croatien und Slavonien, und verspricht dessen Ergänzung zu fördern. Insbesondere wird es auch fernerhin sollicitiren, dass jener Theil der Militärgrenze, welcher zu Croatien und Slavonien gehört, und die in der Militärgrenze liegenden Militärgemeinden mit diesen Ländern sowohl in legislatorischer, als auch in administrativer und gerichtlicher Hinsicht vereinigt werden; und so wie es bisher in dieser Angelegenheit wiederholt reclamirt hat, wird es auch fernerhin auf Grund des Rechtsanspruches der heiligen ungarischen Krone die Rückeinverleibung Dalmatiens fordern und dessen Adnectirung zu Croatien verlangen. Hinsichtlich der Bedingungen dieser Rückeinverleibung ist jedoch auch Dalmatien anzuhören.

§ 66. Auf Grund des vorigen Abschnittes werden als zum Gebiete Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens gehörend, anerkannt:

1. Das ganze Gebiet, welches gegenwärtig mit dem Stadt- und Landgebieten Buccari zum Fiumaner Comitae gehört, mit Ausnahme der Stadt Fiume und deren Landgebiet, welche Stadt sammt Hafen und Landgebiet einen der ungarischen Krone adnectirten abgesonderten Complex (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus) bildet und über dessen besondere Autonomie und hierauf bezügliche legislatorische und administrative Verhältnisse, zwischen dem ungarischen Reichstage und dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage, so auch der Stadt Fiume, im Wege der regnicolar Deputations-Verhandlungen, im gemeinsamen Einvernehmen ein Uebereinkommen zu erzielen sein wird.

2. Das Agramer Comitae mit den Städten Agram und Karlstadt, und dem freien Districte von Turmezö;

3. das Warasdiner Comitae mit der Stadt Warasdin;

4. das Kreuzer Comitae mit der Stadt Kreuz;

5. das Požeganer Comitae mit der Stadt Požega;

6. das Verözer Comitae mit der Stadt Essek;

7. das Syrmier Comitae.

Ferner folgende Grenzregimenter:

1. das Likaner;

2. das Ottochaner;

3. das Oguliner;

4. das Szluiner;

5. das erste Banal;

6. das zweite Banal;

7. das Warasdin-Kreuzer;

8. das Warasdin-Sanct Georgener;

9. das Gradiskaner;

10. das Brooder;

11. das Peterwardeiner;

endlich das gegenwärtige Dalmatien.

§ 67. Auch bis dahin, wo die im obigen Abschnitte beschriebene Gebiets-Integrität Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens hergestellt wird, gibt Ungarn seine Einwilligung dazu, dass die Semliner, Mitrowitzer, Racsauer, Klenaker und Jakovaer Zollämter aus der gegenwärtigen directen administrativen Eintheilung herausgenommen, und zur Anerkennung des Territorial-Verbandes der Agramer Finanz-Direction untergeordnet werden sollen.

§ 68. Nach erfolgter Sanctionirung dieser Convention werden alle Gesetze und bestehenden Beschlüsse, welche derselben widerstreiten, aufgehoben.

§ 69. Hingegen werden all' jene constitutionellen Rechte und Fundamental-Gesetze, deren Genuss und Schutz sich in der Vergangenheit auf Ungarn und Croatien und Slavonien gleichmässig erstreckt

hat, und welche dieser Convention nicht widerstreiten, auch fernerhin als gemeinschaftliche Rechte und Fundamental-Gesetze der Länder der ungarischen Krone betrachtet.

§ 70. Diese Convention wird nach erfolgter Allerhöchster Sanctionirung, als ein für Ungarn und Croatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftliches Fundamental-Gesetz, in die Gesetzbücher der benannten Länder eingetragen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass diese Convention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragschliessenden Länder sein kann, und kann eine Aenderung an derselben nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zu Stande kam, mit Intervenirung all' jener Factoren vorgenommen werden, welche dieselbe abgeschlossen haben.

II.

Ausgleichsrevision vom Jahre 1873.

In Ungarn giltig als XXXIV. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages von 1873. In Croatien giltig als Gesetz vom 30. November 1873 des croatischen Landtages.

Nachdem in Folge der administrativen Vereinigung der zwei Warasdiner Grenzregimenter, der Militärgemeinden Zengg und Belovar, ferner der Festung Ivanič und der Gemeinde Sissek mit Croatien und Slavonien die verhältnissmässige Vermehrung der Anzahl der durch den croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtag in den gemeinsamen Reichstag zu entsendenden Abgeordneten nothwendig geworden ist und der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag den Wunsch ausgesprochen hat, dass einige Punkte des im Gesetzartikel XXX vom Jahre 1868 enthaltenen Ausgleiches einer Revision unterzogen werden sollen, so ist in Betreff dieser Angelegenheiten einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und anderseits zwischen dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage mit gegenseitigem Einverständnisse und auf die im § 70 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868 angeordnete Weise eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welche von Sr. kaiserl. und königl. apostol. Majestät genehmigt, bekräftigt und sanctionirt wurde und hiemit als gemeinsames * Fundamentalgesetz Ungarns, Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens wie folgt inartikulirt wird.

§ 1. Aus Anlass der Vereinigung der zwei Warasdiner Grenzregimenter, der Militärgemeinden Zengg und Belovar, sowie der Festung Ivanič und der Gemeinde Sissek mit Croatien und Slavonien, wird die Anzahl der durch diese Länder in den gemeinsamen Reichstag zu entsendenden Abgeordneten auf Grund des § 33 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868 im Verhältnisse der grösseren Einwohnerzahl von 29 auf 34 erhöht.

* Nämlich von jedem Lande abgesondert inarticulirt, aber als gleichlautendes Gesetz

§ 2. Die im § 8 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868 enthaltene Bestimmung, „dass bezüglich der Veräusserung der in Croatien und Slavonien liegenden Staatsgüter der gemeinsame Reichstag der ungarischen Krone mit der Beschränkung verfügt, dass hierüber auch der croatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag, ohne dessen Einwilligung ein Verkauf nicht erfolgen kann, anzuhören ist,“ ist derart zu interpretiren, dass sich der Ausdruck „Staatsgüter“ auch auf die „Staatswälder“ bezieht.

§ 3. Anstatt der §§ 15, 16, 17, 25 und 26 des Gesetz-Artikels XXX (I.) v. J. 1868, welche ausser Kraft gesetzt werden, wird Folgendes angeordnet:

Das Erforderniss für die innere Verwaltung Croatiens und Slavoniens wird während der Dauer des zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät bezüglich der Beitragsquote zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten abgeschlossenen Ausgleiches vom 1. Jänner 1873 angefangen, vor Allem mit 45 Percent der directen und indirecten Abgaben, sowie der sonstigen Staatseinnahmen Croatiens und Slavoniens gedeckt, d. h. so viele Percente werden aus den Staatseinkünften dieser Länder an die durch die Legislative oder Regierung der beiden Länder zu bezeichnende croatisch-slavonische Landes- oder Municipalcasse abgeführt.

Die übrigen 55 Percent der gesammten Einkünfte Croatiens und Slavoniens haben zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinsamen Staatschatz zu fliessen.

Die 45 Percent der reinen Einkünfte Croatiens und Slavoniens werden derart ermittelt, dass von den gesammten directen und indirecten Abgaben Croatiens und Slavoniens, den Einkünften der croatisch-slavonischen Staatsgüter und den übrigen Staatseinkünften nur diejenigen Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche mit der Steuer-Ausschreibung und Eintreibung — die Kosten der gemeinsamen Finanzverwaltung nicht mit eingerechnet — ferner mit der Administration der Staatsgüter sowie mit der Vorschreibung und unmittelbaren Verwaltung der indirecten Abgaben und Gefälle und der sonstigen Staatseinkünfte verbunden sind.

Sobald das noch nicht provincialisirte Gebiet der Militärgrenze mit Croatien und Slavonien in administrativer Beziehung theilweise oder gänzlich vereinigt werden sollte, und sowohl die gesammten Staatseinkünfte, als auch die Administrationskosten des seinerzeitigen Gesamtgebietes Croatiens und Slavoniens sich werden festsetzen lassen, ist — wenn auf dieser Grundlage eine Abänderung der obigen Verfügung dieses Gesetzes, dass nämlich 45 Percent der Einkünfte Croatiens und Slavoniens zur Deckung der Verwaltungskosten dieser Länder zu verwenden sind, nothwendig werden sollte — diese Modification mit Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse und der wirklichen Erfordernisse Croatiens und Slavoniens in der im § 70 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 bestimmten Weise auch dann vorzunehmen, wenn auch

der im § 12 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 erwähnte Zeitpunkt noch nicht eingetreten sein sollte.

§ 4. Dem § 34 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 wird am Schlusse folgende Bestimmung beigelegt:

„Im erwähnten Falle ist der croatisch-slavonische Landtag binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, einzuberufen.

§ 5. Der Schluss des § 44 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 wird mit nachstehendem Zusatze ergänzt:

„In dieser Eigenschaft unterbreitet er unverzüglich die an Se. Majestät gerichteten Vorlagen des Banus in unveränderter Form und nur in dem Falle, wenn von dem Standpunkte der durch den Gesetzartikel XXX (I.) vom Jahre 1868 normirten Gemeinsamkeit des Staates* oder der Interessen Zweifel auftauchen sollten, welche auch nach Anhörung des Banus nicht behoben werden können, unterbreitet er Sr. Majestät gleichzeitig, aber abgesondert auch seine eigenen, beziehungsweise die hierauf Bezug nehmenden Bemerkungen der gemeinsamen ungarischen Regierung.

§ 6. Der § 49 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 wird mit folgendem Zusatze ergänzt:

„Nach erfolgter gegenseitiger Abrechnung wird der auf Croatien und Slavonien entfallende Theil derselben aus den gemeinschaftlich verwalteten Fonden ausgeschieden, und der autonomen Regierung der genannten Länder ausgefolgt.“

§ 7. Anstatt des § 52 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 wird folgender Paragraph aufgenommen:

„Dem Banus steht kein militärischer Wirkungskreis zu.“

§ 8. An Stelle des ausser Kraft gesetzten § 53 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 wird Folgendes verordnet:

„Der Banus führt auch in Hinkunft den Titel „Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien“ und bleibt Mitglied des Oberhauses im gemeinsamen Reichstage.“

§ 9. Aus Anlass der mittlerweile erfolgten administrativen Vereinigung zweier Regimenter der croatisch-slavonischen Militärgrenze mit Croatien und Slavonien wird der § 66 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 folgendermassen modificirt:

Nach Punkt 7 des zweiten Alinea wird eingeschaltet.

„8. Das Belovarer Comit.“

Von den in demselben Paragraphen angeführten Regimentern hingegen werden:

„7. Das Warasdin-Kreutzer“ und „8. das Warasdin-St. Georgener“ ausgelassen.

§ 10. Alle sonstigen Punkte des mit dem Gesetzartikel XXX (I.) vom Jahre 1868 inarticulirten Ausgleiches werden unberührt aufrecht erhalten.

* Dem ungarischen und croatischen Originale gemäss muss es heissen: „staatliche Gemeinschaft.“

III.

Ausgleichsrevision vom Jahre 1880.

In Ungarn giltig als LIV. Gesetzartikel 1880 des ungarischen Reichstages.
In Croatien giltig als Gesetz von 27. November 1880 des croatischen Landtages.

Nachdem die im § 12 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 festgestellte Zeitdauer für den finanziellen Theil des in dem erwähnten Gesetzartikel enthaltenen Uebereinkommens, sowie auch der Termin der im Gesetzartikel XXX vom Jahre 1878 (croatisches Gesetz vom 21. Feber 1878) erfolgten provisorischen Verlängerung desselben abgelaufen ist, wurde zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits und dem croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage andererseits, auf die im § 70 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 vorgeschriebene Art und Weise, im gemeinsamen Einverständnisse ein neues finanzielles Uebereinkommen zu Stande gebracht. Nachdem dieses Uebereinkommen von Sr. k. k. und apost. Majestät genehmigt, bestätigt und sanctionirt worden, wird dasselbe hiemit als gemeinsames Grundgesetz für Ungarn und Croatien-Slavonien und Dalmatien unter die Gesetze inarticulirt * wie folgt:

§ 1. Alle jene Forderungen, beziehungsweise Schuldigkeiten, welche einerseits von Seite Ungarns gegenüber Croatien und Slavonien, andererseits von Croatien-Slavonien gegenüber Ungarn für die Vergangenheit — auch das Jahr 1879 — mit eingerechnet bis zum letzten December 1879 unter was immer für einem Titel bestanden haben, sind als gegenseitig ausgeglichen zu betrachten, so dass mit Jänner 1880, aus der diesem Tage vorgegangenen Zeit, zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien keine wie immer Namen habende Forderung, beziehungsweise Schuld besteht.

§ 2. Nach jenem von Seite Croatiens, Slavoniens und Dalmatiens im § 11 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 anerkannten Grundsatz, dass diese Länder verpflichtet sind, zu jenen Ausgaben, welche einerseits für die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät als gemeinsam anerkannten, andererseits zwischen den gesammten Ländern der ungarischen Krone in dem erwähnten Gesetzartikel XXX (I.) vom Jahre 1868 als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordert werden, im Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit beizutragen: wird dieses Steuerfähigkeitsverhältnis auf Grund derselben amtlichen Daten, auf deren Grundlage das Beitragsverhältnis der Länder der ungarischen Krone zu den gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den anderen Ländern Sr. Majestät laut Gesetzartikel XIX vom Jahre 1878 bis Ende December 1887 bestimmt wurde, für dieselbe Zeitdauer

* Natürlich abgesondert vom croatischen Landtage und so auch abgesondert vom ungarischen Reichstage.

bezüglich Ungarns mit 94.4299.011, für Croatien-Slavonien aber mit 5.5,700.989 festgestellt.

§ 3. Nachdem jedoch die im § 13, Gesetzartikel XXX (I.), 1868, bezeichneten Rücksichten auch gegenwärtig noch obwalten, stimmt Ungarn auch derzeit bereitwillig zu, dass von den Einkünften Croatiens und Slavoniens vor Allem ein gewisser Theil, welcher für die Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder in dem gegenwärtigen Uebereinkommen und für die Dauer desselben festgestellt wird, in Abzug gebracht und die nach Deckung des Bedarfes für die innere Administration übriggeliebende Summe für die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet werde.

§ 4. Auf Grund der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Principien ist zwischen Ungarn einerseits und Croatien und Slavonien anderseits das nachfolgende finanzielle Uebereinkommen zu Stande gebracht worden.

§ 5. Der Bedarf für die Kosten der inneren Verwaltung Croatiens und Slavoniens wird vom 1. Jänner 1880 anfangen auf jene Zeitdauer, für welche das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät bezüglich des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten abgeschlossene Uebereinkommen dauert, vor allem Anderen mit 45 Percent der directen und indirecten Steuern und öffentlichen Einkünfte Croatiens und Slavoniens, insoferne dieselben nicht unter die Bestimmungen des § 6 des vorliegenden Gesetzes fallen — gedeckt, d. h. es werden aus den reinen öffentlichen Einkünften jener Länder so viele Percente an jene croatisch-slavonische Landes- oder Municipalcasse abgeführt, wohin dies die Gesetzgebung oder Regierung der Schwesterländer verlangen wird.

55 Percent der gesammten Einnahmen Croatiens und Slavoniens werden zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in die gemeinsame Staatscasse abgeliefert.

Die 45 Percent der reinen Einkünfte Croatiens und Slavoniens werden so berechnet, dass von den gesammten directen und indirecten Steuern Croatiens und Slavoniens, von den Erträgnissen der in Croatien und Slavonien liegenden Staatsgüter und von anderen öffentlichen Einkünften, insoferne dieselben nicht unter die Bestimmungen des § 6 des gegenwärtigen Gesetzes fallen — nur diejenigen Ausgaben abgezogen werden, welche mit der Auswerfung und Eintreibung der Steuern — die Kosten der gemeinsamen Finanzverwaltung nicht mit eingerechnet — mit der Verwaltung der Staatsgüter, mit der Production und unmittelbaren Manipulation der indirecten Steuern und Gefälle, sowie der sonstigen öffentlichen Einkünfte verbunden sind.

Auf die bis zum Schlusse des Jahres 1867 inclusive bestandenen und nach dem 1. Jänner 1880 eingegangenen Steuerrückstände findet auch fernerhin § 30 des Gesetzartikels XXX (I.): 1868 seine Anwendung.

Sobald der noch abgesondert verwaltete Theil der ehemaligen Militärgrenze zum Theile oder ganz administrativ mit Croatien-Slavonien vereinigt wird und sowohl die öffentlichen Einkünfte, wie die Administrationskosten des damaligen gesammten Territoriums Croatiens-Slavoniens feststellbar sein werden, und wenn sich dann auf diesen Grundlagen bezüglich jener obigen Verfügung des gegenwärtigen Gesetzes, wonach aus den Einkünften Croatien-Slavoniens für die Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder 45 Percent zu verwenden sind, eine Abänderung als nothwendig erweisen sollte, so wird diese Abänderung, auch wenn der im § 2 des vorliegenden Gesetzes bezeichnete Termin noch nicht eingetreten sein sollte, unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse und der wahren Bedürfnisse Croatiens und Slavoniens auf die im § 70 des Gesetzartikels XXX (I.): 1868 festgestellte Art und Weise bewerkstelligt werden.

§ 6. Der § 18 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 wird dahin abgeändert, dass von jenen öffentlichen Einnahmen, welche im Sinne des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes zwischen dem Administrationsbedarf Croatiens und Slavoniens und den Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten zu theilen sind, nachfolgende Posten ausgeschlossen werden:

a) im Sinne des Gesetzartikels XII. vom Jahre 1867 die Zolleinnahmen;

b) die Wein- und Fleischverzehrungssteuern, welche in Croatien-Slavonien auch fernerhin zur Deckung der Gemeindeausgaben verwendet werden können;

c) die von der katholischen Bevölkerung des Belovarer Comitates bezahlte Pfarrgebühr, welche gleichfalls zur Deckung der autonomen Ausgaben Croatien-Slavoniens verwendet werden kann;

d) die auf dem Gesetzartikel XXVII. vom Jahre 1880 beruhende Militärbefreiungstaxe, welche als ein für einen speciellen Zweck bestimmtes Einkommen keinen Gegenstand der Theilung bilden kann;

e) die im Sinne des Gesetzartikels XXIII. vom Jahre 1868 eingeführten Stempelgebühren von Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen und von den Agentien der Versicherungs-Gesellschaften, die auf dem Gesetzartikel XX. vom Jahre 1875 beruhende Transportsteuer und die Stempelgebühr für Postfrachtbriefe, welche Einkünfte nicht nach dem im § 5 des vorliegenden Gesetzes festgestellten Percentualverhältnisse zu theilen sind, sondern es wird unter dem Titel der in diesem Punkte e) angeführten öffentlichen Einkünfte ein Pauschalbetrag von jährlichen 20.000 fl. für Croatien-Slavonien zugute gerechnet, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass diese jährliche Pauschalsumme sich auch dann nicht ändern kann, wenn während der Dauer des gegenwärtigen Uebereinkommens irgend eine der in diesem Punkte e) angeführten indirecten Steuergattungen erhöht oder herabgesetzt werden sollte. Endlich sind auch ausgenommen:

f) jene indirecten Steuern (Tabak, Salz, Stempel, Lotto), welche aus der bereits in Civilverwaltung übergegangenen, aber administrativ noch nicht mit Croatien-Slavonien vereinigten Grenze stammen. Auch diese gehören nicht unter jene öffentlichen Einkünfte, welche im Sinne des vorliegenden Gesetzes zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien zu theilen sind.

§ 7. Da im Sinne des § 1 des vorliegenden Gesetzes sämtliche zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien bestandenenden Forderungen und Schuldigkeiten ausgeglichen sind, so ist im Sinne des § 49 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 und § 6 des Gesetzartikels XXXIV vom Jahre 1873 (croatisches Gesetz vom 30. November 1873) der Croatien-Slavonien gebührende Theil des Religions- und Studienfonds an die autonome Regierung der genannten Länder zu übergeben.

§ 8. Alle durch das vorliegende Gesetz nicht abgeänderten Punkte des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 und XXXIV vom Jahre 1873 (des croatischen Gesetzes vom 30. November 1873) werden unverändert aufrecht erhalten.

IV.

Ausgleichsrevision vom Jahre 1881.

In Ungarn giltig als XV. Gesetzartikel vom Jahre 1881 des ungarischen Reichstages.

In Croatien giltig als Gesetz vom 25. März 1881 des croatischen Landtages.

Da infolge der im administrativen Wege zu erfolgenden Vereinigung der croatisch-slavonischen Militärgrenze mit Croatien-Slavonien, eine neuerliche Feststellung der Anzahl der im Sinne des § 33 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 durch den Landtag Croatien-Slavonien-Dalmatiens in den gemeinsamen ungarischen Reichstag zu entsendenden Deputirten, nothwendig erscheint, so ist in dieser Beziehung, zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits und dem Landtage Croatien-Slavonien-Dalmatiens anderseits, in der im § 70 des erwähnten Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 vorgeschriebenen Art, im Wege gemeinschaftlicher Uebereinkunft eine Vereinbarung zu Stande gekommen.

Dieser Ausgleich wird, nachdem derselbe auch durch Se. kaiserliche und königliche apostolische Majestät genehmigt, bestätigt und sanctionirt worden ist, als gemeinsames Grundgesetz der Königreiche Ungarn und Croatien-Slavonien-Dalmatien hiemit inarticulirt*, wie folgt:

§ 1. Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die §§ 32, 33, 36, 40 und 42 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868, sowie der § 1 des Gesetz-Artikels XXXIV vom Jahre 1873 (des croa-

* Natürlich von jedem Vertretungskörper abgesondert für das betreffende Land.

tischen Gesetzes vom 30. November 1873) ausser Kraft und haben an Stelle derselben nachstehende Bestimmungen zu gelten.

§ 2. Die Anzahl der von Seite Croatien-Slavoniens in das Abgeordnetenhaus des gemeinsamen ungarischen Reichstages zu entsendenden Deputirten wird für die Zukunft und zwar von dem Zeitpunkte an gefangen, als nach der administrativen Vereinigung der Militärgrenze mit den erwähnten Nebenländern auch die Bewohner der Militärgrenze am constitutionellen Leben thatsächlich Theil nehmen werden, — ohne Rücksicht auf das Bevölkerungsverhältnis, — mit vierzig als bleibende Zahl festgestellt, wobei die Stadt Fiume und deren Litorale aus dem im § 66 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 angegebenen Grunde nicht inbegriffen ist.

Sollte durch ein späteres Gesetz die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des gemeinsamen ungarischen Reichstages im Allgemeinen einer Aenderung unterliegen, so wird auch die obenerwähnte Zahl der croatisch slavonischen Mitglieder des ungarischen Abgeordnetenhauses, und zwar in dem Verhältnisse geändert, in welchem die, durch jenes neue Gesetz festzustellende Anzahl sämmtlicher Mitglieder des Abgeordnetenhauses, zur derzeitigen Gesamtzahl der Mitglieder desselben Abgeordnetenhauses stehen wird.

§ 3. Von dem im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an, wird Croatien-Slavonien aus dem eigenen Landtage drei Deputirte in das Oberhaus des gemeinsamen Reichstages entsenden.

§ 4. Für den Fall einer Wiedereinverleibung Dalmatiens zu Croatien-Slavonien, werden in Betreff der Art und Weise der Vertretung der genannten Königreiche im gemeinsamen ungarischen Reichstage, zwischen dem Reichstage Ungarns und dem Landtage Croatien-Slavoniens die erforderlichen Vereinbarungen, in der im § 70 des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868 bezeichneten Art zu treffen sein.

§ 5. Die durch das gegenwärtige Gesetz nicht ausser Kraft gesetzten, beziehungsweise nicht modificirten Bestimmungen des Gesetzartikels XXX (I.) vom Jahre 1868, XXXIV. vom Jahre 1873 (croatisches Gesetz vom 30. November 1873) und LIV vom Jahre 1880, (croatisches Gesetz vom 27. November 1883) werden unverändert aufrecht erhalten.



In demselben Verlage ist erschienen:

HRVATSKO PITANJE

I DRŽAVOPRAVNA NAGODA

SKOPLJENA MEDJU

kraljevinom Ugarskom
i kraljevinami Dalmacijom, Hrvatskom
i Slavonijom

sa nejezinimi povredami,

dalje:

usporedjenje autonomije
hrvatske sa autonomijom velike kneževine
Finske (Finnland).

Preis 75 kr. (per Post 80 kr.)

Buchdruckerei von A. Keiss in Wien

